

DS

110 160

©

für

bey

S a m m l u n g

der

F o r m u l a r i e n

für Friedensrichter, deren Greffiers und
Huiffiers.

Zusammengetragen

aus den besten Commentaren

der

C i v i l - P r o c e d u r

von

D. H. P.

L a i b a c h,
bey Joseph Sassenberg, Pächter der Edel von
Kleinmayer'schen Buchdruckerey.

110/60

© A. M. H. I. M. N. 3

116

Die Zeitschriften, deren Verleger und
Verleger.

Zusammengetragen
aus den besten Romanen

116

Die Zeitschriften

116



Φ F 7 d - 5792 / 1952

116

Die Zeitschriften, deren Verleger und
Verleger.

030030155

Vorerinnerung

an die Herren Friedensrichter.

Der Hauptgrund, der mich veranlaßte diese Formulare zu sammeln und sie in Druck zu geben, war kein anderer als der, eine gleichartige Amtirung unter den Friedensrichtern zu bewirken. Die meisten von Ihnen waren viele Jahre Justizbeamte; als solchen würde es einem jeden von Ihnen mehr oder weniger leicht seyn, sich abermal in die neue französische Gerichtsordnung zu fügen; die Zeit würde ungezweifelt auch das bey Ihnen hervorbringen, was sie bisher den Ortsgerichten waren. Allein auf diese dürfen wir uns nicht verlassen, so wenig als auf die angenommene Maxime vieler, daß mit dem Amtskleide auch die Wissenschaft kömmt. Wir sind in der physischen und moralischen Nothwendigkeit in dieser Stunde, in diesem Augenblicke unser Amt zu handeln, also in eben dieser Nothwendigkeit uns hierzu die Hülfsmittel zu verschaffen.

Ich weiß es, daß jeder von Ihnen das Dringende derselben einsehen wird; aber — ob es in seiner Macht steht, derselben abzuhelpen, ist eine andere Frage, die sich ein jeder am besten zu beantworten wissen wird. Dieses war die Veranlassung, die mich auf den Gedanken brachte, diese Formeln, weil es nun entschieden ist, daß wir nach Formeln arbeiten müssen, zu sammeln, und Ihnen solche mitzutheilen.

Der Zufall wollte es, daß ich früher einige Commentaren unserer gegenwärtigen Procedur in die Hände bekam, daß mir mehrere meiner Freunde in der Uebersetzung Hülfe leisteten, und so früher in den Stand gesetzt wurde, in friedensrichterlichen Geschäften zu handeln.

Ich bin aber doch weit entfernt zu wännen, daß die Muster, die ich anführen werde, gerade die besten und unfehlbarsten seyn sollen, das Gesetz ist meiner Meinung nach, das unfehlbarste Formulare, und man darf ersteres doch nie so einkleiden, daß es uns ganz verschwindet. Ueberdies bin ich der Meinung, daß viele Formeln, besonders bey Versiegelungen, Entsieglung, Inventurvornahmen und jener, die in diese Materie einschlagen, bey uns besonders auf dem Lande, schwer in Anwendung gebracht werden. Hierüber werden wir uns wohl selbst Formeln erschaf-

fen müssen; so z. B. wird der Verbalprozeß über Siegelanerkennung und jener des Inventariums immer nur einen Akt bilden, nachdem mit dem Decrete vom 30. September 1811 die Inventuren den Friedensgerichten zugewiesen worden sind, was in Frankreich anders ist. Ich werde hierüber ein eigenes Muster liefern, jedoch auch jene nicht beseitigen, die der Civil-Procedure gemäß getrennet erscheinen. Wenn der Umstand, daß oft eine Siegelanlegung Statt haben kann, ohne, daß nothwendig die Inventur darauf folgt, nicht zu befürchten wäre, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Siegelanlegung und die Inventur zu einer und der nämlichen Zeit von dem Friedensrichter vorgenommen werden könnte; hiedurch würde dem Friedensrichter nicht nur viel an der Zeit, und den Partheyen mehrere unnothwendige Taxen erspart, sondern ersterer auch sicherer seyn, daß er seine Gebühr oder baare Auslagen leichter einbringt. Auf was soll ich bey einem Landmanne die Siegel anlegen? Wenn er eine Kleidertruhen hat, und einige Urkunden, so werde ich diese unter Siegel thun; aber mancher hat auch diese nicht. Doch wir haben hierüber nicht zu entscheiden.

Außer meinen ersten Grund ist auch einer davon der, daß hiedurch Ihnen mehrere kostspielige Werke entbehrlich gemacht werden. Diese Formularien sind gesammelt worden aus Delaporte, le Page, Practiciens, Müller, Keil, und noch einigen andern Uu-

benannten, besonders aus den erstern. Sollten aber demungeachtet noch einige übersehen worden seyn, so werde ich mir es zu einem besondern Freundschaftsstücke anrechnen, wenn mir einer von den Hrn. Friedensrichtern eine Lücke anzeigt; ich werde dann nicht säumen, sie auszufüllen, wenn ich anders es zu thun vermbgend seyn werde.

Was die Abtheilung betrifft, so denke ich folgende fünf zu machen, und in der ersten die Formeln der Civil-Procedur vor dem Friedensgerichte, bis zur Ausstellung des Urtheils, wie sie auf einander folgen, und ohne Unterscheidung in wessen Geschäft sie einschlagen, aufzuführen; in der zweiten, den Exekutionsprozeß, den der Hnssier auf sich hat, aber doch immer unter der Aufsicht des Friedensrichters geführt werden muß, weil man doch vom erstern keine Gesetzeskenntniß voraussetzen kann, darzustellen. In dieser werde ich zugleich eine Formel eines alten gerichtlichen Vergleichs, oder eines von einem vorigen Ortsgerichte gesprochenen Urtheiles, welcher oder welches in die Competenz des Friedensgerichts fällt, und daher auch von dem Friedensrichter exekutorisch erklärt werden könne, nach der Art, wie solcher oder solches von dem Civil-Tribunale exekutorisch erklärt wird, geben; in der dritten werde ich die Formeln, die in den Familienrath einschlagen; in der vierten jene über die Siegelanlegung, Anerkennung derselben,

und Inventarien, so wie über die Niederlegung der Testamente &c. ; endlich in der fünften, die möglichen Muster über Polizey-Gegenstände und der ersten Inquisition der Delicte oder Verbrechen anführen. Den Anhang soll die Uebersetzung des kaiserlichen Decretes vom 18. Juni 1811 über die Taxen machen. Bey jedem dieser Muster soll des Artikels der Civil- oder Criminal-Procedure, oder des Civilgesetzbuches, so wie des Commentars, aus welchen es genommen worden, Erwähnung geschehen, um hiedurch nicht nur die Anwendung des Gesetzes zu zeigen, sondern auch jenen, die die Werke, aus welchen die Formeln gehoben wurden, besitzen, die Ueberzeugung ihrer Rechttheit zu gewähren. Endlich kann ich nicht unberührt lassen, daß ich mittels Schreibens unsers Herrn Generals Justiz-Commissairs, Reichsbaron von Cossinhal und Mitglied der Ehrenlegion hiezu authorisirt! und an unsern kaiserlichen Herrn Procurator des Civil-Tribunals zu Laibach zur Vorlegung des Manuscriptes angewiesen worden bin. Der thätige Eifer des letztern, seine Kenntnisse, das bewiesene Zutrauen und Ansehen, in dem er bey der höchsten Behörde steht, wird auch diesen Formeln Ihnen, Herrn Friedensrichter! einen Grad des Vertrauens abgewinnen. Es soll mir daher aus einer mehrfachen Rücksicht zum besondern Vergnügen gereichen, den Zweck erreicht zu haben, den ich mir voraussetzte; ja doch nie aus den Augen-

gesetzt, daß ich nur für jene diese Arbeit unternommen, die deren bedürfen, die sie also gerne aufnehmen werden, nicht aber für jene gelehrte Kritiker, deren ganzes Wissen in der Auffindung fremder Fehler besteht.

Laibach am 30. März 1812.

D. U. P.

Erste Abtheilung.

Civil-Procedur.

Nro. I.

Muster einer Citation vor das Friedensgericht in einem Gegenstande, in dem der Friedensrichter in letzter Instanz sprechen wird, durch den eigentlichen Huissier, abgegeben an die Wohnung. Art. 1. und 2. der Civil-Procedur.

Im Jahre Eintausend achthundert und zwölf, am zwanzigsten März, habe ich Franz Schönberg sub Patents Nro. 10. Journals Nro. 11. für das laufende Jahr patentirter Audienz Huissier des Friedensgerichts im Canton Laibach intra muros, im Gemeinde = Arrondissement Laibach, Districte Laibach, wohnhaft all dort am Plaze Nro. 240 auf Ansuchen des Herrn Joseph Reil, bürgerlichen und Nro. 20. Journal Nro. 35. für dieses Jahr patentirten Handelsmann zu Laibach, wohnhaft daselbst in seinem eigenen Hause am neuen Markte sub Nro. 290. den Herrn Nikolaus Höß, vormaligen Beamten, nun ohne Patent, zu Laibach in der St. Jakobsgasse Nro. 158. wohnhaft, vorgeladen, um am

drey und zwanzigsten nämlichen Monats, laufender Jahrs, Morgens um zehn Uhr in der Audienz des Friedensrichters des besagten Cantons Laibach intra muros, welche am Plage No. 1. gehalten werden wird, zu erscheinen, und auf des Klagers Anfordrungen Antwort zu geben, welche darin bestehen, daß gedachter Herr Nikolaus Höß durch einen Spruch in letzter Instanz verurtheilet werden möge, ihm die Summe von achtzig Frank, samt den rückständigen Zinsen zu bezahlen, die er laut Scheins vom dreyßigsten November vorigen Jahrs, welcher von ihm durchaus eigenhändig geschrieben und von Herrn D. M. hiesigen öffentlichen Notaire als Zeuge unterschrieben ist, nebst Vergütung der Rechtskosten.

Die Abschrift der hier beygefügten Citation habe ich, der unterzeichnete Huissier, dem Herrn Nikolaus Höß in seiner Wohnung zugestellt, indem ich mit ihm persönlich gesprochen habe. Im Jahre, Monathe und Tage wie oben.

Die Kosten dieser Vorladung sind 6 Fr. 65 Cent:

Unterzeichnet:

Franz Schönberg, Huissier.

Trifft der Huissier die Person, welche er citiren soll, in ihrer Wohnung nicht selbst an, so übergiebt er die Abschrift der Citation jemanden von den Hausleuten, z. B. der Frau, einem erwachsenen Sohne, oder Bedienten; nur muß dieses jedesmahl bemerkt werden. Die Insinuationsformel wird dann so lauten:

Die Abschrift der hier beygefügten Citation habe ich der unterzeichnete Huissier dem Herrn D. M. in seiner Wohnung insinuirt vermittelst Einhändigung an eine Frau, die mir sagte: sie wäre die Gemahlin

bessellen. Um zwanzigsten März Eintausend acht Hundert und zwölf.

Die Kosten dieser Citation sind

6 Frank 65 Cent.

Franz Schönberg,

Huiffier.

Das Original wird dann einregistrirt.

Einregistrirt zu Laibach den 21. März 1812.

Nro. 2.

Ein anderes Muster einer ähnlichen Citation.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den drey und zwanzigsten März, habe ich Karl H. Huiffier des Friedensgerichts von H— daselbst wohnhaft in der Straße J— (oder Gasse J—) Haus Nro — und patentisirt für das laufende Jahr sub Nro. . . Journalzahl. . . auf Anstehen des Hrn. Joseph K. . . Spezereyhändlers sub Nro. . . patentisirt und wohnhaft zu H. . . in der Gasse. . . Nro. . . dem Hrn. Leonh L. Unternehmer von Bauwerken in H. . . wohnhaft in seinem eigenen Hause, in der Straße . . . Nro. . . in seiner Wohnung eine Vorladung zugestellt, um den fünf und zwanzigsten d. M. Morgens um zehn Uhr in der Audienz des Friedensgerichts von H. . . oder in dem gewöhnlichen SitzungsSaale vor dem Friedensrichter von H. . . welcher dormalen seine Sitzung zu . . . hält, zu erscheinen, und auf das Gesuch des Klägers zu antwor-

ten, welches dahin zielt, daß der besagte Hr. Leonhard L. . . , durch ein Urtheil, und zwar in letzter Instanz, zur Zahlung der Summe von vierzig Frank's, die er dem Herrn Joseph K. . . für eine vor zwey Monaten geschehene Lieferung von fünf Pfund Zucker schuldig geworden ist, so wie zur Zahlung der Zinsen, vom Tage der Vorladung an, und in die Prozeßkosten verurtheilet werde.

Die Abschrift vorstehender Ladung habe ich in der Wohnung des Herrn Leonhard L. abgegeben, und dieselbe einer Weibsperson zurückgelassen, die — wie sie mir versicherte — das Stubenmädchen der Gattinn des Beklagten ist.

Die Kosten dieser Vorladung sind 7. Fr. 50. Cent.

Karl G. Huissier des
Friedensgerichts von H.

Einregistriert zu . . . den 24. März 1812.

Unterzeichnet:

Der Receveur . . .

Nro. 3.

Muster einer Citation vor dem Friedensrichter des Orts, wo der streitige Gegenstand liegt, und zwar nicht an das Domicil des Beklagten, sondern wo er angetroffen wird. Art. 3.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den drey und zwanzigsten März, habe ich Joseph A. . . sub Nro. 9. Journals Nro. 12. für das laufende Jahr patentisirter Huissier des Friedensgerichts zu

Laibach extra muros, im Distrikte Laibach, wohnhaft daselbst am alten Markte Nro. 40. auf Ansuchen des Anton M. Grundbesizers, und wohnhaft zu E. . . . Haus Nro. . . im Gemeind- Arrondissement D. . . . im Kanton Stein, Distrikte Laibach, dem Mathias E. . . Proprietair, und wohnhaft zu F. . . Haus Nro. . . in der Gemeinde G. . . im nämlichen Distrikte, eine Abschrift gegenwärtiger Citation zugestellt, um am sieben und zwanzigsten dieses Monats und Jahrs Morgens um neun Uhr vor dem oberwähnten Friedensgerichte, welches dermalen zu Laibach am Platze Nro. . . im ersten Stocke seine Sitzungen hält, zu erscheinen, und auf die Ansprüche des Requiranten zu antworten, welche dahin gehen:

Erstens, daß gedachter Mathias E. . . mittelst eines Urtheils, welches der Appellation ungeachtet provisorisch vollstreckt werden wird, schuldig erkannt werden möge, binnen acht Tagen einen Graben wieder aufzuräumen, den er vor sechs Wochen zugeworfen, welcher breit tief . . . lang, eine Strecke Baufeldes von drey Seiten, im Flächeninhalte von . . . begränzt. die dem Requirenten zugehörig, in der eben erwähnten Gemeinde, zwischen den Antheilen des Vinzenz M. Grundbesizers zu F. Haus Nro. . . und jenen des Bernard F. gleichen Grundbesizers zu F. Haus Nro. . . gelegen ist.

Zweitens, daß wenn der genannte Mathias E. den Graben binnen der obigen Frist nicht wieder herstellen sollte, der Requirent berechtigt seyn soll, solchen auf Kosten des E. wieder aufrichten zu lassen, welcher letzterer dann verbunden seyn sollte, den Kostenbetrag dafür dem erstern zu erstatten, und zwar auf die bloßen Quittungen der Arbeitsleute.

Drittens, daß ferner Mathias E. auch verurtheilet werde, dem Requirenten zwey Hundert Frank

als Entschädigung für den Schaden zu bezahlen, welcher ihm durch das Vieh an seinem Kleefeld seit der Zeit zugefügt worden, als der Graben zugeworfen worden ist, welchen Schaden er allenfalls auch durch Kunstverständige schätzen zu lassen, sich erbiethet.

Viertens, endlich derselbe die Zinsen hievon vom Tage der Citation an gerechnet, bezahle, und sämtliche Unkosten erstatte.

Die Abschrift von vorstehender Citation habe ich dem Mathias E. eingehändiget, indem ich ihn auf dem Marktplatz zu Laibach antraf, und mit ihm dießfalls persönlich gesprochen habe.

Der Kostenbetrag dieser Vorladung ist Fr. Cent.

Joseph N., Huiffier.

Einregistrit zu Laibach den 25sten März 1812.

Der Receveur N.

Nro. 4.

Ein anderes Muster in einer Besitzsache.

Art. 3. und 23.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, am vier und zwanzigsten März, habe ich Johann N. ordentlicher, sub Nro. 10, für das lebende Jahr

patentirter Huissier des Friedensgerichts zu R.;
 wohnhaft daselbst in der . . . Gasse, No. 5., auf
 das Gesuch des Gastwirths Alexis Bennesch zu R.,
 wohnhaft in der S. Annagasse No. 5. im Gemein-
 arondissement R. Distriete (oder Departement) von
 L. den Schlosser Jakob Doll, sub No. 50. für
 dieses Jahr patentirter Gewerbsmann, ebenfalls zu
 R. wohnhaft, in der nämlichen Gasse, No. 6., vor-
 geladen, am sieben und zwanzigsten des laufenden
 Monats März um elf Uhr Morgens, in der Au-
 dienz des Friedensrichters, welche zu R. in der
 Gasse . . No. 6., im ersten Stocke, gehalten werden
 wird, zu erscheinen, um verurtheilt zu werden, mit
 der Stöhrung im ausschließlichen Gebrauche eines
 Hofes bey dem in der Gasse . . No. 5. liegen-
 den Hause inne zu halten, in dessen ruhigen und
 nicht prekären Besitze sich der Implorant seit meh-
 reren Jahren sowohl selbst, als durch seine Fami-
 lienvorgänger befunden hat; daß dem zu Folge der
 Citirte gehalten sey, die in dem besagten Hofe ge-
 legten Materialien und Geräthschaften, wenn sie
 nicht auf seine Kosten weggeschafft werden sollen,
 wegzunehmen, und daß besagter Herr Jakob Doll,
 wegen der bisher unternommenen Stöhrung verur-
 theilt werde, dem Kläger als Schadenersatz die
 Summe von sechs hundert Franken zu bezahlen.

Die Copie der vorstehenden Citation habe ich der
 unterzeichnete Huissier dem Herrn Jakob Doll in
 seiner Wohnung, indem ich mit ihm persönlich sprach,
 zugestellt. Am vier und zwanzigsten März 1812.

Der Kostenbetrag dieses Akts
 ist acht Frank.

Johann H., Huissier.

Einregistrirt zu R. den 26. März 1812. Fach . .
Seite . . Band . . empfangen Ein Frank.

Der Receveur,
R. R.

Nro. 5.

Muster einer Citation wegen einer Wald-
besitzstörung.

Art. 3. Civil-Procédur.

Im Jahre Tausend acht Hundert zwölf am vier und zwanzigsten März, habe ich Joseph M. sub Nro. 10. für das laufende Jahr patentisirter Husfrier des Friedensgerichts des Kantons Laibach extra muros, wohnhaft zu Laibach auf der St. Petersvorstadt Nro. 141. auf Ansuchen des Peter Dgriff, Grundbesitzer und wohnhaft zu Weßnik Nro. 2. in der Mairie Dobruine, im Districte Laibach, dem Valentin Roman, vulgo per Hmed, Grundbesitzers und wohnhaft auch zu Weßnik Nro. 10. in derselben Gemeinde im nämlichen Districte die Abschrift gegenwärtiger Vorladung zugestellt, um den sieben und zwanzigsten dieses Monats und Jahres Morgens um acht Uhr in der Audienz des obgedachten Friedensgerichts, welches zu Laibach am Plaze Nro. 237. im ersten Stocke seine Sitzung hält, zu erscheinen, und auf die Ansprüche des Klägers zu antworten, die dahin gehen, daß Valentin Roman durch einen Spruch, welcher der Appellation unbe-

schadet provisorisch vollstreckt werden wird, schuldig erkannt werde, den Requirenten im ungestörten Besitze seines, in der gedachten Gemeinde, in dem Walde v. selen Lase, zwischen den Antheilen des Blasius Sebez, Grundbesitzer und wohnhaft zu S. No. 4. und des Michael Stern, Grundbesizers und wohnhaft ebendort No. 5. liegenden Waldtheiles zu lassen, in welchen er sich durch mehrere Jahre von der vor vier Tagen vorgefallenen Turbation zurückgerechnet, durch sich selbst und nicht birtweise, befunden, daß dem zu Folge der citirte Romann schuldig sey, die in dem gedachten Waldantheile abgefällten vier Buchbäume liegen zu lassen, wegen der hiedurch verübten Beschädigung und Störung aber verurtheilet werde, dem Kläger nicht nur als Schadenersatz die Summe von vier Hundert Franken zu bezahlen, sondern ihm auch die Rechts- und Reisekosten zu ersetzen. Die Copie der vorstehenden Citation habe ich der unterzeichnete Huiffier, nachdem ich weder den Valentin Romann (Art. 4.) noch sonst jemand zu Hause fand, um ihm die Abschrift der jetzigen Ausfertigung einzuhändigen dem Herrn Maire zu Dobruine übergeben, welcher mir das Original versirt hat. Geschehen den vier und zwanzigsten März, Tausend acht Hundert und zwölf.

Diese Vorladung kostet zehen Frank

Joseph M., Huiffier.

Wir der Maire der Gemeinde von Dobruine, haben dieses Original gesehen, wovon uns eine Abschrift hinterlassen worden ist. Geschehen zu Kaltenbrun am vier und zwanzigsten März, Tausend acht Hundert und zwölf.

W. B., Maire.

Einregistriert zu L.

Muster einer Citation, wegen Urbarsausständen.

Im Jahre Tausend acht Hundert und zwölf, am vier und zwanzigsten März, habe ich Joseph M., mit Nro. 10. für dieses Jahr patentisirter Audienz-Huiffier des Friedensgerichts des Cantons L. wohnhaft zu L. am Plaze Nro. 15. auf Ansuchen des Herrn Heinrich M., Inhaber des Guths N. wohnhaft alldort zu dem Arrondissement D., Districte L., den Michel Kren, Proprietair und wohnhaft zu P. unweit N. Nro. 7. im nemlichen Arrondissement und Districte vorge- laden, den sieben und zwanzigsten dieses Monats laufenden Jahrs früh um neun Uhr in der Audienz des Friedensrichters von L., welche dort im gewöhnlichen Audienzsaale im Schloßgebäude gehalten wird, zu erscheinen, und auf die Forderungen des Hrn. Requirenten sich zu verantworten, die er dahin stellt; daß Michael Krenn durch einen Spruch, der der Appellation ungeachtet provisorisch erequirt werden wird, verurtheilet werde, dem Requirenten fünf und zwanzig Frank im Gelde zu bezahlen, dann drey Mirling Zinshaber, vier Mirling Forsthaber, eine Fuhr Holz, eine Fuhr Heu in Natura, oder nach der Schätzung der Sachverständigen, die man dem Gerichte zu erwählen anheimstellt, abzuliefern, welche er im November vorigen Jahres zu bezahlen und abzuliefern schuldig gewesen wäre, dieses alles aus dem Grunde, weil der Citirte diese Leistungen nicht nur bis zum letztverwichenen Herbst genau erfüllt, sondern auch der Requirent bis hin durch sich und seine Vorfahren im ruhigen nicht bloß bitteweisen Ausübungsbesitze dieser Rechte war, so wie er dermalen sich noch in der nützlichen Zeit befindet? daß ferner der Requirirte

auch schuldig sey, nicht nur die Zinsen hievon vom Tage der Citation an, sondern auch sämtliche Unkosten zu bezahlen.

Die Abschrift dieser Vorladung habe ich der unterzeichnete Huissier in der Wohnung des Michael Krenn insinuiert, indem ich mit einem Manne sprach, der mir erklärte, er wäre der Schwiegersohn desselben.

Die Kosten dieses Akts sind
sieben Frank.

Joseph M.
Huissier.

Einregistrirt zu ...

Nro. 7.

Muster einer Citation durch eine Cédule, die einem andern Huissier aufgetragen wird.

Act. 4.

Wir Heinrich M. Friedensrichter des zweiten Bezirks der Stadt L. citiren auf Ansuchen des Herrn Johann Bapt. F. bürgerlichen mit Nro. — patentierten Glasschneiders zu L., wohnhaft in der St. Floriansgasse Nro. 8 den Herrn Kaufmann Joseph Wilhelm zu L. in der StraÙe M. Haus Nro. 50. vor uns Donnerstags den sechs und zwanzigsten dieses Monats um elf Uhr in dem gewöhnlichen Audienzsaale zu erscheinen, um dem Requirenten zu antworten. Dieser behauptet, dem H. Joseph Wilhelm ein in dieser Stadt in der Herrngasse gelegenes Haus vermiethet zu ha-

ben, welches jedoch bisher bloß durch Aftermiethsleute bewohnt seyn soll, die ihm viel Schaden an den Wänden, Thüren u. s. w. zugefügt haben sollen. Bevor er die ihm angebotenen Schlüssel des gedachten Hauses bey nun beendigter Pacht zurücknehmen könne, müßten alle Reparaturen der vermiethteten Wohnungen vorher vorgenommen seyn. Zu dem Ende verlange Kläger, daß alle Ausbesserungen, die in seinem Hause auf Kosten des Miethers zu machen wären, von uns in Gewißheit gesetzt, und daß Wilhelm gehalten sey, solche binnen acht Tagen herzustellen, widrigenfalls Kläger befugt seyn sollte, sie auf Kosten desselben vornehmen zu lassen, welcher alsdann schuldig seyn sollte, sie dem Kläger gegen Quittung der Handwerker zu ersetzen; mit Erstattung der Kosten.

Diese Citation soll heute noch durch den Audienz-Huissier Damian N. des Civil-Tribunals der hiesigen Stadt notificirt werden, weil unser gewöhnlicher Huissier der Schwager des Extrahenten des Herrn Joh. Bapt. F. ist. Gegeben zu L. am drey und zwanzigsten März, Tausend acht Hundert zwölf.

Heinrich N., Friedensrichter.

(Diese Bewilligung nimmt der delegirte Huissier auf die zu insinuirende Copie, so wie die Unterschrift des Friedensrichters in Abschrift und setzt gleich seine Insinuation darauf.)

Die obige Cédule ist durch mich Damian N. Audienz-Huissier des Civil-Tribunals erster Instanz zu L. wohnhaft in dieser Stadt, in der Gasse — No. 90. im Friedensgericht des zweyten Bezirkes bekannt gemacht, und in den Domicil des Herrn Wilhelm ab-

gegeben, indem ich mit ihm persönlich gesprochen habe.

Geschehen am drey und zwanzigsten März, Tausend acht Hundert und zwölf.

Damian R.,

Huissier des hiesigen Civil-
Tribunals

Die Kosten dieses Akts sind:

Frk. . . Cent. . .

(Daß Originale mit der Unterschrift des Friedensrichters, und der vorstehenden Insinuation, wird wie jede andere Citation einregistrirt.)

Nro. 8.

Muster einer andern Cédule bey Vergleichsversuchen.

Wir Joseph R. Friedensrichter des Cantons von L. befehlen den Franz M., Huissier des Friedensgerichts, auf Aufsuchen des Herrn Ludwig R., wohnhaft zu L., den Herrn Sigmund D., wohnhaft zu L. Nro. . . auf die nächste Sitzung in unsere Vergleichskanzley zu citiren, um sich über die Klage zu vergleichen, welche der Herr Ludwig R. wider ihn wegen . . . anbringen will, und ihm zu erklären, daß im Richterscheinungsfall er nach den Gesetzen in die Geldstrafe von zehen Frankk verurtheilet, und so lange zu keiner Sitzung zugelassen werde, bis er die Quittung über die bezahlte Geldstrafe beygebracht

haben wird. Gegeben in unserm Wohnorte den sechs und zwanzigsten März, Tausend acht Hundert und zwölf.

Joseph R. . .
Friedensrichter.

(Diesen Befehl nimmt der Huissier, an den er gerichtet ist, sammt der Unterschrift des Friedensrichters, in Abschrift, setzt dann seine Insinuation nach dem Muster in Nr. 7 darunter, setzt die nämliche Insinuation auch unter das Original des vorstehenden Befehls, stellt die Copie an den gehörigen Orte zu, das Original aber wird zur Einregistrirung abgegeben.)

Nun kann sich der Fall ereignen, daß der Huissier, an den dieser Auftrag erlassen wurde, wieder wegen einer im Artikel 4 der Civil-Procedure erwähnten Ursache die Citation nicht bestellen kann. In diesem Falle werden nachstehende Formeln dienen.

Nro. 9.

Muster eines Gesuchs.

An den Herrn Friedensrichter des Cantons von . . . Ludwig R. wohnhaft zu L. Nro. . . in der St. . . . Gasse, bringt Ihnen vor: daß er den sechs und zwanzigsten März laufenden Jahrs Ihre Cédule, um den Herrn Sigmund D. in Ihre Vergleichskanzley wegen in besagter Cédule angegebenen

Klage vorladen zu lassen, erhalten habe; und als er selbe zustellen lassen wollte, war der Huissier Thres Friedensgerichts Franz M. durch eine schwere Krankheit gehindert, sein Amt auszuüben; daher ersucht Sie gedachter Ludwig N. einen andern Huissier zu dieser Zufertigung bestellen zu wollen. Zu L. am sieben und zwanzigsten März, Eintausend acht Hundert und zwölf.

Ludwig N. . . .

(Unter dieses Gesuch setzt der Friedensrichter auf den nemlichen Stempelbogen.)

Erlaubt, die besagte Zufertigung durch Ignaz P. Huissier, den wir damit beauftragen, machen zu lassen. Geschehen zu L. am sieben und zwanzigsten März Tausend acht Hundert und zwölf.

Josph K. . .
Friedensrichter.

(Es versteht sich, daß der comittirte Huissier Ignaz P. das vorstehende Gesuch, die darauferteilte Bewilligung nach einander in Abschrift nehmen, und dann erst die Insinuation nach dem Muster in Nro. 7. am Ende, darunter setzen, die Copie dem Citirten zustellen, das Original aber nach selber wieder eingistrieren lassen muß; nach dem er sich in beyden vorher unterschrieben, und den Kostenbetrag angesetzt hat.)

Nro. 10.

Muster einer Citation. worinn der Termin des Erscheinens abgekürzt wird. Art. 6. der Civil-Procedure.

Wir D. J. L., Friedensrichter des Kantons von R., im Districte L., nachdem wir den Peter M.,

Fuhrmann, gebürtig aus M., wohnhaft alldort, dormalen zu K. in der Gasse D, Haus sub No. 9. gehört, und die dringende Nothwendigkeit eingesehen haben, citiren den Franz Seraphin P., Gastwirthen zu den drey Raaben dieser Stadt, in der Gasse D, sub Haus Nr. 9., morgen um acht Uhr vor uns in unserer Wohnung am Plaze in dem N. Nischen Hause No. 5. zu erscheinen, um auf die Ansprüche des Extrahenten zu antworten, welche dahin gehen:

Erstens. Daß ihm sein Fuhrwerk und seine Pferde frengelassen werden, welche von dem benannten Gastwirthen unter dem Vorwande, einer an seiner Hausthüre zugefügten Beschädigung widerrechtlich und gewaltsam zurückgehalten werden, da doch dieser Schade durch ein Militair — nach L. bestimmtes Fuhrwerk, und nicht durch das des Klägers zugefügt worden.

Zweitens. Daß gedachter Franz P., verurtheilt werde, nicht bloß zwanzig fünf Frank für den Aufenthalt von einem und einen halben Tage zu bezahlen, der dem Kläger hiedurch veranlaßt worden, sondern auch die Kosten zu ersetzen.

Die jetzige Citation soll heute noch durch unsern gewöhnlichen Audienz = Huiffier bekannt gemacht und zugestellt werden. Geschehen und ausgefertigt zu K. am sechs und zwanzigsten März des Jahres Eintausend acht Hundert und zwölf.

Dr. F. C.,
Friedensrichter.

(Diese Erlaubniß des Friedensrichters wird vom Huiffier von Wort zu Wort wieder in Abschrift genommen, unter welche der letztere die Insinuationsformel setzt, auf folgende Art.)

Die vorstehende Citation ist notificirt, und die Abschrift davon dem Herrn Franz Seraphin P., Gastwirth zu den drey Raaben in dieser Stadt, in der Gasse D., Haus N. o. 9. von mir, den unterzeichneten Audiencz-Huiffier des Friedensgerichts des Cantons von K., wohnhaft zu K. in der . . . Gasse Nro. 15. hinterlassen worden, indem ich mit dem Sohne desselben darüber gesprochen habe; am sechs und zwanzigsten März Tausend acht Hundert und zwölf.

Der Kostenbetrag dieser Citation ist

. . . Frank . . . Cent.

Franz Schönberg,
Huiffier.

Einregistriert zu K. den . . .

Empfangen . . .

Der Receveur N.

(Die vorstehende Insinuation, so wie der Kostenbetrag wird auch aufs Original gleich unter die Unterschrift des vorstehenden Akts des Friedensrichters gesetzt, und zwar der Kostenbetrag bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, Art. 67. der Civilprocedur und 66. der Taxordnung)

Nro. II.

Muster eines Protokolls über ein freywilliges Erscheinen. Art. 7. Civilprocedur.

Heute am acht und zwanzigsten März im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, erschienen vor

und L. . . F. . Friedensrichter des Cantons L. im Distrikte L. der Herr Sebastian Kamper, Pächter des in der Gemeinde M. liegenden Guths N. wohnhaft alldort im Districte N. und der Herr Barthelme Zerer, Müller zu D. in der Gemeinde P. Districte L. beide gegenwärtig in dieser Gemeinde. Herr Sebastian Kamper brachte vor, daß ihm Herr Barthelme Zerer, achtzig Franken wegen einiger vom letztern gegen seine gelegte Rechnung gemachter Einwendungen noch rückständig sey, daß er diese vor einigen Tagen aus dem Wege geräumt, und er sich zwar vorgenommen habe, die achtzig Franken auf seiner Reise nach N. einzufordern; allein weil er heute gerade den Hrn. Zerer auf dem hiesigen Markte angetroffen, so habe er ihn bewogen, die Sache mit ihm abzumachen. Letzterer habe diesen Antrag angenommen. Da er aber eines Theils nicht genau beurtheilen könne, ob die Einwendungen gehörig gehoben wären, andern Theils aber nicht glaube, daß das, was er noch schuldig sey, achtzig Franken betrage, so wären beyde überein gekommen, deshalb auf unsern Ausspruch zu compromittiren, obgleich weder der eine noch der andere in unserer Gerichtsbarkeit wohnhaft sey. Zu gleicher Zeit erklärten selbige, daß unser Erkenntniß inappellabel seyn solle.

Wir haben den Partheyen über ihr freywilliges Einfinden vor diesem Gericht, und über ihre Erklärung diesen Akt ertheilt, welchen Herr Sebastian K. mit unserm Gressier eigenhändig unterzeichnet; Herr Zerer aber erkläret hat, daß er wegen Unkundigkeit im Schreiben nicht unterfertigen könne.

Sebastian Kamper.

L. F.,
Friedensrichter.
F. K., Gressier.

Nro. 12.

Ein ähnliches Muster.

Vor uns J. J. Friedensrichter des Cantons von Laak, Districte Laibach, erschienen Alex Moriz und Franz Skersa beyde aus dem Dorfe B., in der Gemeinde D. dieses Cantons, und erklärten, daß sie sich freywillig vor uns stellen, um über die Rechts-sache, über welche sie uneins wären, ein Urtheil zu erhalten.

Die Erschienenen haben übrigens erklärt, daß sie nicht unterschreiben könnten, daher nur wir mit unsern Greffier unterschrieben haben. Zu Laak am acht und zwanzigsten März Eintausend acht Hundert und zwölf.

J. J., Friedensrichter.

J. . . Greffier.

Nro. 13.

Muster eines Audienzblatts, in dem die Qua-litäten nicht enthalten, die dann der Greffier bey der Expedition des Urtheils ergänzen muß. Art. 13.

Laak, in der Audienz des Friedensrich-
ters am fünften April Tausend acht
Hundert zwölf.

a) In Sachen des Einwohners A. zu B. wider
E. Proprietair zu D. puncto Darlehens von siebenzig

vier Franken, wird nach Anhörung der Partheyen zu Recht erkannt; daß:

Da der Beklagte die Richtigkeit der Forderung eingesteht, seine Gegenforderungen aber durchaus illiquid, und daher dem Art. 1291. des G. B. zu Folge nicht zur Compensation geeignet sind, er mit diesen *ad separatim* zu verweisen, und dagegen schuldig und verbunden sey, die geständigermassen schuldigen 74 Franken binnen acht Tagen an den Kläger zu bezahlen, unter Ersatz der Kosten.

Einregistriert zu R. den

J. F.

Friedensrichter.

N. F., Greffier.

b) In Sachen . . . (wie oben.)

In Erwägung, daß Beklagter die Richtigkeit der Forderung in Abrede stellt, Kläger sich aber auf Papiere bezieht, aus denen die Richtigkeit derselben hervorgehen soll.

Erkennt das Friedensgericht:

Daß Kläger in der nächsten Audienz den . . . April die Beweisstücke zu produciren, und darnach rechtliches Erkenntniß zu erwarten habe.

Einregistriert zu R. den

Unterschriften wie oben.

(In solchen Fällen, und wenn allenfalls dem Ausspruche des Friedensrichters nicht gleich Genüge geleistet werden sollte, muß sich der Greffier, dem die Expedition des Urtheils obliegt, entweder den ganzen Vortrag der Partheyen *adnotiren*, oder aber in seinem Gedächtnisse behalten. Weil aber

das Letztere in Fällen, wo mehrere Parthenen in einer Audienz vorgenommen werden, nicht leicht möglich ist, so ist es immer am rätlichstern, wenn der Friedensrichter die Urtheile in das Audienzblatt so vollständig aufnehmen läßt, daß der Grefsier bey der Expedition derselben, nur die Eingangs- und Schlußformel beyzusetzen nothwendig hat; es wäre überflüssig zu erklären, was man unter Qualitäten versteht. Art. 142. der Proced. Civil, eben so, daß die Audienzblätter innerhalb der bestimmten Zeit einregistriert werden müssen.)

Nro. 14.

Muster eines Audienzblatts, in dem die vorerwähnten Qualitäten enthalten sind.

Friedensgericht zu R. den zehnten April
Eintausend acht Hundert und zwölf.

In der Rechtsache zwischen Aldam Weiß, Proprietair und wohnhaft zu R., Arrondissement L., Districts L., Kläger nach Ausweis der Citation vom sechsten dieses, dahin, daß Joseph Pesdirz, Grundbesitzer und wohnhaft zu M. Nro. 9 in dem Arrondissement M. Districts L. durch ein Urtheil in letzter Instanz schuldig erkannt werde, ihm jene siebzig Frank zu bezahlen, die er ihm laut Schuldscheins vom zwanzigsten, einregistriert vom dreysigsten Jänner d. J. schuldig ist, samt Zinsen und Rechtskosten.

Kläger erschien auf einer Seite persönlich und stellt sein Begehren nach Inhalt der Citation.

Beklagter, gleichfalls persönlich gegenwärtig, erkennt zwar den Schuldschein vom . . . bemerkt aber daß:

Was das Faktische betrifft, so ist der Beklagte dem Kläger . . .

Die Rechtsfrage ist, ob die eingewendete Compensation Statt haben könne?

In Anbetracht, daß die Forderung des Klägers liquid, jene des Beklagten aber illiquid ist, folglich nach dem Art. 1291. des G. B. 2c.

Erkennen wir Friedensrichter 2c.

Nro. 15.

Ein anderes Muster nach Lepage.

In der Rechtsache — zwischen David R. Kleinschmid in der Strasse S. der Vorstadt St. Andre Nro. 170. nach Ausweis der Citation unsers Huissier vom zwanzigsten März d. J. als Kläger, welcher auf einer Seite in Person erschienen; und den Julius H. Weingärtner zu J. in der Gemeinde L., für welchen der Krämer Nikolaus B. wohnhaft zu E. in der Gasse D. Nro. 7. mit hinreichender Vollmacht versehen, sich einsand.

Der Kläger verlangte in Gemäßheit seiner Citation, daß die Schrift und Unterschrift eines Schuldscheins pr. achtzig Frank, welchen Julius H. den zwenten des letztverfloffenen Septembers ausgestellt, der unter den dritten des nemlichen Monats auf sei.

nen Grund intabulirt, aber am letzten Februar dieses Jahrs als dem Verfallstage nicht bezahlt worden, für anerkannt angenommen werden möge, folglich H. verurtheilet werde, ihm die benannte Summe von achtzig Frank mit den Zinsen vom Tage der Citation und Rechtskosten zu bezahlen.

Der Bevollmächtigte des H. erkannte zwar die Richtigkeit des Schuldscheins an, bemerkte aber, daß nur widrige Umstände ihn hinderten, sogleich zu bezahlen; er erbath sich also eine Frist von 4 Monaten.

So viel das Faktum betrifft, so ist der Schuldschein von H. zum besten des R. unterschrieben und schon fällig.

Was den Rechtspunct betrifft, so kommt es darum an, ob ein Schuldner, der die Schuld anerkannt hat, nicht verurtheilt werden müsse, oder ob man ihm eine Zahlungsfrist verstaten könne?

In Erwägung, daß der streitige Schuldschein freywillig anerkannt ist; daß die Justiz dem redlichen Schuldner zu Hülfe kommen, und ihm Raum zur Zahlung gönnen könne; daß aber die Frist von vier Monathen, welche der Beklagte verlangt, für eine so geringfügige Summe zu langwierig sey:

Erkennen wir Friedensrichter in letzter Instanz, und sprechen, daß die Schrift und Unterschrift des Schuldscheins für anerkannt zu halten; verurtheilen folglich den H., die Summe von achtzig Franken an R. zu bezahlen, nebst Zinsen von der Zeit der erhobenen Klage anzurechnen; inzwischen bewilligen wir dem H. eine Frist von zwey Monathen um die Schuld in zwey Terminen von Monat zu Monat zu tilgen. Sollte derselbe den ersten Termin nicht zuhalten, so soll die Frist sogleich als erloschen angesehen werden.

Zugleich verurtheilen wir den S. in die Kosten, welche auf 10 Frank liquidirt sind. Erkannt zu L. am acht und zwanzigsten März im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf.

D. L.
Friedensrichter.

N. Greffier.

(Diese Audienzen, die an einem Tage nach einander abgehalten werden, können auf den Stempelbögen auch nach einander eingetragen, nur muß nach jedem Urtheile ein leerer Raum für die Einregistri-
rung gelassen werden.)

Nro. 16.

Muster eines contradictorischen Urtheils (nach dem Practicien) mit der Eingangs- und Schlussformel.

Napoleon, durch die Gnade Gottes, und die Constitutionen des Reichs Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler des Schweizerbundes &c.

Machen kund:

Daß das Friedensgericht zu R., im Districte L. folgendes Urtheil erlassen:

In der Rechtsache, zwischen Herrn Klaudius Baran, Inhaber von . . wohnhaft alldort in der Gemeinde . . Districts L. Kläger nach Ausweis der Citatiou vom letzten, ein und dreyßigsten März dieses

Fahrs dahin, daß Herr Stephan Müller, Pächter von . . . wohnhaft alldort, verurtheilet werden möge, ihm die Summe von zehn tausend Franken zu bezahlen, für die durch ihn geschehenen Verschlimmerungen am Landgute . . . welches gelegen ist in der Gemeinde (Comune) von . . . Districte L, welches derselbe seit mehreren Jahren in Pacht hat.

Herr Baran erschien durch seinen Bevollmächtigten, Herrn Morel einer Seits.

Und Herr Stephan Müller, von . . . Beklagter erschien in Person und wendete ein:

Daß keine Verschlimmerungen geschehen, daß die Grundstücke und Gebäude noch im nämlichen Zustande wären, als er sie bey seinem Antritte gefunden; daß er sich außerdem anheischig mache, am Ende seiner Pachtung alles in dem Stande zurückzulassen, als er es übernommen hat.

Wir der Friedensrichter:

In Anbetracht, daß das Anerbieten des Beklagten, wenn er die Pachtung verlasse, alles in gutem Stande zurück zu lassen, ihn wenigstens während der Dauer der Pachtzeit gegen alle Ansprüche von Seite des Klägers sichern muß.

Weisen daher den Herrn Baran mit seiner Klage für jetzt ab, vorbehaltlich seiner Ansprüche, wenn der Fall eintreten würde, und bis dahin solche Vorichts- und Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen, welche er der Sache angemessen hält.

Berurtheilen auch besagten Baran in die Rechtskosten, welche auf die Summe von vierzig Franken liquidiret worden.

Gesprochen in erster Instanz von uns J. F., Friedensrichter des Cantons von R., im Districte L., am sechsten April im Jahre Eintausend acht hundert und zwölf.

Unterschriften:

Ignaz F., Friedensrichter.

N. G., Greffier.

Einregistrirt zu R. am achten April 1812.
Band . . . Seite . . . empfangen . . . Frank, . .
Cent.

Der Receveur

N. N.

Wir befehlen und gebiethen allen Huissiers auf Vorzeigung dieses, gegenwärtiges Urtheil in Vollzug zu bringen, unsern General-Procuratoren, und unsern Procuratoren der Tribunale Hand darauf zu halten, allen Befehlshabern und Officieren der öffentlichen Macht Assistenz zu leisten, wenn sie dazu gehörig und gesetzmäßig requiriret werden.

Für gleichlautende Abschriften

Der Greffe des Friedensgerichts

N.

(Hieraus ist zu sehen, daß der Friedensrichter das Urtheil nur im Audienzblatte unterschreibt, daß bey der Expedition der Greffier nach Voraussetzung der gesetzlichen Eingangsformel das ganze Audienzblatt bis zur Unterschrift des Receveurs in Abschrift nimmt, dann hierauf die executorische Formel befügt, und sich für gleichlautende Abschriften allein unterfertigt. Auch versteht es sich von selbst, daß das Urtheil in solcher Form der Parthey erst dann

hinausgegeben und durch den Huiffier dem Gegner insinuiert wird, wenn es von ersteren verlangt wird: Die Expedition der Urtheile bey Friedensgerichten wird nicht einregistriert, wie dieß bey der ersten Instanz der Fall ist, wohl aber muß die Insinuation des Huiffier, als ein neuer Akt einregistriert werden. Später wird noch ein Muster eines Urtheils angeführt, und zwar mit der Insinuationsformel, und der Einregistrierung derselben.

Nro. 17;

Muster eines Urtheils wegen Inkompetenz des Richters.

Zwischen Georg Regger, Grundbesitzer und wohnhaft zu . . . in der Mairie . . . Districts . . . Kläger, nach Ausweis der Citation vom vier und zwanzigsten März l. J. dahin, daß ihm Melchior Finger, Grundbesitzer zu . . . in der Mairie . . . im nämlichen Districte, achtzig fünf Franken sammt Zinsen bezahle, die er ihm seit zwanzigsten April. tausend acht hundert und zehn, schuldet mit Verurtheilung in die Rechtskosten.

Georg Regger erschien persönlich und stellte sein Begehren in Gemäßheit seiner Vorladung.

Beklagter Melchior Finger gleichfalls persönlich anwesend, wendet ein, daß es nicht wahr sey, daß er dem Kläger aus dem unter dem zwanzigsten April. Tausend acht Hundert und zehn mit ihm geschlossenen Honighandel noch achtzig fünf Franken schuldig

sen, indem Kläger den Honig viel später geliefert habe, als er es hätte thun sollen, und in der Zwischenzeit der Honig gefallen, er auch diesen Schaden wirklich über sich genommen hat.

Das Factum besteht darinn, daß Georg Negger vom Melchior Finger im April tausend acht hundert und zehn, in Folge eines zwischen ihnen bestandenen Einverständnisses Honig geliefert, denn letzterer wieder weiter verhandelt habe.

Die Rechtsfrage ist nun, ob die Entscheidung über diesen Gegenstand diesem Gerichte zustehe?

In Erwägung, daß nach dem Art: 17 und 18. des Handlungsgesetzbuches die Friedens-Tribunale incompetent sind, um gegenwärtige Klage zu entscheiden; verweisen wir die Sache und die Parthenen an den rechtmäßigen Richter, um, wie es sich gebührt, Recht zu nehmen. Erkannt von uns J. C. Friedensrichter des Cantons von . . am acht und zwanzigsten März Eintausend acht Hundert und zwölf.

Einregistriert zu R . . . den.

J. C. Friedensrichter.
F. Gressier.

Nro. 18.

Muster eines Urtheiles, welches den Akt einer Erklärung enthält, daß eine der Parthenen die Klage wegen verfälschter Urkunde anstellen wolle. Art. 14. der Civil-Procéd.

In Sachen des A. wohnhaft zu . . . Klägers nach Ausweis der Citation vom vier und zwanzigsten März l. J. dahin, daß B. verurtheilt werden möge, ihm die laut gebührend einregistrierten

ten Schuldscheins unter Privat-Unterschrift vom dreißigsten Jänner d. J. schuldige Summe von . . . zu bezahlen; in Person erschienen auf einer; und des B. Beklagten ebenfalls in Person erschienen auf der andern Seite; welcher um Abweisung der Sache gebeten, aus dem Grunde, weil die unter den produzierten Schuldschein gesetzte Unterschrift nicht von ihm sey, er deswegen die Klage wegen Verfälschung gegen den Schuldschein, anstellen wolle, wenn der Kläger darauf beharre, sich dessen zu bedienen; und da der A. replicirt, daß, weil die Unterschrift wirklich die des Beklagten sey, er davon Gebrauch zu machen gedenke.

Haben wir Friedensrichter dem Art. 14 der Civil-Procudur gemäß dem Beklagten einen Akt über seine Erklärung, daß er Willens sey, gegen obigen Schuldschein die Klage wegen Verfälschung anzustellen, ertheilt; verweisen die Partheyen, um die gedachte Klage anzustellen, an die Richter, welche darüber zu erkennen haben, und verschieben die Entscheidung in der Hauptsache bis dahin, daß über das falsum erkannt seyn wird; verurtheilen auch den Beklagten in die Kosten. Erkannt zu . . . den acht und zwanzigsten März Eintausend achthundert und zwölf.

Einregistriert zu K. den . . .

Ignaz G.

Friedensrichter.

J. Greffier.

Nro. 19.

Muster eines Urtheils über die Abläugnung
einer Urkunde.

In der Rechtsache des A. Kläger nach Inhalt der Citation von . . . und des B. Beklagten, der gebeten, die Klage an den rechtmäßigen Richter zu verweisen, weil er so wenig die Schrift als die Unterschrift des producirten Schuldscheines als von der Hand des B. seines Autors ausgestellt, anerkannt.

Haben wir der Friedensrichter dem Art. des Gesetzes gemäß, dem B. einen Akt über seine Erklärung erteilt, daß er weder die Schrift noch die Unterschrift des quäst. Schuldscheines für die des B. anerkenne, verweisen die Partheyen, ihre Klage über die Abläugnung der Schrift auszuführen, an die Richter, die darüber zu erkennen haben, und soll das Urtheil der Instanz wegen Bezahlung des Schuldscheines bis dahin, daß über die Abläugnung der Schrift erkannt seyn wird, ausgesetzt bleiben; verurtheilen ihn auch des ungeachtet in die bis hieher erwachsenen Kosten. Erkennt zu L. den

Einregistriert zu . .

F., Friedensrichter.

M.. Greffier.

Nro. 20.

Muster eines präparatorischen Urtheils

In Sachen des A. Klägers nach Ausweisung der Citation vom sieben und zwanzigsten März Eintausend

acht Hundert und zwölf dahin, daß B. schuldig erkannt werde . . . in Person erschienen, an einer . . . wider den B. Beklagten, für welchen sein Bevollmächtigter D. zu . . . erschienen, auf der andern Seite;

Welcher geantwortet, daß sein Committent B. ihn beauftragt habe, zu sagen, daß die von A. geforderte Summe theils durch Taglohn, den er in des Klägers Arbeit verdient, theils durch andere Summen, die er ihm zu verschiedenen Zeiten gegeben, getilgt worden sey.

Der Kläger erwiedert, daß der Taglohn, wovon D. rede, immer, so wie die Arbeit geschehen, bezahlt worden sey, er ihn folglich nicht in Abrechnung bringen könne.

Und Beklagter replicirt, daß, da ihm das letztere unbekannt sey, er darüber nichts sagen könne, und bey seinem Vortrage bleibe.

Verordnen wir Friedensrichter . . .

In Erwägung, daß die Partheyen in Facto einig sind, und der Bevollmächtigte keinen Aufschluß geben kann, der die Zweifel lösen könnte; daß der B. in Person vor uns am vierten April l. J. Morgens um neun Uhr, in unserer Audienz erscheinen, und uns in dieser Rücksicht alle erforderliche Auskunft geben solle. Erkennt zu . . . den ein und dreyßigsten März Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften.

(Als Muster präparatorischer Urtheile kann auch jenes sub No. 136. anführt werden. Solche Urtheile werden, wenn sie in Gegenwart der Partheyen, erlassen sind, nicht expedirt werden.)

Muster eines interlokutorischen Urtheiles.

In Sachen des A. (Namen, Gewerbe, Wohnort) Klägers, nach Ausweisung der Citation vom sieben und zwanzigsten März l. J. dahin, daß ihm die Bezahlung einer Summe von . . . als Entschädigung, welche er für die von B., in dem zu C. liegenden Hause, welches derselbe seit einem Jahre bewohnt, verursachten Verschlimmerungen rechtlich fordern kann, zuerkannt werde; es wollte denn derselbe lieber Werkverständige ernennen, und sich deshalb mit ihm zur Schätzung der Verschlimmerungen vereinbaren, und die Summe auf welche die Werkverständigen solche taxiren würden, bezahlen.

In Person erschienen auf einer Seite: wider den B. (Namen, Gewerbe, Wohnort, wie oben) Beklagter, ebenfalls in Person erschienen: auf der andern Seite, welcher erwiedert: daß er wirklich das Haus des A. ein Jahr hindurch bewohnt, daß aber die Verschlimmerungen, worüber sich dieser beschwere, nicht von ihm herührten, daß er besagtes Haus bey seinem Einzuge in dem Zustande vorgefunden, als er es wider verlassen, daß also keine Werkverständigen ernannt werden könnten, weil diesen der Zustand des Hauses zur Zeit seines Einziehens unbekannt war, daß er wenigstens ebenfalls das Recht haben würde, sowohl durch Schriften, als durch Zeugen zu beweisen, in welchem Zustande das Haus bey seinem Einziehen gewesen, damit sogleich über das Ganze erkannt werden könne.

Verstatten wir Friedensrichter,

In Anbetracht, daß, wenn es gerecht ist, um den Eigenthümer die vom Miethsmanne begangenen Verschlimmerungen zu vergüten, Werkverständige zu ernennen, welche den Werth davon ausmitteln, es auch auf gleicher Billigkeit beruhet, daß der Miethsmann seinerseits beweisen dürfe, daß die Verschlimmerungen nicht von seinem Facto herrühren, indem solche schon bestanden, als er das Haus bezogen; dem B. sowohl durch Titel als durch Zeugen zu erweisen wie der Zustand des streitigen Hauses bey seinem Einzuge gewesen.

Verordnen auch, um neue Kosten zu vermeiden, daß die Partheyen sich über Werkverständige, welche das Haus und die Gemächer in Gegenwart der Partheyen untersuchen, vereinbaren, und die Schätzung der Verschlimmerungen in Hinsicht auf beyde Zeiträume, beybringen sollen, damit hierüber zugleich, wie es sich gebührt, erkannt werden könne. Gesprochen zu ...

Unterschriften.

(Auch die interlokutorischen Urtheile, wenn sie contradictorisch erlassen sind, und keine der Partheyen dagegen appellirt, werden nicht ausgefertigt, der Ausspruch dient den Partheyen statt einer neuen Citation, wenn sie bey einer nachherigen Verhandlung gegenwärtig seyn müssen; es ist daher immer gut, am Schluße eines präparatorischen oder interlokutorischen Urtheils zu erklären, daß es in Gegenwart der Partheyen und contradictorisch ausgesprochen worden sey. Also:)

Nro. 22

Muster des Schlußes eines präparatorischen
oder interlocutorischen Urtheils.

Erkannt von uns Ignaz G. . . Friedensrichter zu
K. in Gegenwart des A. Klägers und des L. Be-
klagten, welchen wir zugleich erklärt haben, daß der
gegenwärtige Ausspruch, sich am besagten Orte, Ta-
ge, Stunde (oder worüber sich die Parthenen verei-
nigen werden) einzufinden, der Citation gleich gelte.
Gesprochen zu . . .

Unterschriften.

(Wenn eine der Parthenen, oder sogar beyde bey
dem Ausspruche das Urtheils nicht persönlich gegenwär-
tig sind; so wird dieses auf die nämliche Art er-
wähnt.)

Nro. 23.

Muster eines Interlocuts auf den Zeugenbeweiß
nach der Form des Audienzblatts in Nr. 13.

In Sachen des A. Klägers in Folge Citation von
. . . wider B. Beklagten, wegen . . .

In Erwägung, daß Kläger den mit dem Beklag-
ten angeblich abgeschlossenen Contract, dessen Cri-
stanz dieser läugnet, durch die Zeugen M. und N.
zu erweisen sich erbiethet, und um deren Abhörnung
ansucht.

Erkennt das Friedensgericht . . . daß der Beweis durch Zeugen statthaft sey, setzt dazu den Termin auf den vierten April l. J. an, und befiehlt, daß die Vorladungen auf Ansuchen ausgefertigt werden sollen.

Unterschriften.

Nro. 24.

Ein anders Muster eines Interlocuts, nach der nämlichen Form.

In Sachen des A. nach Ausweisung der Vorladung vom . . . Klägers, wider B. Beklagten.

In Erwägung, daß Kläger behauptet: Beklagter habe ihm an seinem im . . . schen Felde gelegenen Acker vier Fuß abgepflügt, welches er nebst Schadenersatz zurück verlangt.

In Erwägung ferner, daß Beklagter diese Besitzführung läugnet, es also auf den Beweis, der sie begründeten Thatsachen ankommt.

Erkennt das Friedensgericht:

Daß Kläger binnen 14 Tagen peremptorischer Frist mit Vorbehalt des Gegenbeweises rechtlich dazuthun habe, daß Beklagter ihm wirklich vier Fuß von dem besagten Felde abgepflügt, und zu dem seinen hinzugefügt habe, wie auch, daß diese Besitzführung innerhalb Jahresfrist vor Anstellung der Klage geschehen sey, worauf dann ferneres Erkenntniß ergehen solle.

Friedensgericht l. den . . .

Unterschriften.

Nro. 25.

Muster eines ausführlichen Interlocutz mit
 allen Qualitäten nach Lepage.

Zwischen Herrn Leopold N. Holzhandler, wohnhaft zu N. Nro. . . im Districte (Departement) M. für welchen sein Schwager Johann E. Grundbesitzer und wohnhaft zu D. des nämlichen Departements (oder Districts) mit hinreichender Vollmacht versehen, gerichtlich erschien, Kläger an einem Theile; Und Erasmus K. Pächter der Steinkohlengruben zu M. wohnhaft alldort im Arrondissement L. des Districts, welcher in Person erschienen, Beklagten am andern Theile.

Johann E. machte den Vortrag, daß Leopold N. der Eigenthümer von fünfzig Quadrat-Klafter Weinberg sey, welche zu . . . im Canton . . . gelegen sind; daß Erasmus K. als Pächter des Steinkohlen-Gewerks in diesem Eigenthum eine Oeffnung gemacht habe, die schon drey Klafter im Umfange, und zwey in der Tiefe enthalte, ohne sich zur schuldigen Entschädigung der Erdoberfläche erbothen, vielweniger selbe geleistet zu haben. Dieserwegen hat er den Beklagten laut unserer Citation vom zwanzigsten d. J. und Monats, welche ihm am Tage darauf durch J. Huissier des Friedensrichters zu M. vermög besondern Auftrags gehörig insinuirt worden ist, vorladen lassen, damit er verurtheilet werde, binnen drey Tagen die Summe von vier Tausend Franken als Werth des Terrains zu bezahlen, dessen sich der Beklagte angemacht hat, widrigens aber das angefangene Werk auf des Klägers Grund und Boden einzustellen, und demselben zur Entschädigung für die

bereits gemachte Grube die Summe von sechs Hundert Franken nebst Interessen und Kosten zu bezahlen.

Erasmus F. wendete ein, daß er nicht anders, als nur mit Bewilligung des Klägers auf dem Grundeigenthume desselben zu arbeiten angefangen habe, daß der Erdstrich nicht mehr als höchstens zwey Tausend Franken werth sey, die er zu bezahlen sich erbiethet.

Kläger lehnte dieses Erbiethen ab, und verlangte, daß der Erdraum durch Kunstverständige geschätzt werde.

In Ansehung des Factums ist es richtig, daß Beklagter sich einen Theil des dem Kläger eigenthümlich gehörigen Weingartens angemast habe, über dessen Werth aber die Partheyen noch uneinig sind.

Was den Rechtspunct betrifft, so kommt es darauf an, wie der Werth des streitigen Stückes des Weingartens zu erheben sey?

In Erwägung, daß die Partheyen nur noch über den Werth des dem Kläger zugehörigen Erdreichs uneinig sind, und daß Beklagter damit zufrieden ist; daß solcher durch Kunstverständige geschätzt werde:

Erkennen wir erster Suppleant des Friedensrichters, da wir wegen Krankheit des Herrn Friedensrichters des Cantons, jetzt dessen Amt verwalten, vor Abgabe der Rechtsentscheidung, daß wir am sechsten April morgens um zehn Uhr Uns an den streitigen Ort des Weingartens begeben wollen, um solchen in Gegenwart der Partheyen, wenn sie erscheinen wollen, nach vorläufigen Gutachten des Winzers F. zu N. in der Gemeinde D. zu schätzen, und es soll auf Ansuchen des betreibenden Theils derselbe eingeladen werden, sich daselbst diesem Erkenntniße gemäß einzufinden, mit Vorbehalt der Kosten.

Erkannt zu . . . den zweyten April Eintausend acht Hundert und zwölfw.

Ernst N., erster Suppleant.

N. Greffier.

(Dieses Interlocut wird den Partheyen, wie schon bemerkt wurde, weil es contradictorisch ist, nicht ausgefertigt; sondern es wird bloß der Kunstverständige, nach einer Formel, die weiter unten vorkommen wird, aditirt.)

Nro. 26.

Muster einer vollständigen Expedition eines Urtheils mit der Insinuationsacte, und der Einregistrirung derselben.

Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Constitutionen des Reichs, Kaiser der Franken, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, und Vermittler des Schweizerbundes &c &c.

Machen kund, daß das Friedensgericht zu . . . folgendes Urtheil gesprochen habe:

Audienz Nro. 35.

Am vierten April Eintausend acht Hundert und zwölfw.

In Sachen des Herrn Andreas J., Proprietaire der Herrschaft . . . gelegen in der Comune . . . im Canton . . . Districts . . . wohnhaft alldort, Klägers;

wider

Martin Farz, Grundbesitzer und wohnhaft . . . No. 8. in der Mairie . . . nämlichen Cantons und Districts, Beklagten;

Wegen nach bereits in Abzug gebrachten gesetzlichen Fünftels, für das verfllossene Jahr Tausend acht Hundert eilf, in guten Gelde, rückständigen grundherrlichen Gaben, im Betrage von fünfzehn Gulden neun Kreuzer, dann wegen für das nämliche Jahr ebenfalls rückständigen Urbarial Naturalien, als: fünf Mierling, fünf Maaß Hirse . . . eine Fuhr Holz, eine Fuhr Heu —

Herr Andreas F. persönlich erschienen, stellt sein Begehren in Gemäßheit der Citation vom zwanzigsten März l. J., und bemerkt, daß von den in der Citation geforderten Rückständen das gesetzliche Fünftel bereits in Abzug gebracht worden sey.

Beklagter Martin Farz, ebenfalls persönlich anwesend, bekennt, daß er bis zum Jahre Eintausend acht Hundert und eilf im November die geforderten Urbarschuldigkeiten immer gehörig geleistet habe; daß demnach Herr Andreas F. und dessen Vorgänger an der Herrschaft bis zum letzten Jahre im November im ruhigen nicht prekären Besitze, und der Ausübung dieser Gebühren waren, auch ist er geständig, daß er im November v. J. die geforderten Geld- und Naturalleistungen nicht abgeführt habe; bemerkt aber, daß er solche wegen seiner Unvermögenheit gar nicht leisten, mithin gar keine Erklärung dießfalls von sich geben könne.

Das Factum besteht darinn, daß Martin Farz dem Herrn Andreas F., als Inhaber der Herrschaft . . . die im November vorigen Jahres zu entrichten gehaltenen Leistungen nicht entrichtet habe; daß er aber nicht nur im Allgemeinen seiner Verpflich-

tung rücksichtlich dieser Entrichtungen, sondern auch der in der Citation specificirten Gegenstände rücksichtlich zu seyn, geständig sey.

Die Rechtsfrage beruhet darauf: ob der geständige Schuldner, der keinen haltbaren Grund anführt, zur alsogleichen Abfuhr verurtheilet werden könne?

In Erwägung, daß der Beklagte Martin Jarz seine Urbarschuldigkeit im Allgemeinen, bis zum letzten Jahre, so wie fürs letzte Jahr den Ausstand in Gemäßheit der Citation eingesteht;

In Erwägung also, daß Herr Kläger bis November v. J. im ruhigen, und nicht prekären Besitze der Ausübung seiner Urbarial-Rechte, mithin noch in der nützlichen Zeit ist, vorliegende Klage anzustellen.

In Erwägung endlich, daß der Beklagte keinen gesetzlichen Grund der Nichterfüllung seiner Schuldigkeiten angeben konnte.

Erkennt das Friedensgericht mittels gegenwärtigen Urtheils, daß der Appellation ungeachtet erequirt werden wird, daß der Beklagte Martin Jarz die oben specificirten Geld und Natural-Rückstände, binnen acht Tagen, vom heutigen an, dem Herrn Kläger abzuführen, so wie die auf zwölf Franken und vierzig Cent. liquidirten Gerichtskosten binnen nemlicher Frist zu bezahlen schuldig sey;

Unterzeichnet

J. C.,

Friedensrichter.

R., Greffier.

Einregistriert zu . . . am fünften April 1812.
Band 1. Seite 20. Fach 4. Empfangen sammt der
Decimal-Gebühr ein Frank zehn Cent.

Unterzeichnet:

Der Receveur, R. R.

Befehlen und gebiethen allen Huissiers, gegenwärtiges Urtheil in Vollzug zu bringen, unsern General-Procuratoren und unsern Procuratoren der Tribunale Hand darauf zu halten, allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Macht, Assistenz zu leisten, wenn sie darum gesetzlich und geziemend ersucht werden.

Für gleichlautende Ausfertigung
der Greffier N. N.

(Diese letzte Unterschrift des Greffier ist eigenhändig.)

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den dreizehnten April, habe ich N. N. sub N. 7. für dieses Jahr patentisirter Huissier des Friedensgerichts zu . . . wohnhaft daselbst, in der Gasse . . . No. 15, auf Ansuchen des Herrn Andreas F., Inhaber der Herrschaft . . . gelegen in der Commune . . . Districts L. daselbst wohnhaft, eine Abschrift des vorstehenden Urtheils, welches am vierten April l. J. auf Anbörung beider Theile gesprochen worden, dem Martin Farz, Grundbesitzer und wohnhaft zu . . . in der Mairie D., Districts L. zugesteht.

Ich habe den besagten Farz aufgefordert, dem Urtheile Genüge zu leisten, und ihm erklärt, daß er widrigenfalls durch alle rechtlichen Mittel dazu gezwungen werden sollte.

Die Abschrift von dem vorstehenden Urtheile sowohl, als von der gegenwärtigen Insinuationsacte, habe ich in der Wohnung des gedachten Martin Farz abgegeben, indem ich dießfalls mit einem Weibsbilde

sprach, die mir sagte, sie sey die Dienstmagd des
 erstern.

Unterzeichnet:

N. N. Huiffier.

Der Kostenbetrag dieses Akts ist,
 mit Stempel, Einregistrierung
 und Zustellung, neun Frank fünf
 und dreyßig Cent.

Einregistriert zu L. den 14ten April 1812. Band
 1. Seite 11. vorwärts Fach 10. Empfangen . . .

Der Receveur

N. N.

Nro. 27.

Muster der Insinuation des Urtheils.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, am
 . . . April habe ich N. N. Audienzhuiffier des Frie-
 denstribunals des Cantons von . . . patentisirt für
 das gegenwärtige Jahr mit Nro. 9. auf das Gesuch
 des N. N. wohnhaft zu . . . in der Comune L. Di-
 stricts . . . dem B. in seiner Wohnung zu . . . in
 dem Arrondissement . . . das obige vom Friedens-
 tribunale des Cantons . . . am . . . April l. J.
 gegen ihn erlassene Urtheil insinuirt, und eine Co-
 pei davon zurückgelassen, indem ich mit ihm persön-
 lich gesprochen habe.

Unterzeichnet:

N. N. Huiffier.

Der Kostenbetrag dieser Insinuation
 ist . . . Frank . . . Cent.

Einregistriert zu . . . den . . .

(Wenn das Urtheil auf Anhörung beyder Parthenen ergangen, und zur Vollziehung desselben keine Frist ausgesetzt worden ist, so kann man gleich in dem nämlichen Urtheile den Befehl ertheilen, demselben Genüge zu leisten; die Insinuation wird dann so lauten.)

Nro. 28.

Muster der Zustellung eines nach Anhörung beyder Theile erfolgten Urtheiles.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf; den . . . April, auf Ansuchen des Herrn Paul A. Tuchhändler, wohnhaft zu B. in der Straße . . . Haus Nro. . . im District oder Departement . . . habe ich Franz Schönberg, Audienz-Huissier des Friedensgericht zu . . . wohnhaft alldort, in der Straße. . . Nro. . . und patentifirt für dieses Jahr mit Nro. . . Journalszahl . . . dem Herrn Jakob Clemens Wundarzt zu . . . Nro. . . in der Gemeinde (Bezirke) N. im Districte (oder Departement) N. das hier oben abschriftlich stehende, auf Anhörung beyder Parthenen erfolgte Urtheil zugestellt, welches der besagte Paul A. den . . . dieses Monats beim erwähnten Friedensgerichte erwirkt hat. Ich habe den besagten Herrn Jakob Clemens aufgefordert, dem Urtheil genug zu thun, und ihm erklärt, daß er widrigens durch alle gesetzlichen Mittel dazu gezwungen werden sollte.

Da ich in der Wohnung des Herrn C. Niemanden fand, dem ich die Abschrift des besagten Ur-

theils sowohl, als des vorstehenden Aktes übergeben konnte; so ging ich zu dem Herrn Maire der Gemeinde B., übergab ihm diese nämlichen Abschriften, und ersuchte ihn auf das Original sein Visa zu setzen, was er auch gethan hat.)

Unterzeichnet:

Franz Schönberg,
Huissier.

Der Kostenbetrag vorstehenden Aktes
ist . . . Frank . . Cent.

Einregistrirt zu . . . den . . .

(Die Insinuation der Contumacialerkenntnisse wird weiter unten vorkommen.)

Nro. 29.

Muster einer Appellations-Akte.

Art. 17.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den . . . April. Auf das Gesuch des A. mit Nro. 2. patentisirter hiesiger Saisensieder, wohnhaft zu . . . in der . . . Gasse Nr. 18. in dem Gemeindebezirke von . . . habe ich Franz Schönberg; Huissier des Friedensgerichts zu . . . wohnhaft all dort . . . in der Gasse Nro. . . den Herrn B. wohnhaft zu . . . in der Gasse . . . Nro. citirt, vor den Richtern des Civil-Tribunals zu . . . am gewöhn-

lichen Orte ihrer Sitzungen, in der StraÙe . . . zu erscheinen, das Erkenntniß über die Appellation, welche er hiedurch gegen das wider ihn vom Friedensgerichte des Cantons . . . vom . . . April, einlegt, zu vernehmen, und der Reformation besagten Urtheils mittels der Gründe, die er sich zur gehörigen Zeit, und am rechten Orte auseinander zu setzen vorbehält, und der Verurtheilung der Appellaten in alle Kosten, sowohl der ersten als Appellationsinstanz beizuwohnen.

Der Kostenbetrag dieses Aktes ist . . .

Unterzeichnet:

Franz Schönberg, Huissier.

Einregistriert zu —

Nro. 30.

Muster eines Contumacial-Erkenntnisses gegen den Beklagten Art. 19.

In der Rechtsache zwischen Caspar B. Krämer, wohnhaft zu M. im Departement (oder Districte S.) in der S. StraÙe Nro. 19. nach Ausweis der Citation vom . . . April l. J. Kläger, in Person, und Hypolit N. Ziegelbrenner zu M. des nemlichen Departements oder Districts, Beklagten, welcher nicht erschienen. B. führte an, daß er den Beklagten mittelst Citation vom . . . April l. J. welche durch den Huissier gehörig geschehen, und ordentlich einregistriert worden ist, habe vorladen lassen,

damit er verurtheilet werde, die Summe von ein und vierzig Franken, für vierzehn Tage Arbeitslohn, jeden zu ein Franken und fünfzig Centimen gerechnet, zu bezahlen, welche Kläger dazu verwendet habe, um einen Graben aufzuwerfen, der 30 Klafter lang, drey Viertel breit, und ein halb Klafter tief seyn mußte. Dieser auf des Beklagten Verlangen angelegte Graben, habe dazu gedient, einen Theil der Wiese des Beklagten umzugeben, insoweit selbe an den Antheil des Sebastian K. zu M. Dro. 6. und des Philipp C. auch zu M. Dro. 7. gränzt, und welche in der nämlichen Mairie M. gelegen ist.

Nachdem nun der Beklagte nicht erschienen, so schloß Kläger mit der Bitte, daß ein Contumacial-Erkenntniß gegen den Beklagten ertheilt, er daher in der Hauptsache verurtheilt werde, ihm die Summe von ein und zwanzig Franken nebst Zinsen vom Tage der erhobenen Klage, und verursachten Rechtskosten zu bezahlen.

Hypolit M. erschien weder selbst, noch sonst jemand für ihn, obgleich er gehörig vorgeladen war.

Der Thatbestand ist, daß der Beklagte den Kläger zur Aufwerfung eines Grabens aufgenommen, daß letzterer den Graben auch wirklich aufgeworfen habe, und dormalen dafür seine Bezahlung verlange.

Die Rechtsfrage besteht darin, ob dem Kläger der Lohn von vierzehn Tagen, jeden Tag zu einem Frank und fünfzig Centimen zuerkannt werden könne?

In Erwägung, daß a) die Arbeit des Klägers nicht abgelaugnet ist, weil Beklagter nicht erschien; daß b) der geforderte Lohn des Klägers demjenigen angemessen ist, was gewöhnlich für dergleichen Arbeiten bezahlt wird.

Erkennen Wir Friedensrichter des Cantons M. ohne fernere Appellation zur Strafe des ungehorsa-

men Ausbleibens, den Beklagten hiemit schuldig, dem Kläger die Summe von ein und zwanzig Franken als Lohn für die oberröhnten Tage zu bezahlen; ausserdem verurtheilen Wir denselben zu dem Interesse von jener Summe, und zwar vom Tage der erhobenen Klage an gerechnet, und zu den Kosten, die von Uns auf zwölf Franken liquidirt sind. Erkannt zu M. den . . . April Tausend acht Hundert und zwölf.

Unterzeichnet:

M. N., Friedensrichter.

W., Greffier.

Einregistrirt zu M. den . . .

Nro. 31.

Ein anderes Muster eines Contumacial-
Erkenntnisses wider den Beklagten.

In Sachen des Klemens . . . (Namen, Vornamen, Wohnort, Commune, Distrikt des Klägers und sein Klagsbegehren nach Inhalt der Citation dahin, daß . . . herzusetzen) Kläger einerseits in Person erschienen; und des Hrn. B. (die rechtlichen Verhältnisse wie vorher) Beklagter anderer Seits welcher nicht erschienen.

Die zwischen ihnen rechtshängige Sache ward durch den Hniffier aufgerufen, der Kläger führte daher an, daß . . .

Der Beklagte erschien weder in Person, noch jemand an seiner Stelle.

Das Factum besteht darin . . .

Die Rechtsfrage ist demnach . . .
 In Anbetracht, daß die Klage nicht abgeläugnet
 worden, und Uns solche ausserdem rechtmäßig und
 begründet scheint . . .
 Erlassen Wir der Friedensrichter des Cantons
 gegenwärtiges Contumacial-Urtheil, und condemniren
 den nicht erschienenen B., dem Kläger die Summe
 von . . . zu bezahlen, und die Kosten mit
 Frankeu zu erstatten. Also geurtheilet in letzter In-
 stanz, von Uns Sigmund S. Friedensrichter des Can-
 tons . . . Districts . . . am . . . April Eintausend
 acht Hundert und zwölff.

Unterzeichnet:

Sigmund S., Friedensr.

Einregistriert zu . . . Anton F., Greffier.

(Wenn die für die Vorladung bestimmte gesetzliche
 Frist Art. 5. der Civil-Procéd. nicht beobachtet worden
 ist, so darf der Richter auch kein Contumacial-Ur-
 theil erlassen; er befiehlt dann, daß der Beklagte noch
 einmal vorgeladen werden solle, und verurtheilt den
 Kläger in die Kosten der ersten Citation; in folgender
 Form:)

Nro. 32.

In Sachen zwischen . . . (die Eigenschaften der
 Parthenen, der Antrag des Klägers, das Faktum,
 die Rechtsfrage, wie gewöhnlich)

Nachdem die Sache aufgerufen, und die Unter-
 suchung über Citation angestellt worden.

Verordnen Wir: In Anbetracht, daß sie dem
 Beklagten nicht die im Art. 5. der Procédur Civil

Bewilligte Frist läßt, in Gemäßheit dieses Artikels, daß der Beklagte nochmals vorgeladen werden solle, mit Anklage für Kläger, dem Vorgeladenen die gesetzliche Frist zu verstaten, und verurtheilen den Kläger in die Kosten der gegenwärtigen Citation. Geschehen und gesprochen von Uns dem Friedensrichter des Cantons L. am . . . April im Jahre . . . 1819
 Unterzeichnet:

Einregistrirt zu . . . N. Friedensrichter.
 D. Greffier

(Dieses Muster hoffe ich, wird bey uns selten in Anwendung kommen, weil unsere Huissier die Citationen immer unter der Leitung der Friedensrichter entwerfen, und zustellen werden, eine fälschliche Verlesung der Datumis aber nicht vermuthet werden kann.)

Es kann sich aber auch der Fall ereignen, daß zwar die Frist beobachtet, der Beklagte aber dennoch nicht erschienen ist; wenn in diesem Falle der Friedensrichter entweder persönlich weiß, oder ihm von jemanden angezeigt wird, daß der Beklagte von dem wider ihm erhobenen Prozesse keine Kenntniß haben könne, so wird er nach dem Art. 21. der Civil-Procedure zwar wider ihn ein Contumacial-Urtheil erlassen, ihm aber zugleich auch eine angemessene Frist zur Einlegung der Opposition bewilligen; ungefähr nach dieser Formel:

Nro. 33.

(Nach Anführung aller rechtlichen Eigenschaften des Contumacial-Urtheils, wie gewöhnlich.)

In Anbetracht aber, daß zu unserer Kenntniß gelangt ist, (daß Uns vorgestellt worden ist) daß der

Beklagte N. von der Citation nichts erfahren, noch von dem wider ihn erhobenen Verfahren unterrichtet seyn könne; machen wir von Unserer im Art. 21. der Proceß-Ordnung Uns eingeräumten Befugniß Gebrauch, und erlauben den Ausgebliebenen binnen Monatsfrist von heute an, gegen dieses Contumacial-Urtheil Opposition einzulegen, nach welcher Zeit er dann nicht mehr weiter gehört werden wird, oder nach Ablauf welcher Zeit wir Uns vorbehalten, ihm eine weitere Frist zu bewilligen, wenn es nöthig seyn sollte.

Erkannt zu. . . den . . .

Unterzeichnet

N. Friedensrichter.

N. Grefrier.

Nro. 34.

Muster eines Contumacial-Erkentnisses gegen den Beklagten, welches zugleich den Kläger verurtheilet.

Zwischen Egidius Kemz, Krämer zu N., wohnhaft dort Nro. 6. in der B. Gasse Gemeinde C. Districts D. Kläger, der in Person erschienen;

Und Valentin Smolle Knopfmacher, ebenfalls wohnhaft zu N. der Piliengasse Nro. 7. in dem nemlichen Gemeindbezirke und Departement, Beklagten der nicht erschienen

Kemz brachte vor: vermög der dem Smolle am . . . dieses Monats und Jahrs gehörig insinuirten Citation, fordere er eine Summe von achtzig sechs Frank, als Betrag eines Schuldscheines vom . . .

dieses Monats datirt, ein, der am Tage darauf gehörig einregistrirt, vom Beklagten zum Vortheil des Klägers unterschrieben, und nach Sicht zahlbar sey; derselbe hat daher, daß die Unterschrift des Scheines anerkannt, und der Beklagte schuldig erkannt werde, die benannte Summe von achtzig sechs Franken nebst Zinsen vom Tage der Klage an gerechnet, und die Kosten zu bezahlen.

Valentin Smolle erschien weder selbst, noch jemand für ihn, obwohl er gehörig citirt war.

Der Gesichtspunkt ist; daß der Schuldschein quæstionis mit dem Rahmen B. S. unterschrieben ist, der ohne Ursache ausblieb. Nach der Durchlesung des Scheines ergab sich, daß der Schuldbetrag nur von einem im Billardspiele verlorenen Summe herrühre, und am nämlichen Tage des Verlustes unterschrieben sey.

Daher ist nun die Rechtsfrage, ob eine verbrieftes Spielschuld eingeklagt werden könne?

In Erwägung, daß die Gesetze verbiethen, die Klage auf eine Spielschuld anzuhören, und daß das bloße Ausbleiben des Beklagten dem Kläger kein besseres Recht geben könne; ertheilen Wir Friedensrichter zwar gegen B. S. den Contumacialspruch, sprechen aber auch zugleich in der Hauptsache in letzter Instanz, daß auf die Klage keine Rücksicht zu nehmen sey. Wir erklären sie also für unzulässig, und verurtheilen den Kläger in die auf sechszehn Franken liquidirten Gerichtskosten.

Erkannt zu N. den . . . April, Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften:

N. N. Friedensrichter

N. N. Greffier.

Einregistrirt zu . . .

Muster eines Contumacialerkenntnisses wider den
Kläger (congé) oder Entbindung von der
Klage.

In Sachen, zwischen Franz Seraphin B. Klem-
perer zu P. wohnhaft in der Straße B. Nro. 46.
des zweyten Bezirkes der Stadt im Departement
(Districte) G. als Vormund der minderjährigen
Rosalia D. wohnhaft zu P. beim Herrn Mathias P.
patentirten Hutfabrikant in der Kost, in der Gasse
N. im nemlichen Bezirke: Kläger von einer Seite
welcher nicht erschienen; und der

Helena D. Wittwe des verstorbenen G.
gegenwärtig wohnhaft zu P. in der Gasse Nro.
18. als Beklagte, für welche Herr Andreas N. als
Special-Bevollmächtigter laut Vollmacht vom . . .
und einregistriert vom . . . dieses Monats l. J. er-
schien; von der andern Seite

Der Bevollmächtigte der Wittwe G. producirte
die Abschrift einer Citation, welche ihm am . . .
dieses Monats auf das Ansuchen des ausgebliebenen
Seraphin B. bekannt gemacht worden, nach welcher
er am heutigen Tage zu dem Ende erscheinen sollte,
um die Bezahlung von sechzig fünf Franken für sei-
nen vier ein halb monatlichen Lohn zu erhalten, wel-
chen die beklagte Wittwe, der Pupillin D. des Klä-
gers angeblich schuldig seyn solle; derselbe läugnete
es aber durchaus, daß seine Committentin der Rosa-
lie D. Pupillin des Klägers etwas an Lohn schuldig
sey, und bath daher um Entbindung von der Klage,
mit Erstattung der Rechtskosten.

Es erschien weder B. als Vormund der minderjährigen D., noch auch sonst jemand für sie, obwohl die gegenwärtige Vorladung auf die Veranlassung des erstern geschah.

In Erwägung, daß — wo kein Kläger erscheint, auch kein Richter ist, und die Justiz jede Klagsansprüche beseitigen müsse, sobald derjenige, der sie erhoben hat, sich nicht mehr als Kläger einstellt;

Ertheilen Wir Friedensrichter des Kantons von . . . den Endspruch in letzter Instanz, entbinden die Wittwe G. von der gegen sie von dem ausgebliebenen Vormund B. der D. erhobenen Klage, und verurtheilen denselben in dieser Eigenschaft zum Erlage der Kosten, die auf zehn Franken liquidiret werden.

Erkannt zu P. den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterzeichnet

J. C. Friedensrichter.

F. Greffier.

Einregistriert zu R . . . den . . .

Nro. 36.

Ein anderes Muster eines Contumacial. Urtheils gegen den Kläger.

In Sachen, zwischen Herrn D. (Nahmen, Wohnort, Mairie, District) in Folge Citation des Herrn C. vom . . . d. M. dahin, daß er (Gegenstand der Klage) Beklagten, erschienen, durch den Herr M. D. seinen Bevollmächtigten Bra

der, und Herrn E. (Namen, Vornamen, Wohnort
 etc.) Kläger, der weder in Person, noch jemand für
 ihn erschienen.

Nachdem die Sache aufgerufen war, und sich für
 den Kläger niemand einfand, so bath Herr N. D.
 um Entbindung von der Klage.

Wir, der Friedensrichter, haben also dieß Con-
 tumacial Urtheil gegen den Kläger erlassen, und
 den Herrn D. von der gegen ihn erhobenen Klage
 entbunden, wie Wir ferner auch den ungehorsam aus-
 gebliebenen E. in die Kosten verurtheilen.

Geschehen und gesprochen in letzter Instanz von
 Uns J. N. Friedensrichter des Cantons . . . im
 Departement . . . am . . . April Eintausend acht
 Hundert und zwölf.

Untersfertigt:

J. G.,
 Friedensrichter.
 J., Grefsier.

Einregistrirt zu . . .

(Es ist schon oben bemerkt worden, daß die prä-
 paratorischen oder interlocutorischen Erkenntniße,
 wenn sie auf Anhörung beyder Theile erlassen wor-
 den sind, nicht expedirt werden, und daß das näm-
 liche auch bey definitiven Urtheilen statt hat, wenn
 sie contradictorisch sind, und etwa nicht der gewin-
 nende Theil die Expedition desselben verlangt; ganz
 anders ist es bey einem Contumacial Urtheile, es
 mag ein défaut oder congé seyn; dieses muß immer
 dem nicht Erschienenen in contumaciam Verurtheil-
 ten zugestellt werden, damit er sich dann des Rechts,
 mittels der Opposition bedienen könne.)

Nro. 37.

Muster der Insinuation eines Contumacial = Erkenntnisses.

(Vorher nimmt der Huissier das Contumacialurtheil mit der gesetzlichen Eingangs- und Schlussformel, nach Art der contradictorischen Endurtheile in Abschrift, und setzt denn darunter sein Insinuationsexploit.)

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölff am 2. April; habe ich Franz Schönberg, Audienzhuissier des Friedensgerichts zu . . . wohnhaft daselbst, in der . . . Gasse Nro. . . und patentirt für dieses Jahr mit Nro. 12. auf das Ansuchen des Hrn. A. Wundarzt, wohnhaft zu B. Nro. 15. im Districte C. vorsehendes unterm . . . dieses Monats, vor dem Friedensgerichte von . . . desselben Bezirks erlassene Contumacial = Erkenntniß, welches in Abschrift voransteht, dem Hrn. L. Bürger, und wohnhaft zu . . . in der Straße . . . Nro. . . insinuirt, indem ich mit einer Frauensperson sprach, welche sagte, daß sie seine Magd seye, und der ich daher sowohl die Abschrift des oberwähnten Erkenntnisses, als auch dieser jezigen Akte überließ. Im Jahre Monate und Tage wie oben.

Der Kostenbetrag der gegenwärtigen

Zustellung ist Fr. Cent.

Fr. Schönberg,

Einregistrirt zu — den —

Huissier.

(Ein anderes Insinuations-Muster.)

(Die Abschrift des Urtheils wie oben.)

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf den . . . April, habe ich Johann Baptist D. Huissier des Friedensgerichts zu D. Canton . . . Districts oder Departements . . . : daselbst wohnhaft in der StraÙe . . . Nro. . . und patentirt für das laufende Jahr mit Nro. . . auf Ansehen des Herrn Franz E. Arztes, wohnhaft zu R. im Departement . . . : das den achten dieses zu Gunsten des Herrn E. vom Friedensrichter von D. im obenbenannten Departement wider Herrn B. wegen seines ungehorsamen Ausbleibens erlassene und hier oben abschriftlich befindliche Urtheil sowohl, als gegenwärtigen Akt in der Wohnung des Herrn B. einer Weibsperson, die sich für die Magd desselben ausgab, abschriftlich zugestellt und zurückgelassen.

Der Kostenbetrag der gegenwärtigen Zustellung ist Fr. Cent.

Johann Baptist D. Huissier.
Einregistrirt zu —

Bei der Insinuation eines Contumacial-Erkenntnisses kann, so wie bei jener eines contradictorischen der Fall des Art. 4. der Civil-Procedure eintreten, daß nemlich der eigentliche Huissier des Friedensgerichts die Zustellung nicht besorgen kann; in diesem Falle wird das Original des zu expedirenden Contumacial-Spruches dem Friedensrichter vorgelegt, der

dann seinen Befehl nach dem Schluße der executo-
rischen Klausel ungefähr auf diese Art darauf setzt:

Dieses Erkenntniß soll durch Franz N., Audienz-
Huissier des Civil-Tribunals erster Instanz, wel-
ches zu L. seine Sitzung hat, insinuirt werden, weil
unser gewöhnlicher Audienzhuissier daran gesetzlich
verhindert ist. Geschehen zu L. am . . . April des
Jahrs Tausend acht Hundert und zwölf.

F. F. Friedensrichter,
N. N. Greffier.

Nachdem nun der Huissier, das zuzustellende Ur-
theil in Abschrift genommen hat, wird er auch auf
gleiche Art diesen Befehl des Friedensrichters, der
ihn dazu beauftragt und ermächtigt, abschriftlich
hinzufügen, und gleich nach den vorstehenden Unter-
schriften sein Insinuationserploit anfangen.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf,
den . . . wie bey der vorhergehenden Formel.

N. N., Huissier.

Der Kostenbetrag dieses Akts ist

. . . Frank . . . Cent.

Einregistrirt zu R. den . .

Nro. 39.

Muster einer Opposition gegen ein Contumacial-
erkenntniß von Seite des Beklagten. Art. 20.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf,
den achten April habe ich Franz Schönberg, Huissier

hier! beym Friedensgerichte des Cantons E. wohnhaft daselbst in der St. Johannisgasse Nr. 18. auf Ansuchen des Ludwig B. Privat-Beamten bey der Intendantz zu E. im Districte E. wohnhaft alldort in der Gasse . . . No. . . . dem Herrn Ferdinand D. Schuhmachermeister sub No. . . . patentirt, wohnhaft zu E. in der N. Gasse No. 30. angezeigt, daß der Requisiteur den Willen habe, gegen das wider ihn vor dem Friedensgerichte zu E. am . . . des letztverflossenen Monats ertheilte, ihm aber von mir erst am . . . dieses Monats insinuirte Contumacialerkenntniß die Opposition zu gebrauchen.

Daher habe ich den gedachten Ferdinand D. vorgeladen, am . . . des wählenden Monats vor dem Friedensgerichte zu E. um 9 Uhr Morgens, an dem gewöhnlichen Orte im Justizpallaste zu E. . . am . . . Plage No. 201. zu erscheinen, um zu vernehmen, wie die Opposition des Requisiteurs gegen das Contumacialerkenntniß werde angenommen werden, wie ferners derselbe durch eine rechtliche Hauptentscheidung von der gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilung werde freigesprochen und der Klage des gedachten Herrn D. mit besonderer Vergütung der Kosten werde entlediget werden.

Da Herr Ferdinand D. in seiner oben bemerkten Wohnung nicht anzutreffen, auch niemand daselbst zu finden war, dem man die Abschrift dieses Actes hätte übergeben können, so habe ich sie zu dem Herrn Maire N. zu E. gebracht, der mir das Original visirt hat,

Franz Schönberg,
Huissier.

Der Kostenbetrag dieses Actes ist
. . . Frank . . . Cent.

Vorstehende Vorladung haben Wir der Maire der Commune E. gesehen, und ist Uns davon eine Abschrift hinterlassen worden. Zu E. den . . . April im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf.)

M. L. Maire.

Einregistrirt zu E. den . . .

Nro. 40.

Ein anderes Muster einer Opposition dieser Art.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den neunten April habe ich Franz Grum, Huissier des Friedenstribunals des Cantons R. des Districts E., wohnhaft zu R. in der Gasse Nr. 8., auf Ansuchen des Herrn B. wohnhaft zu S. in der Straße . . . Nro. . . . im nämlichen Canton und Districte, dem Herrn A. Lederermeister, ebenfalls zu S. in der Gasse . . . Nro. . . . wohnhaft, wo ich ihn persönlich angetroffen habe, die Abschrift dieser Citation zugestellt, um am dreizehnten dieses bestimmt um zehn Uhr früh, in der Audienz des Friedensrichters des gedachten Cantons R., welche im Gemeindehause Nr. 1. gehalten wird, zu erscheinen, um dem Erkenntnisse über die Opposition, die er durch gegenwärtigen Akt, gegen das wider ihn am vorigen sechs und zwanzigsten März ausgewirkte Contumacial. Urtheil einlegt, bezuwohnen, und die Reformation des besagten Urtheils zu vernehmen, aus dem Grunde, weil die Summe von neunzig Franken zu deren Bezahlung er verurtheilet wor-

den, schon mittelst Waaren, welche in drey Katen geliefert worden sind, getilgt ist.

Zu diesem Ende habe ich der unterzeichnete Huissier dem Herrn A. im Gespräche mit seiner Frau, eine Abschrift der gegenwärtigen Opposition und Citation eingehändigt. Im Tage Monat Jahre wie oben.

Franz Grum.

Huissier.

Dieser Akt kostet : . . . Frank . . . Cent. . . .
Einregistrirt zu R. . . . den

Nro. 41.

Ein noch ausführlicheres Muster einer Opposition von Seite des Beklagten.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den zehnten April, habe ich Heinrich Doll, Audienz-Huissier des Friedensgerichts des Cantons L. daselbst wohnhaft in der Straße . . . Nro. . . . und patentirt sub Nro. 9. auf Ansehen des Herrn Anton B., Kaufmanns zu R., patentirt mit dem Nro. 100., wohnhaft zu . . . im Bezirke von . . . dem Herrn Peter B., Färbermeister, wohnhaft zu L. in der Gasse . . . Nro. 80. erklärt, daß der Beklagte hiermit Einspruch wider das Urtheil mache, welches am zwenten dieses jüngsthin bey dem Friedensgerichte von L. wegen Nichterscheinens wider ihn erging, und das ich dem besagten Beklagten, den siebenten dieses zugestellt habe.

Dem zu Folge habe ich den besagten Herrn B.

auf den dreyzehnten dieses, Morgens um eilf Uhr, in den gewöhnlichen Sitzungsaal vor den Friedensrichter von L. vorgeladen, um erkennen zu hören, daß der Beklagte mit seinem Einspruche wider das wegen Nichterscheinens ergangene Urtheil gehört, und bey der Entscheidung in der Hauptsache von der wider ihn ausgesprochenen Verurtheilung befreit werde, daß ferner Kläger mit seiner Klage abgewiesen, und überdieß in die sämtlichen Proceßkosten verurtheilet werde. Da sich Herr B. in seiner Wohnung nicht befand, und ich auch niemanden fand, dem ich die Copie des vorstehenden Akts hätte zustellen können, so habe ich dieselbe dem Herrn Maire von L. übergeben, der mir die Urschrift unentgeltlich visirte.

Heinrich Doll,
Huissier.]

Der Kostenbetrag dieses Akts ist

. . . Frk. . . . Cent.

Visa — wie oben.

Nro. 42.

Opposition von Seite des Klägers.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, am zehnten April, habe ich Heinrich Doll, Huissier des Friedensgerichts zu R. im Distriete L. daselbst wohnhaft in der Gasse . . . Nro. . . . und patentisirt . . . auf Anstehen des Herrn Kaspar A., Schuhmacher, sub Patents Nro. 5., wohnhaft zu M. im Distriete . . . Straße . . . Nro. . . dem Herrn

Hypolit M., Handarbeiter in der Ziegelbrennerey und wohnhaft zu M. in der Madlergasse, No. 9., Cantons K. erklärt, daß der Kläger hiermit Einspruch wider das Urtheil thue, welches vom Friedensgerichte von K., den . . . dieses, wegen Nichterscheinens wider ihn erlassen, und ihm durch meinen eigenen Akt am . . . dieses Monates zugestellt worden ist.

Dem zu Folge habe ich den besagten M. . . . auf den dreyzehnten dieses, Morgens eilf Uhr in dem gewöhnlichen Sitzungsaal vor das Friedensgericht zu M. vorgeladen, um erkennen zu sehen, daß der Kläger mit seinem Einspruche wider das wegen Nichterscheinens ergangene Urtheil gehört, und Hrn. M. bey Entscheidung der Hauptsache zur Zahlung der in der Vorladung des Klägers bestimmten, und im besagten Urtheile erwähnten Summe von sieben und dreyßig Franks, fünf und sechzig Centimes, und die Prozeßkosten verurtheilet werde. Eine Abschrift gegenwärtigen Akts habe ich dem Herrn M. selbst, in seiner Wohnung zugestellt, und zurückgelassen.

Heinrich Doll,
Friedensgerichts-Huissier.

Die Kosten dieses Akts sind

. . . Frank . . . Cent.

Einregistriert zu . . .

Binnen drey Tagen nach Zustellung des Contumacialerkenntnisses muß die Opposition eingelegt werden. Allein, so wie es in der Macht des Friedensrichters steht, ex officio diese Frist zu verlängern, (Art. 21. der Civ. Proc.) eben so hat auch die Parthey das Recht, um Verlängerung dieser Frist anzusuchen, wenn sie ihre Abwesenheit oder einer schweren Krankheit halber keine Nachricht vom Prozesse erhalten konnte, und zwar dieses entweder münd-

lich oder schriftlich, und ohne Mitvorladung der Gegenparthey. Indessen, weil es leicht darauf ankommen könnte, daß der Bittsteller sein eingelegtes Gesuch beweisen müßte, so ist es immer rathsamer dergleichen Gesuche schriftlich bey dem Friedensrichter einzureichen.

Nro. 43.

Muster eines Gesuchs um Prorogation über Frist zur Einlegung der Opposition.

Art. 21. der Civil = Procedur.

Dem Herrn Friedensrichter des Cantons Laibach extra muros, im Districte Laibach, bringt Herr B. (Eauf- und Zunahmen, Gewerbe, Wohnort, Patent) in Erinnerung, daß unterm letztverfloffenen dreyßigsten März gegen ihn ein Contumacial = Urtheil erlassen worden, welches ihn zur Bezahlung der Summe von . . . verurtheilet.

Da ihm aber das gegen ihn erhobene Verfahren nicht bekannt seyn konnte, indem er sich seit mehreren Tagen auf seinem Landgute schwer krank befand, welches ihn, nach dem Zeugnisse des Arztes Herrn M. abhielt, sich seinen Geschäften zu überlassen, so bittet er: derselbe wolle von der ihm im Art. 21. der Prozeß = Ordnung bewilligten Befugniß, in Rücksicht seiner, Gebrauch machen, und dem zufolge ihm verstaten, gegen das wider ihn abgegebene Urtheil Opposition einzulegen, um die Gründe, durch welche er sich vorgenommen, eine Reformation

desselben zu bewirken, auseinander setzen zu können.
 Zu . . . den . . . April, Eintausend acht Hundert
 und zwölf.

N. B. . . .

(Decret des Friedensrichters auf dieses Gesuch.)

Wir Friedensrichter des Cantons L. Districts
 (Departements) . . . indem wir von dem Uns im
 Art. 21. der Prozeß-Ordnung bewilligten Rechte
 Gebrauch machen, und in Betracht, daß der Im-
 plorant die Ursachen, welche ihn verhindert haben
 von dem gegen ihn erhobenen Prozesse Kenntniß zu
 erlangen, genugsam bescheinigt hat, verstaten ihm
 die Frist von zwey Tagen, von gegenwärtigen an zu
 rechnen, um Opposition einzulegen. Geschehen zu . .
 am . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. N. Friedensrichter.

(Wollte im Gegentheile der Friedensrichter die
 Frist nicht verstaten, so würde er sagen)

Und in Betracht, daß durch nichts bewiesen
 worden, daß der Implorant von dem Prozesse so
 wenig, als von dem gegen ihn erlassenen Contuma-
 cial-Urtheile Kenntniß erlangt, oder hat erlangen
 können, verwerfen das Gesuch um Prorogation der
 Frist. Geschehen zu . . . am . . . April, Eintau-
 send

N. N. Friedensrichter

Im erstern Falle, wenn die Frist bewilliget
 wird, nimmt der Huissier des Friedensgerichts, das
 Gesuch und das Decret des Friedensrichters von Wort
 zu Wort sammt den Unterschriften in Abschrift, macht
 gleich darunter seine Insinuation, und macht die Zu-
 stellung nach Art der frühern Formeln: Z. B.

Vorstehendes Gesuch, sammt dem darauf erteilten Decrete des Herrn Friedensrichters ist von mir Franz N. unterzeichneten Huiffier des Friedensgerichts des Cantons . . . daselbst am Plage Nro. wohnhaft, und mit Nro. 15. patentirt, dem Herrn Sebastian Müller (Gewerbe und Wohnort) insinuirt, und ihm davon eine Abschrift erteilt worden, indem ich mit ihm persönlich gesprochen habe. Zu . . . den . . . April, Eintausend acht Hundert und zwölf.

Franz N., Huiffier.

Der Kostenbetrag dieses Akts
ist . . . Frk. Cent.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Es versteht sich, daß diese Insinuation zuerst auf Original des obigen Gesuchs ans Ende des friedensrichterlichen Decrets gemacht; und daß dieses einregistrirt werden muß; auch finde ich es überflüssig zu bemerken, daß dergleichen Abschriften den 75 Cent. Stempel nicht erfordern, weil sie keine eigentlichen Expeditionen sind, wie jene der Abschriften von Pfändungsprotokollen.

Nro. 44.

Muster eines mündlich angebrachten Gesuchs
um Prorogation der Frist zur Einlegung
der Opposition.

Vor Uns August F. Friedensrichter des Cantons
N. erschien am . . . April Eintausend acht Hundert

und zwölf, Joachim Anton Lachner, Miethkutscher zu R., wohnhaft in der . . . Gasse, Nr. 114. im gedachten Canton, Districte Laibach, und producirte bey Uns die Abschrift Unserer, ihm am dreißigsten des letzt verflommenen Monats März; insinuirten, am sechs und zwanzigsten desselben Monats zum Vortheil des Raimund R., Kaufmanns (Wohnort u. s. w.) erlassenen Contumacial = Erkenntnisses.

Er brachte zugleich vor, daß er eine nothwendige Reise nach B. habe thun müssen, von der er erst gestern wieder angelangt sey, daß er also nicht gleich Wissenschaft von der Klage des Herrn Raimund R., so wenig, als von dem von diesem gegen dieses Erkenntniß der Opposition bedienen wolle, mit der Bitte, ihn von der Strenge des abgelaufenen Termins gefälligst zu entbinden.

Zufolge dieses Gesuchs citiren Wir daher den Raimund R. um vor Uns am . . . April, um zehn Uhr morgens, an dem gewöhnlichen Orte Unserer Gerichtssitzung in der Straße N. zu erscheinen, und dem Requirenten daselbst auf seinen Vortrag zu antworten. Dieser bittet, daß ihm die Opposition gegen das gedachte Erkenntniß verstattet, und dieses so angesehen werde, als sey es nicht ertheilt, daß man aber auch in der Hauptsache berücksichtigen möge, daß das auf die Hauptstraße . . . gehende Zimmer in des R. Hause, ihm nur von der in dem ersten Stocke wohnenden Frau Elisabeth L. . . . in Aftermiethe überlassen sey; mit dem fernern Gesuche, daß ohne Zulassung der Appellation erkannt, und gedachter Raimund R. mit seiner auf Bezahlung von vierzig fünf Franken, wegen zweyer Miethstermine des Bewohners des Requirenten gerichteten Klage abgewiesen, und Kläger in die Kosten verurtheilet werde.

Diese gegenwärtige Cédule soll binnen vier und

zwanzig Stunden durch unsern Huissier Franz Schönberg insinuirt werden.

August 8., Friedensr.

Obige Cédule ist von mir Franz Schönberg, Huissier des obgedachten Friedensgerichts des Canton 8 von . . . daselbst in der Gasse Nro. 7. wohnhaft, dem Herrn Raimund R. insinuirt, und ihm davon eine Abschrift zurückgelassen worden, indem ich dieser Sache wegen in seinem eigenen, in der Herrengasse sub Nro. 120. liegenden Hause mit dem Thürhüter desselben gesprochen habe. Zu . . . am . . . April im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf.

Franz Schönberg,
Huissier.

Der Kostenbetrag vorstehenden Akts
ist . . . Frank . . . Cent.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Nro. 45.

Muster eines Urtheils, das die Opposition zuläßt.

In Sachen des Herrn B. (rechtliche Eigenschaften) Klägers, nach Ausweisung der Citation vom April dahin, daß im Wege der Opposition, welche er eingelegt, daß das gegen ihn unter . . . März ausgewirkte Contumacial-Erkenntniß reformirt werde, und daß durch ein neues Urtheil der Herr A. mit

seiner Bitte auf Bezahlung der Summe von
unbedingt abgewiesen werden möge, in Person erschie-
nen, auf einer Seite.

Und des Herrn A. (Qualitäten) ursprünglichen
Klägers und Beklagten in Rücksicht der Opposition,
welcher darauf anträgt, daß Herr B. mit seiner
Opposition abgewiesen, und dem zufolge das erste
Urtheil nach seiner Form und Inhalte vollzogen wer-
den möge; erschienen durch seinen Special-Bevoll-
mächtigten Herrn E. auf der andern Seite;

Lassen Wir der Friedensrichter des Cantons . .
den gegen Unser Urtheil vom . . . März l. J. oppo-
nirenden Herrn B. zu, erkennen dessen Opposition
für begründet — und weisen, in Erwägung, daß
Herr B. durch Quittungen und andere gültige
Schriften bewiesen, dem klagenden Hrn. A. die Sum-
me von . . . die er fodert, bereits bezahlt zu haben,
letztern mit seiner Klage ab, und verurtheilen ihn in
die Rechtskosten dieser Opposition, wohingegen die
übrigen dem Hrn. B., indem er ausgeblieben ist, zur
Last fallen. Erkennt zu . . . den . . . April Ein-
tausend Achthundert und zwölf.

N. N. Friedensrichter

N. N. Greffier.

Nro. 46.

Muster eines Urtheils, durch welches die Op-
position abgeschlagen wird.

Der Eingang wie oben

Lassen Wir, der Friedensrichter des Cantons . .
den gegen Unser Urtheil vom opponirenden

Herrn B. nicht zu, erkennen dessen Opposition für ungegründet, und weisen, in Anbetracht, daß die Klage des Herrn A. wohl begründet, ist, daß Herr B. keineswegs bewiesen, seinen Verbindlichkeiten Genüge geleistet zu haben, letzteren mit seiner Opposition gegen Unser Urtheil vom . . . dieses Monats ab, welchem zufolge dasselbe seiner Form und Inhalte nach vollzogen werden soll. Erkennt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. Friedensrichter.

N. Greffier.

Einregistriert zu —

Nro. 47.

Muster eines Urtheiles über die Opposition,
wenn der Opponent ausbleibt.

Art. 22.

In Sachen zwischen dem Hrn. Anton D., Tischler, wohnhaft zu M. in der St. Peterzvorstadt N. 8. im Districte G., Kläger, und in der jetzigen Opposition Beklagten, in Person erschienen, von der einen Seite.

Und Herrn Bernhard D., Bäcker wohnhaft zu E. in der Straße . . . Nro. 80. im nämlichen Districte, Beklagter, jetzt Kläger, welcher nicht erschienen, auf der andern Seite. Herr D. brachte vor, daß er am . . . dieses Monats April ein Contumacial-Erkenntniß beim hiesigen Friedensgerichte gegen D. erwirkt habe, welches diesem am nämlichen Monats insinuirt worden ist.

Letzterer habe zu Folge Exploit vom . . . d. M.

die Opposition dagegen eingelegt, und eine Vorladung erwirkt, um heute einen Spruch über diese Opposition thun zu lassen, danun der Opponent sich nicht vor Gericht eingefunden habe, so bitte er, daß gedachter D. durch ein Urtheil mit seiner Opposition abgewiesen, und das erstere sogleich vollstreckt werde; mit Erstattung der Kosten.

Das Faktum besteht darinn, daß . . .

Die Rechtsfrage ist nun, ob . . .

In Erwägung, daß Kläger in der gegenwärtigen Instanz, weil er auf die von ihm selbst extrahirte Ladung sich gerichtlich nicht eingefunden hat, so anzusehen ist, als wenn er auf seine Opposition Verzicht geleistet hätte;

Ertheilen Wir Friedensrichter des Cantons M. gegen den Herrn D. in erster Instanz den Contumaciatspruch, weisen denselben mit seiner gegen Unser Erkenntniß vom . . . letzt verwichenen Monats eingelegten Opposition ab, und befehlen, daß gedachtes Erkenntniß, seiner Form und seinem Inhalte nach vollstreckt werde; auch verurtheilen Wir den ausgebliebenen Theil in die Kosten, die Wir mit Einschluß der gegenwärtigen Expedition und Insinuation auf die Summe von . . . Franken liquidirt haben.

Erkannt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

M. M., Friedensrichter.

W., Greffier.

Nro. 48.

(Wenn man sich kurz fassen will, so kann folgendes Muster hierinn dienen.)

Nach Vorausschickung der rechtlichen Verhältnisse. — In Unbetracht, daß Herr . . . Opponent — nicht erschienen, auch sonst niemand für ihn, haben Wir ihn contumacirt, und ihn hiedurch mit seiner Opposition gegen Unser Urtheil vom . . . abgewiesen, welchem zu Folge dasselbe seiner Form und seinem Inhalte nach vollzogen werden soll. Also erkannt in letzter Instanz von Uns dem Friedensrichter des Cantons . . . am . . . April im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften wie oben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein dritter, der im vorhergehenden Rechtsstreite nicht Parthey war, ja nicht einmal dazu vorgeladen wurde, wider ein Urtheil Opposition einlegen könne; wenn dieses allenfalls seine Rechte beeinträchtigen sollte. Diese Opposition eines dritten — Terce Opposition — kann auch gegen contradictorische Urtheile, und zwar gewöhnlich gegen diese zur Hand genommen werden, und unterscheidet sich demnach darin von der gewöhnlichen Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse; daher

Nro. 49.

Muster einer Opposition dritter Personen.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf am . . . April, habe ich Sebastian Romann, Qua

dienz = Huissier bey dem Friedensgerichte des Cantons
 für das laufende Jahr mit No. 8. patentirt,
 wohnhaft zu in der Gasse No. 9.
 auf das Ansuchen des Grundbesizers D wohnhaft zu
 No. 6. in dem Gemeind = Arrondissement des
 Districts, den Herrn Heinrich E. Organisten, und
 wohnhaft zu No. 8. in dem Arrondissement
 District vorgeladen, am d. M um zehn
 Uhr Morgens in der Audienz des Friedensgerichts
 besagten Cantons welche am gewöhnlichen
 Sitzungsorte, Straße No. . . . gehalten werden
 wird, zu erscheinen, und zu vernehmen, daß D. als
 dritter Opponent gegen das in Sachen des Citirten
 und des Herrn F. erlassene contradictorische Urtheil
 vom April zugelassen werde, und daß solches,
 nachdem es ohne Theilnahme des Imploranten, und
 ohne daß er dazu berufen worden, erlassen worden
 ist, ihm nicht entgegen stehen könne, bey der Ver-
 handlung über die Opposition die Erklärung zu hören,
 daß das Urtheil, welches er für sich anzieht, jenem
 nicht produciren könne, daß derselbe bereit sey, seine
 Rechte zu erweisen, sowohl durch Titel als Zeugen,
 wenn es erfordert wird, und daß dem zu Folge Herr
 E. mit seinen Ansprüchen aus besagten Urtheile ein-
 zuhalten hat, und in die Kosten verurtheilet werde.
 Die Abschrift vorstehender Opposition und Cita-
 tion habe ich in der Wohnung des Herrn Heinrich
 E. zu u. s. w.

Der Kostenbetrag dieses Aktes

ist Frank Cent.

Franz Schönberg, Huissier.

Einregistrirt zu N den

Nro. 50.

Muster einer Citation wegen Besitzstörung.

Art. 23.

(Obschon mehrere von solchen Formeln vorgekommen sind, so werden doch auch hier, wo der eigentliche Ort derselben in der Prozeßordnung ist, noch einige angeführt.)

Die possessorische Klage hat nach dem französischen Rechte, in zwey Fällen statt, um den Störungen ein Ende zu machen, die ein Besitzer in seinem wirklichen Besitze erleidet, und dann heißt sie *Complainte*, und um in den Besitz, dessen er beraubt worden ist, gesetzt zu werden, *réintégrand*)

und zwar einer *Complainte*.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf den . . . April, habe ich N. N. Huissier des Friedensgerichts von . . . für das I. J. mit Nr. 8. patentirt, wohnhaft zu . . . in der Gasse . . . Nr. 12. auf Ansuchen des Herrn N. N. wohnhaft zu L. allwo er seinen Wohnort erwählt, dem Herrn N. N. (Gewerbe, Patent) wohnhaft zu . . . in der Gasse . . . Nr. . . . ihm persönlich eine Vorladung ertheilt, um den . . . dieses in der Audienz des Friedensgerichts des Cantons von . . . zu erscheinen, um sich über die Störungen, die er sich gegen den Kläger, welcher in dem ruhigen Besitze seines zu . . . in der Gemeinde . . . liegenden Landgutes ist, in diesem Besitze erlaubt hat, zu verantworten, indem er den Pacht-schilling davon eingehoben hat; und endlich erkennen zu hören, wie Kläger in dem Besitze und Genuße

Dieses Landgutes erhalten, auch dem Herrn . . . ,
verbothen werde, den Herrn N. in der Zukunft da-
rin zu stöhren und zu beunruhigen; ferner wie er
verurtheilet werde, dem Kläger den bezogenen Pacht-
schilling mit . . . Franken zurückzubezahlen, und die
Unkosten zu vergüten.

Die Copie von vorstehender Citation habe ich u.
f. w.

N. N. Huissier

Dieser Vorladungsakt kostet

Einregistrirt zu . . . den . . .

Auf diese Citation erscheinen die Parthenen wie
gewöhnlich in der Audienz. Ueber den beiderseits ge-
machten Vortrag läßt nun der Friedensrichter die
possessorische Klage entweder zu oder er verwirft sie,
d. h. er schützt den Kläger in seinem Besitze, oder
er weist ihn ab.

Nro. 51.

! Muster eines Urtheils, welches die Klage zuläßt.

In Sachen des N. N. (rechtliche Eigenschaften)
Kläger nach Ausweis der Citation vom . . . dahin,
daß . . . erschienen auf einer Seite;

Und N. N. (wie oben) Beklagter, auch persön-
lich erschienen, auf der andern Seite;

Kläger fordert, daß . . . Beklagter wendet ein,
daß . . .

Der Thatbestand beruhet darauf, daß N. N.
Beklagter . . .

Die Rechtsfrage ist nun, ob der Kläger in seinem Besitze zu schützen seye?

In Erwägung, daß der Beklagte eingestanden, daß er den Kläger vor zwey Monathen und daß der Kläger vor dieser Besitzführung durch länger als ein Jahr durch sich selbst im ruhigen und nicht prekären Besitze . . . war;

Erkennen Wir der erste Suppleant des Friedensgerichts des Cantons, wegen Abwesenheit des Herrn Friedensrichters, und erhalten den Herr N. N. in dem Besitze und Genuße seines in der Frage stehenden Landgutes, verbiethen dem Herrn N. N. ihn darin künftighin mehr zu stören oder zu beunruhigen, verurtheilen ihn, die Summe von . . . Franken für den eingenommenen Pachtschilling, sammt den auf . . . Franken liquidirten Gerichtskosten zu bezahlen. Geschehen und abgeurtheilet zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert zwölf.

N. N. erster Suppleant des Friedensgerichts Nro. . . . wegen Verhinderung des Herrn Friedensrichters.

N. N. Gressier.

Einregistriert zu — den —

Nro. 52.

Muster eines Urtheils, das die Klage verwirft.

In der Rechtsache des Joseph Weber (Qualitäts-) Kläger nach Ausweisung der Vorladung vom vierten d. M. dahin, daß . . . erschienen auf einer

Und Wilhelm Pirz (wie bey jenem) Beklagten, gleichfalls erschienen auf der andern Seite.

Joseph Weber stellt sein Begehren nach Inhalt der erwähnten Vorladung dahin, daß . . .

Der Beklagte Pirz excipirt: er habe zwar . . .

Daß Factum besteht darin . . .

Es fragt sich nun . . . ob . . .

In Erwägung, daß (die Entscheidungsgründe)

Weisen wir den Herrn Joseph Weber mit seiner wegen vorgeblicher Besitzföhrung wider Herrn Pirz angebrachten Klage ab, geben dem letztern über seine in unserer Audienz gemachte Erklärung Akte dahin, daß er die besagte Klage wegen Besitzföhrung annehme, und indem wir ihm sein Begehren zusprechen, verbiethen wir dem besagten Joseph Weber, ihn zu föhren, oder zu beunruhigen, und verurtheilen ihn in die Kosten. Geschehen und geurtheilet zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

J. G. Friedensrichter.

R. D. Greffier.

Einregistriert zu . . . den . . .

Nro. 53.

Muster einer Réintégrande - Citation.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf am . . . April, habe ich Jakob D. Audienz - Huissier bey dem Friedensgerichte des Cantons U. im Departement, oder Districte D. wohnhaft in der Stadt U. in der Gasse . . . Nr. 80. und für dieses Jahr sub Nr. 5.

patentirt, auf Ansuchen des Seraphin B. mit No. 8. patentirter Buchbinder, wohnhaft zu P. in der Straße P. Nr. 7. im nämlichen Districte, diese Citation dem Herrn M. mit Patents No. 76. berechtigten Handelsmann zu M. daselbst wohnhaft im Fischhofe No. 160. zugestellt, um am . . . des jetzigen Monats, d. i. Montags in der Frühe um neun Uhr vor dem obgedachten Friedensgerichte an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, in dem Municipalitätsgebäude zu U. zu erscheinen und auf die Klage des Requirenten sich vernehmen zu lassen. Dieser behauptet, daß er schon länger als seit einem Jahre, ein Stück Wiesenland von zwey Quadrat - Foch, im Districte N. der Gemeinde U. nahe bey der Stadt U. gelegen, besitze, welches gegen Osten durch die Straße nach U. nach Westen durch den Bach, genannt gegen Norden durch die Nische Hutweide, endlich gegen Süden durch den zu der Franz Nischen Mayerey gehörigen Wald begränzt wird. Im vorigen Monate März habe sich der gedachte M. der fraglichen Wiese bemächtigt, selbe zu reinigen, gegen die Wasserseite einen Damm zu errichten angefangen, und führe sich überhaupt als Besitzer derselben auf. Dem zur Folge verlange Kläger eine gerichtliche Bescheinigung darüber, daß er die Anmaßung der besagten Wiese von Seiten des M. als eine Besitzstörung annehme; zugleich bath derselbe, daß letzterer verurtheilet werde, dem Requirenten, bey Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, binnen Tagesfrist, den Besitz der questionis Wiese wieder einzuräumen, auch daß es dem Beklagten verboten werde, ihn künftighin in dem Besitze zu stören: daß derselbe ferner verurtheilet werde, dem Kläger die Summe von Einhundert und fünfzig Franken, als Werth der Früchte von der gedachten Wiese

zu bezahlen, von dem Augenblicke der unternommenen Anmaßung angerechnet, bis jetzt; wofern er nicht lieber den durch Kunstverständige dießfalls zu erhebenden Werth bezahlen wollte, worüber er in der abzuhaltenden Gerichtssitzung zu wählen schuldig seyn solle; in Ermanglung der Wahl aber, den Beklagten mittelst abzugebenden Erkenntnisses, zur Bezahlung der Einhundert und fünfzig Franken durch gerichtliche Zwangsmittel anzuhaltten, zugleich bat Kläger, daß der Beklagte verurtheilet werde, allen durch den Nichtgenuß der Wiese quaestionis schon erlittenen, und noch zu erleidenden Schaden, und entgangenen Nutzen, zu bezahlen; mit besonderer Erstattung aller Kosten.

Die Abschrift der gegenwärtigen Vorladung, habe ich der unterzeichnete Huissier an das erwähnte Domicil des M. abgegeben, indem ich mich daselbst mit einem Manne besprach, der mir sagte: er wäre der Gärtner des M. Geschehen im Tage, Monate und Jahre wie oben.

Jakob D., Huissier.

Die Kosten dieses Vorladungsact's
betragen, . . . Frank . . . Cent.

Einregistriert zu U. den . . .

Die Urtheile über possessorisches Klagen sind ihrer Form nach, jenen gleich, wovon Anfangs Muster vorkommen. Wenn die Klage zugelassen wird, so ist der dispositive Theil dieser Erkenntnisse dem Antrage des Klägers, wenn sie verworfen wird, so ist er dem Antrage des Beklagten gleich, wie in den beyden Mustern sub No. 51. und 52. im letztern Falle wird das Erkenntniß beyläufig so seyn:

Nro. 54.

Muster eines Urtheils einer réintégrande, wo durch die Klage verworfen wird.

Eingang wie Nro. 51. und 52. . .

Erkennen wir der Friedensrichter des Cantons N. in erster Instanz, weisen den Seraphin B. mit seiner gegen M. erhobenen Besitzstörungsklage hiermit ab, und verurtheilen ihn in die Kosten, die Wir auf . . . gemäsiget haben.

Erkannt zu N. . . . den . . . April im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. N., Friedensrichter.

M. M., Greffier.

Einregistriert zu N. den . . .

Wenn nun auch über ein dergleichen Urtheil der Sachfällige, dem es jedoch früher gehörig insinuirt worden seyn muß, die Appellation an das Civil-Tribunal anmeldet, so kann es doch, wenn der Art. 17. der Civil-Procedure eintritt, immerhin vollstreckt werden, daher ist es immer gut, zu erwähnen, daß das Urtheil der Appellation ungeachtet provisorisch exequirt werden wird.

Es wäre überflüssig, mehrere Formeln über Erkenntnisse, eigentlich Bescheide, die nicht Endurtheile sind, anzuführen; nur findet man es für gut, noch einige Bemerkungen hier zum fünften Titel beizusetzen.

Alle Erkenntnisse sind entweder präparatorisch, oder definitiv, und die beiden erstern, so wie auch das letztere wieder contradictorisch, oder contumacial,

(denn von provisorischen Urtheilen ist hier nicht der Ort zu handeln.)

Präparatorische Urtheile und Interlocute werden, wenn sie auf Anhörung beyder Theile erlassen worden sind nicht zugestellt; wohl aber wenn sie in Contumaciam erlassen worden sind. Indessen mußte doch auch das Interlocut zugestellt werden, wenn es einer oder der andern Parthey befallen sollte, dagegen die Appellation einzulegen; doch muß dieß nur immer von dem Falle verstanden werden, wenn der Friedensrichter bloß in erster Instanz gesprochen hat. Gegen vorbereitende Erkenntnisse kann aber nicht anders, als nach dem Endurtheile, und in Verbindung mit diesem appellirt werden.

Muster über Interlocute auf Zeugenbeweiß, Lothalsbesichtigungen und Schätzungen, so wie über alles das, was diese enthalten müssen, werden unten weiter vorkommen.

Nro. 55.

Muster einer Citation auf Gewährleistung vor das Friedensgericht. Delaporte. Art 32.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf am . . . April habe ich F. S. der unterzeichnete Huissier bey dem Friedensgerichte des Kantons von . . . wohnhaft zu . . . in der Wassergasse Nro. 90. und für das gegenwärtige Jahr unter Nro. 9. patentirt, auf Ansuchen des Herrn M. M. (Gewerbe) wohnhaft in der Gemeinde und Cantone von . . . in der Gasse Nro. 80. des Herrn L. Pächter, wohnhaft zu . . . in seinem eigenen Hause, in der Gasse . . . Nro. 70. persönlich vorgeladen, den . . . d. M.

Morgens um 8 Uhr in der Audienz des Friedensgerichts des oberwähnten Cantons zu erscheinen, um über die Anzeige, welche der besagte M. M. hiemit dem Herrn L. Pächter von der wider ihn M. angebrachten Klage in dem Gegenstande einer Reparation an dem durch den Einsturz der Gartenmauer beschädigten Landgute des Hauptklägers R. ihm M. Akt ertheilen zu sehen, und weil dieser Einsturz eine Folge des von ihm L. Pächter, auf der Mauer gebauten Hausfaals ist, auch zu hören, wie er gehalten werden wird, zu interveniren, um dieser Reparationsentschädigungsklage ein Ende zu machen, widrigens aber sich verurtheilen zu sehen, den Hrn. M. für alles sicher zu stellen, und zu entschädigen, wozu er, sey es in der Hauptsache, oder wegen Entschädigung, Interessen und Prozeßkosten verurtheilet werden könnte, und ich habe ihm sowohl eine Abschrift der Zufertigung der vom Herrn R. . . wider ihn M. erhobenen Klage, als des gegenwärtigen Vorladungsaktes, und zwar persönlich in seiner Wohnung insinuirt.

Dieser Akt kostet

F. S., Huissier.

Einregistrirt zu . . . den

Man sieht aus diesem Muster, daß die Citation des Gewährmannes L. vor der Erscheinung des Hauptklägers R. und des Hauptbeklagten M. in der Audienz, an den L. bestellt worden ist; wenn aber die Abcitation nicht vor Erscheinung der Hauptpartheyen geschieht, so hat der erste Beklagte in der Audienz noch immer Zeit auf diese Abcitation anzutragen, und dem Richter liegt es ob, ihm mit Rücksicht auf die Entfernung des Orts, wo der Gewährmann wohnhaft ist, eine verhältnißmäßige Frist zu gestatten. Auf die

Citation des Hauptklägers gegen den Beklagten wird demnach in der ersten Audienz nur ein (meines Erachtens) präparatorisches Erkenntniß auf die Ad-citation des Garantens abgegeben.

Nro. 56.

Muster eines Urtheils auf Erstreckung der
Frist, um den Gewährmann vorzuladen:

Art. 32 der Proceedur. Lepage.

In Sachen zwischen dem Simon B. Metzger und wohnhaft zu B. in der Strasse C. im Districte von B. welcher in Person erschienen, Kläger eines Theils, nach Ausweisung der Vorladung vom . . . dieses;

Und dem Thomas D. Pfarrer bey der St. Andre Kirchen zu B. in dem Canton B. des nemlichen Districts, für welchen sein Bruder Julius D. mit Nr. 8. patentirter Gewürzhändler zu B. wohnhaft all dort in seinem eigenen Hause Nr. 2. in der Blumengasse, mit gehöriger Vollmacht austrat, Beklagten am andern Theile;

Simon B. bringt vor, er habe durch eine am . . . dieses. gehörig zugestellte Citation Unsers Huisfiers D. vor Uns fordern lassen, um ihn zur Bezahlung von dreßsig zwey Franken verurtheilen zu sehen, als worauf sich der Schade beläuft, den vier Kühe nebst einem Füllen des Herrn Pfarrers verursacht haben, welche acht Tage lang unausgesetzt auf einem dem Kläger zugehörigen Grunde, Acker, hinter der Mühle genannt, geweidet haben, dafern der Herr Pfarrer

nicht etwa lieber wollte, den Schaden nach einer vorzunehmenden Schätzung der Sachverständigen zu bezahlen, mit Erstattung der Kosten

D. wandte ein, daß das Vieh dem Tagelöhner E. wohnhaft zu B. zum Weiden anvertraut gewesen sey, und verlangte daher, daß letzterer als Gewährsmann mit vorgeladen werde, um sich über den Schaden zu erklären, wenn er, wie behauptet wird, zugefügt seyn sollte.

Das Factum beruht in dem Anführen des Klägers.

Die Rechtsfrage ist; ob der verlangten Vertretung statt gegeben werden könne?

In Erwägung daß die angezeigte Aufforderung zur Vertretung dem Beklagten nicht abgeschlagen werden könne, weil er binnen gehöriger Zeit darum angesucht hat;

Erkennen wir Friedensrichter in letzter Instanz, vor Abgabe eines Erkenntnisses in der Hauptsache, auf die Zulassung der Vertretung, und wollen, daß E. nun auf die in der Rede stehende Gewährsklage zu antworten, auf vorgängiges Ansuchen des Beklagten, durch Unfern gewöhnlichen Audienz = Huissier vorgeladen werde, vor uns in der nächsten Gerichtssitzung, die den . . . des laufenden Monats statt haben wird, um zehn Uhr Morgens zu erscheinen, als wozu wir die Partheyen zu erscheinen anweisen. Mit Vorbehalt der Rechtskosten. Erkennt zu B. am . . . April im Jahre Tausend acht Hundert und zwölf.

N. J. Friedensrichter.

M. Gressier.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Muster der Vorladung des Gewährsmanns nach
diesem Erkenntniße. Lepage.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf,
am . . . April. habe ich Franz Schönberg mit No.
5. für dieses Jahr patentirter Audienz- = Huissier des
Friedensgerichts des Cantons V. daselbst wohnhaft
in der Herrengasse No. 160. auf Ansuchen des Hrn.
D. Pfarrers bey der St. Andre-Kirche zu B., da-
selbst wohnhaft an dem St. Andre-Platz im Pfarr-
hof No. 9. dem Tagelöhner L., wohnhaft zu B.
in der Vorstadt . . . in der Commune V. eine Ab-
schrift dieser Citation zugestellt. um am . . . des
des laufenden Monats April Morgens um zehn Uhr
vor dem oberrwähnten Friedensgerichte von B. an dem
gewöhnlichen Orte seiner Gerichtssitzung im Muni-
cipalgebäude am N. Platz zu dem Ende zu erschei-
nen, um den Extrahenten dieses von der vom Simon
B. Metzger zu B. in der Straße . . . No. . . .
auf die Bezahlung dreyßig zwey Franken, wegen
einer Beschädigung, welche die dem gedachten L. zum
Weiden anvertraut gewesenen vier Kühe und ein Fül-
len, zugefügt haben sollen, erhobenen Klage zu ent-
heben, und die sämtlichen Unkosten auf sich zu nehmen.

Die Abschrift der gegenwärtigen Citation habe
ich in dem Hause des letztern zurückgelassen, indem
ich daselbst mit einer Frau sprach, welche mir er-
klärte, sie wäre die Mutter desselben. Im Jahre
und Tage wie oben.

Franz Schönberg, Huissier.

Der Kostenbet. dieses Akts ist Fr. C.

Einregistrirt zu . . . den . . . empfangen . . .

Diesem Vorladungs-Exploit wird das in Nro. 56. vorstehende Urtheil nicht in Abschrift vorausgesetzt, weil selbes den Gewährsmann nicht, sondern nur den ersten Kläger und den ersten Beklagten betrifft.

Nro. 58.

Muster eines Erkenntnisses über die Haupt- und Vertretungsklage. **Lepage.**

In Sachen, zwischen Simon B. Metzger zu B., Gemeinde, und Districts gleichen Namens in der Straße . . . Nro. . . . wohnhaft, in Person erschienen, Hauptkläger an einem;

Dann dem Thomas D., Pfarrer zu St. Andre, Cantons B. für welchen dessen Bruder Julius D. Gewürzhändler zu B. mit gehörig einregistrirter Vollmacht versehen, erschien als Hauptbeklagter und Kläger auf Gewährleistung, am andern Theile:

und dem Sebastian L. Tagwerker zu B. in der G. Vorstadt, welcher sich zur Befolgung der ihm am . . . des gegenwärtigen Monats gehörig insinuirten Vorladung in Gemäßheit Unseres Erkenntnisses vom . . . dieses, als Beklagter in der jetzigen Gewährleistungssache einfand, auch am andern Theile.

Der Metzger B. wiederholte seine Bitte, gegen den Pfarrer D., wie sie in Unserm Erkenntnisse vom . . . dieses vorkommt.

D. wendete ein, daß er sich in Ansehung der gegen ihn durch den Metzger B. erhobenen Hauptklage auf die gesetzliche Ordnung beziehe.

In Rücksicht seiner Gewährsklage gegen den B. aber bath er, daß letzterer schuldig erkannt werde, ihn Gewähr zu leisten, und ihn in Absicht seiner etwaigen Verurtheilung, die der Hauptkläger etwa auswirken könnte, sowohl in der Hauptsache als der Zinsen und weitem Kosten, vollkommen zu entschädigen.

L. ohne den durch das ihm zum Weiden anvertraute Vieh, verursachten Schaden selbst zu widersprechen, wendete nur vor, er habe geglaubt, die Wiese, auf welcher er das Vieh geweidet habe, gehöre dem Herrn D., weil sie an seiner Grenze liege, eigenthümlich zu.

Das Factum beruht in dem durch das Abweiden verursachten Schaden, welches von keinem Theile widersprochen worden.

Es fragt sich also nur noch, ob der Hauptklage gegen D., mit Vorbehalt seines Regresses gegen L. statt gegeben werde könne?

In Anbetracht, daß der an dem Eigenthume des B. zugefügte Schaden auffer allen Zweifel gesetzt, und daher ersetzt (gutmacht) werden müsse, und daß der von ihm gemachte Anschlag des Schadens nicht bestritten wurde; daß zwar L. die alleinige Ursache desselben ist, das Vieh aber, das den Schaden verursachte, dem D. zugehöre; Unser Urtheil, wodurch auf die heutige Adcitation gesprochen, auch vorgelesen worden ist.

Erkennen Wir Friedensrichter des Cantons B. in letzter Instanz; in der Hauptsache, und verurtheilen den Pfarrer D. dem Fleischer B. die Summe von dreihingig zwey Franken für den Schaden zu bezahlen, den das Vieh des erstern auf der Wiese des letztern durchs Abweiden verursacht hat, so wie ihm die Kosten, die Wir auf funfzehn Franken liquidiren, zu erstatten.

Was ferner die Entscheidung der Gewährsklage betrifft, so verurtheilen Wir den L. an den Herrn Pfarrer D. den ganzen Betrag der gegen ihn zum Vortheile des B. geschehenen Verurtheilung, sowohl in der Hauptsache als im Nebenpunkte der Rechtskosten zu bezahlen, nicht minder verurtheilen Wir ihn ausser dem auch in die Kosten dieser Gewährsklage. Erkennt zu B. am . . . April des Jahrs Eintausend acht Hundert und zwölf.

F. F. Friedensrichter,
N. N. Greffier.

Einregistrirt zu . . . den . . .

(Diese drey letzten Muster müssen also immer aufeinander folgen.)

Nro. 59.

Ein anderes Muster eines Urtheils auf Erstreckung der Frist, um den Gewährmann vorzuladen. Delaporte.

Zwischen Herrn N. (rechtliche Eigenschaften) Kläger eines, und Herrn M. (wie dort) nach Ausweisung der Vorladung vom . . . dieses, Beklagten, andern Theils; auf vom Herrn N. gemachtes Anbringen, daß er in der wider ihn angestellten Klage den Herrn L. wohnhaft in der Gemeinde von ausser diesem Canton in einer Entfernung von Miriametern, zum Gewährsmanne habe, und Uns daher bitte, ihm eine hinlängliche Frist zur Vorladung des Herrn L. vor Uns zu bewilligen.

Haben Wir die Rechtsache auf den . . dieses, Morgens um acht Uhr verlegt, auf welchen Tag und Stunde der Herr M. den Herrn L. auf Gewährleistung vor Uns wird vorladen lassen müssen, wenn nicht, so wird, jedoch mit Vorbehalt aller Einreden und Unkosten in der Hauptsache gesprochen. Erkennt zu R. den . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

M. Friedensrichter.

M. Grefrier.

Einregistrirt zu —

Hierauf erfolgt dann die Citation, wie gewöhnlich. Es kann sich aber auch ereignen, daß das Urtheil die Abcitation des Gewährmannes, aus den Gründen des Art. 33. Proeed. verwirft.

Nro. 60.

Muster eines Urtheils, welches das Gesuch um Vorladung eines Gewährmannes verwirft.
Delaporte.

Zwischen Hrn. M. Kläger eines, und Hrn. N. Beklagten andern Theils, welcher letztere vorgebracht hat . . .

In Anbetracht, daß der Herr M. in dem gegenwärtigen Prozesse bereits schon in unserer Audienz vom . . erschienen ist, ohne auf die Klage auf Gewährleistung, die er heute anbringt, den Antrag gemacht zu haben.

Erkennen Wir Friedensrichter des Cantons von
... in der Hauptsache, und verurtheilen den Herrn
M. dem Herrn N. die Summe von ... für das dem
besagten Herrn N. zugefügte Unrecht zu bezahlen,
unbeschadet seine Klage auf Gewährleistung wider den
L. vor dem Friedensrichter von ... anzustellen; und
mit Vorbehalt aller Einreden und Unkosten. Erkennt

.....
N., Friedensrichter.
N., Grefsier.
Einregistriert ...

Wenn das Erkenntniß auf Adcitation des Ge-
währmannes verflissen ist, so sind drey Fälle möglich,
nämlich, der Friedensrichter verurtheilet den Haupt-
beklagten, und spricht ihm die Gewährleistungsschul-
digkeit zu; oder er verwirft die Klage in der Haupt-
sache, spricht demnach nicht nur den ersten Beklagten
von der Hauptklage, sondern auch den adcitirten Ge-
währsmann frey; oder endlich verurtheilet den Haupt-
beklagten, und spricht ihm auch die Gewährleistung
ab. Ueber den ersten Fall ist das Muster Nro. 58. Es
kann sich zwar auch der Fall ergeben, daß der mit-
vorgeladene Garant in Contumaciam verurtheilet
wird; allein dieser Fall ist immer unter dem erstern
begriffen, daher

Nro. 61.

Muster eines Urtheils in der Hauptsache, und über
die Incidenzklage auf Gewährleistung. Delap.

Zwischen Herrn N. N. (Qualitäten) Kläger
vermöß Citation vom ...

Und Herrn D. (wie oben) Beklagten auf besagte Citation.

Und nach zwischen dem besagten Herrn D. Kläger auf Gewährleistung vermög einer andern spätern Citation vom . . . einregistriert zu . . . den . . . mit dem Begehren, daß . . .

Und Herrn P. Beklagten auf die obige Citation.

Nach Anhörung des Herrn N. Hauptklägers des Herrn D. welcher verlangt hat, daß der Herr N. mit der wider ihn angestellten Klage abgewiesen, und daß, auf den Fall das Tribunal die Klage des N. ganz oder zum Theil zulassen sollte, der Herr P. verwalteten werde, ihn nach dem Inhalte der oberrühnten Klage zu entschädigen.

Und des Herrn P. welcher begehrt, von der von ihm wegen . . . geforderten Gewährleistung befreit zu werden.

In Erwägung (die Beweggründe entsprechend den Rechtsgründen der Parthenen)

Berurtheilen Wir den Herrn D. die Summe von . . . für . . . sammt den seit . . . verfallenen Interessen, und auf . . . liquidirten Gerichtskosten zu bezahlen.

Berurtheilen ferner den Herrn P. dem Herrn D. die Summe von . . . für den Hauptgegenstand, Interessen und Rechtskosten, die vermög Unseres gegenwärtigen Urtheils zu bezahlen aufgetragen wird, zu vergüten, und ihm die in Bezug auf ihn gemachten auf zwanzig Franken liquidirten Kosten zu bezahlen. Erkennt zu . . . u. s. w.

N. N. Friedensrichter

N. N. Greffier.

Einregistriert zu . . . den . . .

Nro. 62.

Muster eines Urtheils, worin die Klage in der Hauptsache verworfen wird. Delaporte,

Zwischen dem Herrn N. N. (wie oben alle Bestandtheile.

In Erwägung, daß . . . (Entscheidungsgründe.)

Weisen Wir Friedensrichter den Herrn N. N. befreyen den Herrn D. von der wider ihn angebrachten Klage, und verurtheilen den besagten Herrn N. in die auf . . . liquidirten Unkosten, und erklären daher, daß über die Klage auf Gewährleistung, welche der Herr D. wider den Herrn P. angestellt hat, nicht gesprochen werden könne, und verurtheilen den Hrn. in die Kosten seiner Seits. Erkannt zu . . .

Unterschriften:
 Einregistriert zu . . .

Nro. 63.

Muster eines Urtheils, wenn die Klage auf Gewährleistung verworfen wird. Delap.

Zwischen Herrn N. N. (Qualitäten wie gewöhnlich.)

Und D. Beklagten, und nach Ausweisung der Citation vom . . . Kläger auf Gewährleistung . . .

Und P. Beklagten, rücksichtlich der Gewährleistung . . .

Die Anträge, wie gewöhnlich.

In Anbetracht (die Beweggründe wie gewöhnlich den Rechtsgründen und Anträgen der Partheyen entsprechend.)

Verurtheilen Wir den Beklagten D. in . . .

Befreyen den Herrn P. von der wider ihn von dem besagten Herrn D. auf Gewährleistung erhobenen Klage, und verurtheilen den D. in die Rechtskosten aller Partheyen, und zwar rücksichtlich der von dem Herrn D. gemachten, in den Betrag von . . . Franken, und rücksichtlich der vom Herrn P. gemachten, in jenen von Franken . . . Centimen.

Nro. 64.

Ein anderes Muster dieser Art.

Zwischen Herrn zc. (wie gewöhnlich.)

In Erwägung, daß wir Friedensrichter von der Klage auf Gewährleistung nicht hinlänglich unterrichtet sind, weil . . . (Ursache).

Verurtheilen den Herrn D. dem Herrn N. die Summe von . . . und die Gerichtskosten im Betrage von . . . Franken, seiner Seits zu bezahlen.

Und verweisen den Herrn D. seine Klage auf Gewährleistung vor dem competenten Richter anzubringen, mit Vorbehalt der Expensen. Erkannt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften.

Einregistriert zu . . . den . . .

Bei allen diesen Urtheilsformeln ist nicht nur der gesetzliche Eingang, sondern auch die executorische

Klausel und die Insinuation weggelassen worden, weil diese bey allen gleich sind, und erst bey der Expedition beygesetzt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der citirte Garant ausbleibt, und bloß die beyden Hauptpartheyen contradictorisch gegen einander verhandelt haben, ersterer so gut, wie jeder Beklagte, par défaut verurtheilet werden könne.

Es kann sich aber auch ereignen, daß der zur Gewährleistung Aufgeförderte nicht gleich in der ersten Audienz unbedingt verurtheilet werden könne, sondern daß der Richter für nothwendig findet, präparatorisch oder auf ein Interlocut zu sprechen; in diesem Fall kann zwar der Hauptkläger verlangen, daß in der Hauptsache entschieden werde, allein dem citirten Garantem dürfen deswegen seine Hülfsmittel nicht abgeschnitten werden. Nach Entscheidung und Verurtheilung in der Hauptsache, wie gewöhnlich wird sich das Urtheil enden:

Was die Klage auf Gewährleistung anbelangt, so erkennen Wir, vor Abgabe eines Definitivurtheils, daß P. die Brieffschaften und Urkunden, wo sie sich befinden mögen, eher beybringe, welche nach seiner Anzeige Bezug auf den Beweis haben, welchen D. über die streitige Wiese angezeigt hat. Wir verweisen daher die Sache auf den . . . dieses Monats, als den Tag, an welchen wir die beyden Partheyen in der Klage auf Gewährleistung wieder zu erscheinen vorladen. Erkennt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf. . .
Unterschriften.

Einregistriert zu . . . den . . .

Weil diese Materie wichtig ist, so werden noch drey Formeln folgen.

Nro. 65.

Urtheil, welches die Frist bewilliget, um den Gewährsmann vorzuladen. Nach Practicien.

In Sachen des Herrn A. (Gewerbe, Wohnort) Klägers, nach Inhalt der Citation vom . . . d. M. dahin, daß . . . persönlich erschienen an einer

Wider Herrn B. (wie oben) Beklagten, auch persönlich gegenwärtig, Beklagter auf der andern Seite.

Welcher geantwortet hat, daß ihm C., Knopfmacher, und wohnhaft zu . . . in der Gemeinde . . . u. s. w. versprochen habe, ihm Gewähr zu leisten, und zu entschädigen, wenn der Fall in Betreff der Sache, wovon gegenwärtig gehandelt wird, eintreten würde; weswegen er bitte, ihm eine hinreichende Frist zu bewilligen, um den C. als Gewährsmann vorladen zu können, damit dann sogleich in der Hauptsache und über den Incidenzpunkt erkannt werden könne;

Befehlen Wir, der erste Supplent des Friedensgerichts, wegen Abwesenheit des Herrn Friedensrichters, in Anbetracht, daß die Bitte des B. noch in der gehörigen Zeit angebracht, die ihm deswegen nicht versagt werden kann;

Daß der Knopfmacher C. auf Ansuchen des Beklagten vorgeladen werde, vor Uns in Zeit von acht Tagen zu erscheinen, um sich auf die Klage wegen Gewährleistung zu verantworten, widrigenfalls in der Hauptsache erkannt werden soll, vorbehaltlich des Rechts, die Klage nachher wider den C. anzu-

stellen. Geschehen zu . . . den April Eintausend
acht Hundert und zwölf.

Unterchriften.
Einregistriert zu . . .

Nro. 66.

Citation hierauf.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf,
den . . . April; habe ich Franz Schönberg mit Nro.
9. für dieses Jahr patentirter Audienz-Huiffier des
Friedensgerichts des Cantons von L. wohnhaft daselbst,
in der Rothgasse Nr. 80. auf das Gesuch des Hrn.
B., Grundbesitzer und wohnhaft zu . . . Nro. 6. in
dem Gemeinde-Arrondissement . . . den Joseph C.
Knopfmacher und wohnhaft zu L. in der Gasse Nro.
6. vorgeladen, am . . . dieses Morgens um zehn
Uhr vor dem Friedensrichter des Cantons von L. zu
erscheinen, um den Ansuchenden zu vertreten, und
für ihn als Gewährmann zu stehen, aus dem Grunde,
weil er sich durch den Akt von zwanzigsten July v.
J. für jede Verurtheilung verbindlich gemacht hat,
die wider ihn ausgesprochen werden könnte, in dem
Gegenstande einer von A. erhobenen Klage auf Be-
zahlung der Summe von . . . für die Verschlim-
merungen, welche seiner Behauptung nach an sei-
nem zu L. liegenden Hause, während der Zeit, als
besagter C. daselbe mit dem Imploranten zusammen
bewohnt, geschehen sind.

Die Abschrift obiger Citation habe ich dem Jo

seph E. in seiner Wohnung, wo ich den 3. traf, ihm
persönlich insinuirt. Im Jahr und Tag wie oben.

Unterschrift.

Die Kosten dieses Akts sind

. . . Frank . . . Cent.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Nro. 67.

Urtheil in der Hauptklage, und in der Klage
auf Gewährleistung.

In Sachen zwischen Melchior A. wohnhaft zu
ursprünglichen Klägers, der bey seiner schon
angebrachten Bitte verharret, dahin, daß ihm die
Bezahlung der Summe von . . . Franken, als
Entschädigung für die vom B. in seinem zu . . .
liegenden Hause, von dem er der Hauptmiethsmann
gewesen, verursachten Beschädigungen, zuerkannt
werden möge, in Person erschienen, an einer Seite;

Wider Heinrich B, wohnhaft zu . . . und
Beklagten in der Hauptsache, und Klägers auf Ge
währleistung, in Person erschienen.

Welcher vorgetragen, daß er wirklich der Haupt
miethsmann des dem A. zugehörigen Hauses sey,
daß aber die Beschädigungen, worüber sich dieser be
schwert, vom E herrührten, dem er den Theil des
Hauses, in welchem sich die Verschlimmerungen be
finden, in Altermieth überlassen hat, daß aber der
Altermiethsmann E. nach mehreren ihm gemachten

Vorstellungen und Warnungen, Arbeitsleute aufgenommen, und daselbst habe ausbessern lassen, mit der Zusicherung alles im nämlichen Stande, als er es gefunden, wieder zu übergeben, und den Eigenthümer des Hauses erforderlichen Falls zu entschädigen.

Weshalb er bäte, aus dem Processe gelassen zu werden.

Und des Joseph C. Knopfmachers und wohnhaft zu P. Beklagten auf Gewährleistung für welchen sein Bruder mit gehörig einregistrirter Vollmacht vom . . . April l. J. als Bevollmächtigter erschienen, und vorgetragen.

Daß die Beschädigungen, worüber sich A. beschwerte, von der Bedeutung nicht wären, als er vorgäbe; daß er wirklich mehrere Arbeitsleute aufgenommen, daß er aber mit selben nichts weiter unternommen, als was der Gebrauch seiner Miete mit sich gebracht habe, weil man ihm darin Beschränkung gemacht; daß er dem ungeachtet, als Ersatz des Schadens, den er der gegenseitigen Behauptung nach verursacht haben solle, um den ganzen Proceß zu endigen, eine Summe von . . . Franken anbiethe, mit welcher er sowohl in Rücksicht des Hauseigenthümers als des Hauptmiethers befreyt seyn wolle.

Das Factische dieses Streites besteht darinn, daß C. . .

Die Rechtsfrage ist nun, ob

Erkennen wir Friedensrichter, und entbinden,

In Erwägung, daß die im Hause des A. geschehenen Beschädigungen in Facto nicht widersprochen, folglich richtig sind, daß deren Stand aus dem Protokolle der Werkverständigen vom . . . d. M. erhellet, mithin der Beschädigte wieder entschädiget werden muß;

In Erwägung, daß es eben so gewiß ist, daß diese Beschädigungen nicht von B. dem Miether, sondern vom E dem Altermiethsmann herrühren, weil sie sich in dem Theile des Hauses, den er bewohnte, befinden.

Beiden Klagen willfahrend, den B. von der wider ihn erhobenen Klage — verurtheilen den Joseph E. zur Bezahlung der Summe von . . . an den Hauptkläger A. als Schadenersatz, und auſſer dem in die bisher in dem Haupt- und im Incidenzstreite aufgelaufenen auf die Summe von . . . liquidirten Kosten.

Erkannt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften.

Einregistriert zu . . .

Nro. 68.

Muster eines Urtheils, das den Zeugenbeweis auslegt. Art. 34. der Proced. Nach Practicien.

In Sachen, zwischen Simon A. Rabler, wohnhaft zu . . . zu Folge der Vorladung vom . . . laufenden M. und F. dahin, daß . . . (Petitum) in Person gegenwärtig an einer Seite;

Wider Joachim B., wohnhaft zu . . . Beklagten, ebenfalls in Person erschienen, auf der andern Seite, welcher geantwortet hat, daß . . . (die Gegenallegat) und diesem gemäß gebeten hat, daß . . .

Verordnen wir, der Friedensrichter; in Anbetracht, daß . . . (Gründe, mit Bezug aufs Factum)

B. zum Beweise durch Zeugen über folgende drei Thatsachen a. . . b. . . c. . . zugelassen, daß dem N. der Gegenbeweiß vorbehalten werde, und befehlen, daß die Parthenen am . . . dieses Monats morgens um neun Uhr vor Uns in Unserer Audienz erscheinen, und die Zeugen N. W. produciren. Geschehen und erkannt von Uns dem Friedensrichter des Cantons L. am . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften.

Einregistriert zu — den —

Nro. 69.

Ein anderes Muster.

Zwischen Herrn Leonhard Z., Winzer, wohnhaft in der Gemeinde und Kantone M. Kläger nach Inhalt der Citation vom . . . d. M. in Person gegenwärtig.

Und Sebastian N. Pächter, und wohnhaft auf dem Gute E. in der nämlichen Mairie und Canton, Beklagten, auch in Person erschienen.

Der Winzer Z. brachte vor, daß der Beklagte ihm die Summe von fünfzig Franken für zehn Eimer Wein schuldig sey, welche er ihm mit Ende November v. Z. verkauft und übergeben habe, wofür er bis jetzt keine Bezahlung erlangen konnte; deswegen habe er ihn mit dem Exploit vom . . . insinuiert durch unsern Huissier, zum Erscheinen auf heute vorladen lassen; und trage daher darauf an, den Beklagten zur Bezahlung der geforderten Summe von

fünfzig Franken, nebst gesetzlichen Zinsen vom Tage der Klage, und den Kosten zu verurtheilen.

Der Pächter N. wendete ein, daß er die fraglichen zehn Eimer Wein bereits bezahlt habe, daß diese Zahlung in Gegenwart mehrerer Personen der Gemeinde geschehen sey, die alle bey ihm gewesen wären, als Kläger eines Sonntags früh in den ersten Tagen des M. Dezember v. J. dießfalls zu ihm gekommen war; Kläger sey folglich mit seiner Klage abzuweisen.

Kläger leugnete diese angebliche Zahlung, und verblieb bey seinem Klagsbegehren.

Der entscheidende Thatumstand ist die Bezahlung, die aber noch nicht erwiesen ist; daher die Rechtsfrage — kann man deshalb den Beweis durch Zeugen auflegen?

In Unbetracht, daß die Partheyen in Facto noch nicht einig sind, der streitige Gegenstand den Werth von 150 Franken nicht übersteigt, mithin nach dem Art. 1341 des a. G. B. zum Zeugenbeweise zulässig ist;

Erkennen Wir, Friedensrichter in letzter Instanz, und vor Abgabe der Definitiv-Entscheidung, daß der Pächter N. mit Vorbehalte des dem Kläger zustehenden Gegenbeweises, durch Zeugen beweisen solle, daß er die Summe von fünfzig Franken, als Preis der erkauften zehn Eimer Wein bezahlt habe. Wir befehlen dem zu Folge, daß die Partheyen den vorletzten d. M. morgens acht Uhr die Zeugen, die sie abhören lassen wollen, vor uns, an unseren gewöhnlichen Gerichtstage vorführen sollen. Erkennt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Unterschriften

Einregistirt zu

Nro. 70.

Muster einer Vorladung der Zeugen.

Wir erster Suppleant des Friedensgerichts des Cantons von . . . in Abwesenheit des Herrn Friedensrichters, citiren den J. B. C. Zimmermeister, wohnhaft zu N. in der Mairie . . . dieses Cantons, den Franz D. Maurermeister, wohnhaft zu . . . als von den Partheyen benannte Zeugen, vor Uns in unserer Audienz, an Unserm gewöhnlichen Sitzungsorte zu . . . den . . . d. M. um acht Uhr Morgens zu erscheinen, und über die in Unserm Urtheile vom . . . d. M. welches dahin ging, uns über den Zustand des vom B. im vorigen Jahre bewohnten Hauses, zur Zeit seines Einzuges Kenntniß zu verschaffen, ihr Wissen auszusagen, worauf Wir dann über die Mittheilung ihrer Aussagen an die Kunstverständigen wenden, und gebührend erkennen werden, was Rechtens ist.

Diese Citation soll durch unsern Huissier Franz Schönberg dem C. und D. gehörig bekannt gemacht werden.

Geschehen zu . . . den . . . April Ein-
tausend acht Hundert und zwölf.

J. C.

erster Suppleant.

Obige Vorladung ist durch mich Franz Schönberg, Huissier des Friedensgerichts C. bekannt gemacht, und eine Abschrift davon dem Herrn J. B. C. Zimmermeister, wohnhaft zu N. Nro. 7. in der Mairie und Canton . . . und dem Franz D. Maurermeister, wohn-

haft zu . . . Nro. 4. in der nämlichen Gemeinde
 zugestellt worden, indem ich mit dem erstern persön-
 lich sprach, bey letztern aber eine Weibsperson traf,
 die sich mir für seine Schwiegertochter angab. Ge-
 schehen am . . . April des Jahrs Eintausend acht
 Hundert und zwölf.

Franz Schönberg,
 Huissier.

Der Kostenbetrag dieses Akts
 mit Stempel Abschrift und
 Einregistrierung ist 6 Frank
 und Zustellung von zwey Mi-
 riameter vier Franken.

Das Muster dieser Vorladungsbewilligung
 sammt der Insinuation des Huissiers stellt das Ori-
 ginal vor, wovon jeder der vorzuladenden Zeu-
 gen eine Abschrift bekömmt, d. h. von welcher die
 Cédule des Friedensrichters und seine Unterschrift
 so oft in Abschrift genommen, und die Insinuation
 des Huissiers darunter gesetzt wird, als Zeugen vor-
 geladen werden sollen. Es wird also immer nur
 ein Original seyn, in welchen, so wie in jeder Ab-
 schrift die Bescheinigungen aller Insinuationen ent-
 halten seyn müssen.

Nro. 71.

Ein anderes Muster der Vorladung der Zeugen.

Wir Heinrich D. D. Friedensrichter des Cantons
 . . . Districts citiren auf Ansuchen des Sebastian

N. Pächter des Guts zu E. all dort wohnhaft im Ge-
 meinde = Arrondissement N. dieses Cantons, zufolge
 unsers Erkenntnisses vom sechsten d. M. den Wund-
 arzt B. wohnhaft zu B. Nro. 9. in der Gemeinde
 . . . den Schmid Joseph Faigel wohnhaft zu E. in
 der Gemeinde . und den Müller Peter T. zu F. in
 in der Gemeinde . . . dieses Cantons wohnhaft. um
 sich den fünf und zwanzigsten d. M. Morgens um
 zehn Uhr, vor unserm Gerichte einzufinden, welches
 Wir an dem gewöhnlichen Orte in dem Municipal-
 gebäude der Gemeinde M. halten, um sich als Zeu-
 gen über gewisse Umstände, die ihnen bedeutet wer-
 den sollen, und welche den zwischen den Requi-
 renten und Leonhard F., Winzer im hiesigen Can-
 tone zu B. bestehenden Rechtsstreit betreffen, abhö-
 ren zu lassen.

Die gegenwärtige Vorladung soll binnen zwey
 Tagen durch unsern Audienz = Huissier Franz Schön-
 berg dem Müller Peter D. zu F. in der Gemeinde
 . . . dem Joseph Faigel wohnhaft zu E. den Audienz =
 Huissier Joseph G. aber dem Wundarzt B. zu B.
 Nro. 9. bekannt gemacht werden.

Geschehen zu M. den , . . April Eintausend acht
 Hundert und zwölf.

Heinrich D., Friedensr.

Obige Vorladung ist durch mich Franz Schönberg,
 Huissier des Friedensgerichts M. zu gestekt, und eine
 Abschrift davon dem Peter T. Müller zu F. und dem
 Joseph Faigel, Schmid, wohnhaft zu E. in der
 Gasse . . . gelassen worden, und zwar ersterem in-
 dem ich mit ihm persönlich, letzterem indem ich mit
 einem jungen Mann gesprochen, der sich mir für ei-

nen Schmidknecht angab; am . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Franz Schönberg, Huissier.

Der Kostenbetrag vorstehenden Aktes
ist . . . Frank . . . Cent.

Die obige Vorladung habe ich Joseph S. als hiezu besonders beauftragter Audienz-Huissier des Civil-Tribunals erster Instanz zu B. notificirt, und eine Abschrift davon dem Herrn Wundarzten B. hier in der Stadt, in der Gasse Mrs. wohnhaft, zuge-
stellt indem ich mit einer Person sprach, welche sich für seine Tochter ausgab.

B. den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

Joseph S., Huissier.

Der Kostenbetrag dieses Aktes
ist 8 Frank 70 Cent.

Einregistriert zu M. den . . .

Auß diesem Muster ist zu sehen, daß, wenn ein Zeuge unter einem andern Canton steht, ihn der Huissier des Friedensgerichts nicht vorladen kann, weil er kein Recht hat, außer seinem Bezirke zu instrumentiren; in diesem Falle muß demnach der Friedensrichter entweder einen Audienzhuissier des Tribunals, oder jenen desjenigen Friedensgerichts beauftragen, in dem der Zeuge sich aufhält, oder wohnt; das vorstehende Muster stellt wieder das Originale vor; nun kommt es darauf an, ob nur ein einziges Originale für beide insinuirende Huissier hinreicht, oder aber für jedem ein besonders erforderlich ist?

Ich glaube, daß beides möglich ist, nur müßte im ersten Falle; der Huissier, der seine Zeugen früher vorgeladen, und die Vorladung auch früher hat einregistriren lassen, dann den nämlichen Akt dem andern beauftragten Huissier zukommen lassen, damit dieser seine oben angeführte Citation rücksichtlich der Zeugen, welche er vorzuladen hat, darunter setze, dann aber die Insinuation einregistriren lasse. Was die Abschriften betrifft, so wird jeder Huissier die Cedula des Friedensrichters mit seiner Unterschrift in Abschrift nehmen, und dann die Insinuation an die ihn betreffenden Zeugen richten.

Nro. 72.

Protokoll über das Zeugenverhör.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf am . . . April schritten Wir Friedensrichter des Cantons . . . um Unser Urtheil vom . . . dieses Monats in Vollzug zu bringen, in Gegenwart (oder in Abwesenheit) der Parthenen (oder in Gegenwart oder Abwesenheit einer von ihnen, oder ihrer Bevollmächtigten) zum Verhör der von dem U. aufgeführten Zeugen, in folgender Ordnung;

Ersten: Erschien der Joseph Hribar, Winzer alt fünf und vierzig Jahre, wohnhaft zu U., Haus Nro. 20, in der Gemeinde L. leistete den Eid, die Wahrheit zu sagen, und erklärte, daß er so wenig Verwandter, als Verschwägerter der Parthenen sey, so wenig in ihren Diensten stehe, als zu ihrem Haus-

gesinde gehöre. Da gegen seine Person keine Einwendungen vorgebracht waren, so deponirte er, daß er . . . (Ausfagen).

Nachdem dem Zeugen seine Ausfagen vorgelesen worden, erklärte derselbe, daß er dabey bleibe, und unterschrieb sich (oder erklärte, daß er nicht unterschreiben könne.)

Zweytens. Erschien D Ackerzmann, fünfzig Jahr alt, wohnhaft zu H. (die nämliche Form,) welcher ausfagte u. s. w.

Da der beklagte B. Uns ersuchte, den Zeugen darüber zu befragen, ob er wohl wisse, ob (Gegenstand der Frage) gab Deponent zur Antwort, daß er sich nicht mehr genau zu erinnern vermögend sey, ob

Nach vorgelesenen und bestätigten Ausfagen unterschrieb er sich.

Drittenz. Erschien E. (wie oben) der beklagte B. aber, ohne seine Ausfagen abzuwarten, brachte vor, daß er sein Zeugniß verwerfe, weil (Ursache) oder, als die Ausfagen ihren Anfang genommen, verwarf Beklagter das Zeugniß des Deponenten aus dem Grunde, weil (Grund) welches er durch einen authentischen Akt (oder durch einen Akt unter Privatunterschrift) vom dreyzigsten März l. J. rechtfertigte, welcher uns vorgelegt worden.

Hierndächst haben wir der Friedensrichter über diese Verwertung ihm einen Akt ertheilt, und nichts desto weniger die Ausfagen aufgenommen (oder sind darinn fortgefahren) mit dem Vorbehalte, auf jene die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Nach geschעהer Vorlesung genehmigte der Zeuge seine Ausfagen, und erklärte, daß er nicht unterschreiben könne.

Hierauf haben Wir jeden der vom Beklagten producirtten Zeugen besonders vorgenommen, als

A. den Zacharias Z. (die gewöhnlichen Formalitäten wie oben).

Also geschehen vor Uns, dem Friedensrichter des Cantons von . . . im Districte, welches Wir mit Unserm Gressier unterzeichnet haben; im Jahre und Tage wie oben.

F. F. Friedensrichter,
N. N. Gressier.

Dieses Zeugenverhörprotokoll wird nur dann aufgenommen, wenn das darüber zu fallende Urtheil der Appellation unterworfen ist. 39. Art. der Proc. Wenn in diesem Falle der Richter in der nämlichen Audienz nicht sogleich das Urtheil sprechen kann, so muß er die Sache bis zur nächsten Audienz aufschieben, und zwar mit einer Anmerkung im Protokolle mit folgenden Ausdrücken:

„Da die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, (oder
„sonst eine Ursache) so verschieben wir das Erkenntniß nach Maßgabe der vorstehenden Aus-
„sagen auf die nächste Audienz. Geschehen vor
„Uns dem Friedensrichter des Cantons u. s. w.“

F. F. Friedensrichter.
N. N. Gressier.

Nro. 73.

Ein anderes Zeugenverhörprotokoll.

Heute am drey und zwanzigsten April Eintausend acht Hundert und zwölf, haben Wir Anton P.,

erster Supplent des Friedensgerichts des Cantons L., in Abwesenheit des Herrn Friedensrichters Joseph L., und zur Vollziehung des Erkenntnisses vom dreizehnten die es Monats mit dem Verhöre der Zeugen verfahren, welche D. als Kläger persönlich auführte. Für den beklagten G. erschien sein Bruder, der Gutsbesitzer G. G. zu P., und legitimirte sich mit einer vor dem Notar Herrn F. P. in dieser Stadt am eilften d. M. errichteten und gehörig einregistrirten Vollmacht.

Wir machten mit den Zeugen des Klägers den Anfang. Sie wurden jeder allein abgehört, wie folgt:

Ersten S. Franz U., Winzer, fünfzig Jahre alt wohnhaft zu E. in der Gemeinde . . . in unserm Canton, hat geschworen, die Wahrheit zu sagen, und versichert, mit den Partheyen weder durch Blutsfreundschaft verwandt, noch verschwägert, bey ihnen weder in Diensten, noch ein Hausgenosse von ihnen zu seyn.

Nachdem demselben die Umstände, worüber die Partheyen uneinig sind, vorgelesen waren, so deponirte er, daß er am letzten Tage des v. M. um zwey Uhr Nachmittags, bey seiner Rückkunft von . . . nach . . . mehrere Menschen gesehen habe, welche im Beyseyn eines Herrn, in der Erde, nahe bey dem Weingarten des Klägers, in einem Theile der durch die N—sche Straße begrenzten Wiese gegraben haben.

Auf die Frage, ob er die Person, welche der Arbeit der Leute mit zugehört habe, wohl kenne? antwortete derselbe: daß er nicht darauf geachtet habe.

Als dem Zeugen seine Aussage wieder vorgelesen war, und er selbe bestätigte; forderte er die Bezahlung seiner Bemühung, die Wir auf zwey Franken

bestimmt haben. Auch erklärte er, daß er nicht unterschreiben könne.

Jakob F. Holzhändler, dreysig vier Jahre alt, wohnhaft zu P. in der Mairie leistete den Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, und erklärte, daß er weder Blutsverwandter noch verschwägerter, Diener noch Hausgenosse der Parthenen sey.

Nachdem ihm vorher das Urtheil, welches den Streitpunct der Parthenen enthält, vorgelesen war, so sagte er Uns: daß er am neun zwanzigsten v. M. bey seiner Rückkehr aus dem, bey P. liegenden Walde gegen vier Uhr Nachmittags dem Beklagten begegnet sey, welcher ihm sagte, daß er von einer Wiese herkomme, wo er zwey Gräber in Arbeit habe.

Kläger ersuchte Uns den Deponenten anzuhalten, zu sagen: ob er nicht etwa aus der Unterredung mit dem Beklagten vernommen habe, wo die Wiese, wo er die Gräber in Arbeit habe, liege. Auf diese Frage, die Wir ihm deshalb thaten, antwortete Zeuge, daß zwischen ihnen davon gar keine Rede gewesen wäre; er vermuthete inzwischen, daß es auf der Wiese zwischen dem großen Wege und dem P—schen Walde gewesen seyn müsse, weil er dort Arbeiter gesehen habe. Vorgelesen, bestätigt und eigenhändig unterzeichnet.

Jakob F.

Hierauf schritten wir zum Verhöre des dritten.

Joseph R. Tagelöhner, dreysig Jahre alt, wohnhaft zu P. in der Gasse Nr. 6. in diesem Canton leistete den Eid die Wahrheit zu sagen, und erklärte gleichfalls, weder Blutsverwandter noch Verschwägerter, weder Bedienter noch Hausgenosse von einer der Parthenen zu seyn.

Nach erklärten Thatumständen, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Beweisverfahrens sind, deponirte er; daß am acht und zwanzigsten vorigen Mo-

nats, gegen sechs Uhr Morgens, der Beklagte ihn, mit noch einem andern Arbeiter, Namens Johann E, auf eine Wiese am großen Wege, eine kleine halbe Stunde von P. entfernt, und zwar an den Ort, der Z. genannt wird, nahe bey den dem Kläger zu gehörigen Wiese geführt, und ihnen alldort die Richtung eines Grabens in der Erde abgestochen habe, an welchen sie nun schon seit fünf Tagen gearbeitet hätten.

Nach Vorlesung dieser Aussage, und Genehmigung derselben, forderte der Zeuge die Entschädigung eines Tagelöhners, die wir auf zwey Franken taxirt haben. Uebrigens erklärte er, daß er nicht unterzeichnen könne. daher nur Wir mit Unserm Grefsier unterzeichnet haben.

Während des Verhørs bemerkte der Bevollmächtigte des Beklagten, daß er den Deponenten wegen Zuneigung für N. tadelhaft finde, weil er mit ihm in einem beym Appellationsgerichte zu L. anhängigen Rechtsstreit verwickelt sey, welches er sogleich durch ein Actenstück bescheinige, welches ihm heute Morgen auf Veranlassung des . . . bekannt gemacht, und so eben gebracht sey.

In Urkund dessen haben Wir über diesen Einwurf diesen Act aufgenommen, um dadurch diejenige Rücksicht zu nehmen, welche die Gesetze zulassen. Der Bevollmächtigte hat dieses unterzeichnet.

Unterzeichnet:

B., Bevollmächtigter des G.

Wir haben hierauf auch die von dem Beklagten producirten Zeugen, und zwar jeden besonders vernommen, nämlich:

Sempronius M., Gastwirth zu B., wohnhaft alldort zum rothen Kreuz, sechzig Jahr alt, hat den Eid die Wahrheit zu sagen, abgelegt, und ver-

sichert, bloß im dritten Grade mit dem Kläger durch Blutsverwandschaft verwandt zu seyn, sonst stehe er mit keinem der Parthenen in dem Verhältnisse einer Schwägerschaft, des Dienens oder Hausgenossenschaft.

Auf die ihm vorgehaltenen Thatumstände, worüber dem Kläger der Beweis aufgetragen wurde, sagte er aus, daß der Beklagte am neun und zwanzigsten v. M. um zwey Uhr Nachmittags zu ihm gekommen, und bis am folgenden Morgen um neun Uhr bey ihm geblieben sey. Vorgelesen, genehmiget, und eigenhändig unterzeichnet.

Sempronius M.,

Gastgeber zum rothen Kreuz.

Dionys L., Gewürzhändler, fünfzig Jahre alt, wohnhaft zu E. in der Gasse . . . No. . . . in der Gemeinde M. dieses Cantons; leistete den Eid, die Wahrheit zu sagen, und erklärte, mit den Parthenen weder durchs Blut, noch durch Schwägerschaft verbunden, weder Diener noch Hausgenosse eines desselben zu seyn.

Ehe Kläger die Deposition machen ließ, warf er dem Deponenten vor, daß er ein vorzüglicher Freund des Beklagten sey, und mit diesem in beständigen Geschäften stehe; er glaube sogar, daß beyde zusammen in einer Gesellschaft stunden.

Wir beurkunden dem Kläger diese von ihm gemachte Einwendung, die er unterzeichnet hat.

D., Kläger.

Dieser Einwendung ungeachtet, haben Wir indessen dennoch die Aussagen des gedachten L. aufgenommen, und verschoben es bis zum Definitiv-Erkenntniße, in wie fern Wir darauf Rücksicht nehmen werden. Nach gehöriger Belehrung des Zeugen über die Beweispunkte, sagte derselbe aus: daß am sieben

und zwanzigsten des verflohenen Monats, der Beklagte zu E. gegen acht Uhr Abends angekommen sey; daß er in seinem des Zeugen Hause zu Nacht gegessen und geschlafen habe, daß sie beyde miteinander am folgenden Tage, das ist, den acht und zwanzigsten auf den Markt zu E. gegangen waren, und nachdem der Beklagte um zehn Uhr nochmals mit ihm gegessen hatte, sagte er, daß er zu Mittwoch zu T. speisen wolle.

Vorgelesen und unterzeichnet.

Dionis K.

Da die übrigen auf des Klägers Gesuch, auf heute vorgeladenen Zeugen, als B Tagelöhner und wohnhaft zu P., und N. ebenfalls Tagelöhner, wohnhaft zu N. zu Folge Unseren Vorladungen vom . . . dieses, wovon Uns das Original ihrer Bekanntmachung vorgelegt worden ist, nicht erschienen sind, obwohl sie gehörig vor Gericht berufen waren: so erlassen Wir hiemit gegen sie den Contumacialspruch, und haben dieses Protokoll nebst Unserm Grefsier unterschrieben. Im Jahre, Monat und Tage wie oben.

Anton P. erster Supplent,
wegen Vdrhinderung des Herrn
Friedensrichters.

Einregistriert zu . . . den . . .

Nro. 74.

Muster eines Urtheils über das Zeugenverhör,
worüber ein Protokoll da ist. Art. 39.

In Sachen des A. (Qualitäten) wohnhaft zu
. . . Klägers, nach Inhalt der Vorladung vom . . .

d. M. dahin, daß (Inhalt Begehrens) in Person erschienen;

Und des B. Beklagten, wohnhaft zu . . . für welchen sein Bevollmächtigter C. erschienen, an der andern Seite.

Weisen Wir der Friedensrichter, in Gemäßheit Unseres Erkenntnisses von . . . welches den Zeugenbeweis auflegte, nach Einsicht des Protokolls von . . . über dieses Verhör, und in Anbetracht, daß aus den Aussagen hervorgeht, daß besagter A. nicht genugsam erwiesen, daß . . . den Kläger mit seiner Klage ab, und verurtheilen ihn in die Kosten. Erkennt von uns, den Friedensrichter des Cantons von . . . Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den . . . April.

A. C. Friedensrichter.

R. Gressier.

Einregistrirt den . . .

Nro. 75.

Muster eines Erkenntnisses über Zeugenbeweis worüber kein Protokoll aufgenommen ist.

Art. 40.

Zwischen Leonhardt J. Grundbesitzer und wohnhaft zu . . . in Person Kläger; Und Joseph N. Pächter von . . . in der Gemeinde . . . in diesem Cantone, Distriete gleichfalls in Person, Beklagten.

Der Beklagte N. zeigte Uns an, vermög Unseres Erkenntnisses von . . . d. M. und auf Unsere Vorladung vom . . . ejusdem, habe er durch zwen gerichtliche Expeditionen, datirt den . . . und . . . welche

von dem Huisier ausgefertigt sind, den B. Wund-
arzt zu . . . fünfzig Jahre alt, ferner den J. Feigel
Schmidt zu . . . alt vierzig Jahre, und den Paul E.
Müller zu . . . in der Gemeinde dieses Cantons, alt
drensig Jahre, auf heute vor Uns zitiren lassen, um
sich als Zeugen über die im gedachten Erkenntniße
bemerkten Umstände abhören zu lassen; diesem gemäß
ersuche er Uns, ihre Aussagen aufzunehmen.

Der Kläger J. behauptete, daß einer der Zeugen,
und zwar Paul E. verworfen werden müsse, weil er
zum Drittheil Mitpächter des Beklagten von dem Gute
. . . sey; ohne von seiner Seite Zeugen zu produciren,
bath derselbe, daß seinen vorigen Bitten gemäß er-
kannt werden möge.

Auf diese Einwendung gegen den Zeugen erwiederte
N. daß der produzierte Pachtcontract vom Gute
. . . kein Interesse ausweise, welches der Zeuge Paul
E. bey dieser Sache etwa haben könnte.

Es wurde hierauf zum Verhöre der Zeugen ge-
schritten; welche nachdem sie beeidet waren, die Wahr-
heit zu sagen, deponirten, daß sie weder Blutsfreun-
de noch Verschwägerte, weder Diener, noch Haus-
genossen der Partheyen seyen; es ergab sich aus den
Aussagen der drey Zeugen, daß die Summe von . .
Franken am ersten Sonntage des letztvergangenen
Monats . . . Morgens durch die Frau des Beklag-
ten bezahlt worden sey, und zwar während der heu-
tige Kläger mit den drey Zeugen frühstückte.

Das allegirte Factum der Zahlung für . . .
österreichische Eimer Wein, ist demnach der einzige
Gegenstand des Rechtsstreits.

Die weitere Rechtsfrage ist nun, ob der Beweis
der geleisteten Zahlung erschöpft sey?

Zur Erwägung, daß die drey Zeugen versichern,

daß die . . . Franken in ihrer Gegenwart bezahlt worden sind;

Erkennen Wir Friedensrichter in letzter Instanz, weisen den F. mit der gegen den Beklagten erhobenen Klage hiermit ab, und verurtheilen ihn in die auf . . . liquidirten Kosten.

Erkannt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölff.

N. Friedensrichter.

N. Greffier.

Einregistriert zu —

Nro. 76.

Ein anderes Muster dieser Art.

In Sachen des A. wohnhaft zu . . . in der Gemeinde . . . dieses Cantons, Klägers, nach Inhalt der Citation vom . . . dahin, daß . . . in Person erschienen, an einer

Wider den B., wohnhaft zu . . . Beklagten, ebenfalls in Person erschienen, an der andern Seite;

Kraft Unseres Erkenntnisses vom . . . April l. J. haben beyde Partheyen die nachbenannten Zeugen producirt, nämlich:

Der Kläger 1. den C. Fleischhauer zu . . . alt dreyßig Jahre, welcher nach abgelegten Eide, die Wahrheit zu sagen, und nach geschעהener Erklärung, daß er so wenig Verwandter, als Verschwägerter, so wenig Hausgenosse als Dienstbothe einer der Partheyen sey, und da auch keine Einwendungen gegen ihn vorgebracht waren, aussagte, daß . . .

2. Den Herrn D. (die nämlichen Formalitäten, wie beym Vorhergehenden) welcher deponirte, daß (ausführlicher Inhalt seiner Aussage).

Für den Beklagten wurden aufgeführt und abgehört.

1. Jacob E. (wie oben) welcher aussagte, daß . . .
und 2. Joseph F. (eben so) welcher eben aussagte,
daß . . .

Nachdem nun aus diesem allen hervorgeht, daß
B. hinreichend bewiesen habe, seine bey dem A. con-
trahirte Schuld getilgt zu haben;

so entbinden Wir beklagten B. von der wider ihn
unterm April l. J. erhobenen Klage, und verurthei-
len den A. in die auf . . . Franken gemäßigten Kosten.

Geschehen und gesprochen von Uns dem Friedens-
richter des Cantons . . . am . . . April Eintausend
acht Hundert und zwölf.

R., Friedensrichter.

R., Grefnier.

Einregistriert zu . . . den . . .

Nro. 77.

Muster eines Erkenntnisses, das eine Ortsbesich-
tigung und Schätzung anordnet. Art 41. der
Procedur.

In Sachen des Heinrich A. Grundbesizers wohn-
haft zu . . . Klägers, in Gemäßheit der Citation
vom . . . dieses Monats dahin, daß . . . in Per-
son erschienen an einer;

Wider den Stephan B. Beklagten, wohnhaft zu
. . . für welchen sein Bevollmächtigter Adam E. er-
schienen, an der andern Seite, welcher antwortete:
daß . . . und gebethen hat, ihn von der gegen ihn
erhobenen Klage loszusprechen.

Werden wir der Friedensrichter, angesehen, daß
die Partheyen im Facto uneinig sind, indem die eine

behauptet, daß der von ihr geschnittene Graben dem Eigenthume der andern in nichts Abbruch thue, und, so weit ihn jene vorgerückt hat, den Grund vor ihrem Hause nicht schmälere; daß es ferner, um diese Thatsache auszumitteln, und sich von dem von ihr verursachten Schaden, wenn dergleichen doch einer verursacht worden seyn sollte, Gewißheit zu verschaffen, die Nothwendigkeit erfordert, sich mit Werkverständigen, die eine Untersuchung darüber anstellen werden, an den streitigen Ort zu verfügen;

Uns den . . . laufenden Monats April mit unserm Grefffier, nebst den von Uns zur Einvernehmung ihres Gutachtens über die Beschädigungen, welche der Beklagte veranlaßt haben könnte, ernannten Kunstverständigen, mit dem Herrn D., Feldmesser, wohnhaft zu . . . und dem Joseph E. Landmann, wohnhaft zu . . . an den streitigen Ort, nach . . . begeben, selben untersuchen, die Beschaffenheit und den Schaden erheben, zu deren Erstattung der Beklagte verurtheilet werden dürfte, damit Wir nachher darüber erkennen können.

Gesprochen von Uns dem Friedensrichter in Gegenwart beyder (oder einer) Parthenen, am April, Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. Friedensrichter.

N. Grefffier.

Nro. 78.

Muster eines gleichartigen Erkenntnisses.

Zwischen Lukas A., Fischer, wohnhaft zu . . . in diesem Cantone, Districts . . . Kläger in Person an einem;

Und Mathias B., Grundbesitzer zu . . . in dem Arrondissement . . . auch dieses Cantons wohnhaft, Beklagten in Person, am anderen Theile;

Der Kläger A. trug vor: seit drey Jahren ungefähr sey seine Wiese . . . Quadr. Foch, und Od. Kloster, die er am Gestade des Flusses R. im Gebieth von . . . bey N. liegend habe, um ein Sechstel durch die widerrechtliche Anmaßung des B. welcher bey Bearbeitung eines seinigen an diese Wiese gränzenden Ackergrundes zwey Grenzsteine weggerückt habe, geschmälert worden, die immer als Grenze der beyden eigenthümlichen Grundstücke gedienet hätten, welches nöthigen Falls durch mehrere benachbarte Besitzer bezeugt werden könne. Der Kläger hat den Beklagten durch das Exploits vom . . . d. N. zur Erscheinung auf heute vorladen lassen, und trug darauf an, daß der Beklagte angehalten werden möge, die Grenzsteine wieder an den Ort und die Stelle zu bringen, wo selbe vor seiner Usurpation gestanden waren; daß ihm zugleich verbothen werde, sich dergleichen Verletzung der Eigenthumsrechte in Zukunft zu erlauben, dafür aber, daß er dieses gethan und dem Kläger dadurch der ganzen Erndte auf dem widerrechtlich angemessenen Erdstücke beraubt habe, verlange er, daß Beklagter verurtheilet werde, ihm die Summe von Hundert fünfzig Franken zu bezahlen, oder diejenige Summe, welche durch Werkverständige bestimmt werden wird; daß außerdem der Beklagte zu den Zinsen von dieser Entschädigungssumme und in sämtliche Kosten verurtheilet werde.

Der beklagte B., erwiederte. daß die Grenzzeichen, welche ihr wechselseitiges Grundeigenthum absondern, von ihm nicht weggerückt wären, welches durch einen Augenschein an Ort und Stelle bewiesen werden könnte, bath folglich, daß A. mit seiner

Klage abgewiesen, und in die Kosten verurtheilet werde.

Der Gesichtspunkt ist die angebliche Verrückung der streitigen Grenzsteine.

Die Rechtsfrage aber ist, ob der angebothene Beweis durch den Augenschein zugelassen werden könne?

In Anbetracht, daß das Faktum, worüber die Partheyen uneinig sind, und wovon die Entscheidung der Sache abhängt, durch eine örtliche Besichtigung aufgeklärt werden könne, und es von der Beschaffenheit ist, durch Zeugen bewiesen zu werden, so wie auch, daß zu gleicher Zeit der etwaige Schaden geschätzt werden könne.

Erkennen Wir Friedensrichter, vor Abgabe eines Definitiv-Urtheiles, und verordnen, daß Wir Uns am . . . d. M. um ein Uhr Nachmittags, in Begleitung Unsers Grefsiers auf die Wiese des Klägers begeben wollen, wo alsdann auch die Partheyen sich einzufinden, und die allfälligen Zeugen, die eine jede von ihnen zu produciren für nöthig finden sollte, ebenso wohl mit sich zu bringen, als die Gründe, die das Daseyn der Grenzsteine ihrer aneinander stossenden Grundstücke berühren, anzugeben, hiemit angewiesen werden.

Um Uns aber ihren Bericht über den Geschichts-umstand der Grenzverrückung und die Schätzung des etwaigen Schadens zu erstatten, ernennen Wir den Johann A. Pächter des Guths B., gelegen im Canton C. und den Vinzenz D. Gastgeber zu E., welche beyde auf das Ansuchen der betreibenden Parthey vorgeladen werden sollen, beym vorhabenden Augenscheine sich gleichfalls einzufinden. Erkennt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

M. M. Friedensrichter.

L. C. Grefsier.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Nro. 79.

Muster einer Bewilligung, Zeugen und Kunstverständige vorzuladen.

Wir Friedensrichter des Cantons von . . . befehlen dem Joseph C. Huiffier Unsers Friedensgerichts, auf Ansuchen des Herrn M. N. wohnhaft zu . . . kraft Unsers Urtheils von . . . die Herren M. N. wohnhaft zu . . . M. N. wohnhaft zu . . . und M. N. wohnhaft zu . . . als Uns von den bemeldeten Herren nahmhast gemachte Zeugen, ferner die Herren D. wohnhaft zu . . . und E. wohnhaft zu . . . von Uns durch besagtes Urtheil ernannte Kunstverständige vorzuladen, um zur Besichtigung der . . . zu . . . gelegenen . . . zu schreiten, und sich am besagten Orte, wohin Wir Uns mit Unserm Grefsier verfügen werden, um neun Uhr Morgens einzufinden, und zwar die Herren M. N. damit sie die Wahrheit über die ihnen bekannten, die Rechtsache der besagten Partheyen betreffenden Fakta aussagen, und ihnen zu erklären, daß wenn sie nicht erscheinen, sie in die von den Gesetzen verhängte Geldstrafe verurtheilt werden, und die Hrn. D. und E. damit selbe zu den durch das oftgedachte Urtheil angeordneten Besichtigung schreiten, und den Hrn. M. N. damit er zur Abhörnung der Zeugen und Aussage der Kunstverständigen erscheine, widrigens er für ausbleibend erklärt, und dessen Abwesenheit ungeachtet die obenangeführten Operationen vorgenommen werden. Geschehen zu . . . den . . . des Jahrs Eintausend acht Hundert und zwölf.

M. N. Friedensrichter

Diese Vorladung stellt das Original vor, die so oft in Abschrift genommen werden mußte, als Zeugen oder Werkverständige zu citiren sind; die Insinuation, die auf dem Original einregistrirt wird, ist wie gewöhnlich.)

Nro. 80.

Muster der Citation der Kunstverständigen.

Wir N. N. Friedensrichter des Cantons
 Distrikts . . . citiren, um Unser Urtheil vom . . .
 d. M. in Vollziehung zu bringen, in welchem Wir
 verordnet haben, daß die Partheyen Kunstverständige
 ernennen, und sich darüber vereinigen sollen, um
 in ihrer Gegenwart, und jener der Partheyen den
 Zustand des zu . . . liegenden Hauses (oder eines
 andern Gegenstandes) sowohl zu der Zeit, wo der
 N. N. in die Bewohnung desselben getreten, als da
 er es verlassen, auszumitteln, und eine Schätzung
 der Verschlimmerungen, welche vom gedachten Mieths-
 manne N. N. herrühren möchten, an Uns einzulie-
 fern.

Auf Ansuchen des . . .

Die Herren F. Baumeister, wohnhaft zu . . .
 in der Gasse . . . Nro. . . und G. Zimmermeister,
 wohnhaft zu . . . beyde als von den Partheyen er-
 nannte Kunstverständige, am Tage und zur Stunde,
 worüber die Partheyen selbst übereinkommen werden,
 zu erscheinen, um mit der Besichtigung und Schätzung
 zu verfahren, wie im gedachten Urtheile verordnet
 worden, damit dann nächstens ihr Bericht an Uns

eingeschickt, und von Uns gehörig darüber erkannt werden könne. Geschehen zu den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. N., Friedensr.

(Hierunter wird vom Huiffier die gewöhnliche Insinuation gesetzt, und zwar auf das Original u. die Copie.)

Nro. 81.

Muster eines Protokolls über eine Ortsbesichtigung, über die dann der Richter in erster Instanz spricht.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den . . . April, schritten Wir, der Friedensrichter des Cantons von Behuf Vollziehung Unsers Urtheiles vom . . d. N. in welchem Wir anordneten, daß der Ort von Uns besichtigt werden solle, in Gegenwart des D. Feldmessers, wohnhaft zu und des Johann E. Maurermeisters zu . . . zur besagten Besichtigung, nachdem Wir erwähnten Kunstverständigen den von dem Gesetze vorgeschriebenen Eid abgenommen haben.

Wir sahen, a., daß der von B. geschnittene Graben

b. Daß dieser Graben die Mauer des U—schen Hauses entblößt hatte, und daß daraus hervorgeht, daß

Nachdem Wir die Kunstverständigen zu Rath gezogen, haben Wir den verursachten Schaden auf die Summe von . . . geschätzt, und da das Geschäft damit beendet war, haben Wir gegenwärtiges Protokoll damit geschlossen, und selbes mit Unserm Grefsier so wie mit dem Feldmesser D. unterschrieben, der Maurermeister E. aber erklärte, daß er nicht

unterfertigen könne. Geschehen zu . . . den . . . April
Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. N., Friedensrichter.

N. N., Greffier.

D. Feldmesser.

(Ich glaube, daß dieser Verbal-Prozeß gleichfalls einregistriert werden müsse, weil widrigens der Friedensrichter in seinem Urtheile unmöglich davon Erwägung thun dürfte.)

Nro. 82.

Ein ausführlicheres Muster eines Protokolls,
über eine Ortsbesichtigung in einer appellabeln Sache.

Heute am zwanzigsten April Eintausend acht Hundert und zwölf Morgens um zehn Uhr in Gemäßheit Unsers Erkenntnisses vom . . . d. M. in Sachen des M . . . unpatentirten illyrischen Bürgers zu P. in der Gasse . . . Nro . . . wohnhaft, Kläger, und Georg D. kaiserlichen Notars zu E. in der N. Gasse Nro beyde im Districte (oder Departemente) Beklagten, haben Wir Franz S. Friedensrichter des Cantons R. Districts L. in Begleitung Unsers Greffiers auf die Wiese B. genannt gegeben, welche dem D zugehört, und in der Commune dieses Cantons gelegen ist. Wir fanden daselbst die von Uns ernannten Werkverständigen als den Sebastian H. Pächter von . . . und den Mairs Adjunkten von D. Joseph L. beyde aus der Gemeinde D. dieses Cantons.

Für den Kläger fand sich sein Schwiegersohn Johann N. ein, und überreichte seine unter Privat-Unterschrift unter . . . d. M. ausgestellte, gestern allhier gebührend einregistrierte Vollmacht, welche dem gegenwärtigen Protokolle angelegt ist.

Der Beklagte blieb aus, und es erschien auch Niemand für ihn, obgleich man auf ihn bis um eilf Uhr gewartet hatte. Wir schritten daher ungeachtet seiner Abwesenheit zu der in Unserem Erkenntniße angeordneten Besichtigung und Schätzung.

Nach Abnahme des geseklichen Eides von den beyden Kunstverständigen, und nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung des Zweckes Unseres Hieherkommens, wurden vor allem andern von Uns und den sämtlichen Anwesenden, die streitigen Orte zu Folge der Ausweisung des N. in Augenschein genommen, und genau untersucht.

Wir sowohl als die beyden Werkverständigen bemerkten:

Erstens, daß beynahе drey Klafter breit in dem am Flusse . . . liegenden Theile der Wiese, durch einen . . . Klafter langen . . . Schub breiten, und . . . tiefen Graben abgesondert waren, ferner

Zweitens, daß der Wiesenantheil, der auf solche Art von dem andern getrennt war, bereits abgemäht war, dahingegen auf dem andern Theile der Wiese das Heu noch auf dem Halme stand, zugleich machte Uns der Werkverständige D. aufmerksam, daß in dieser Gemeinde noch auf keiner Wiese die Heusechzung angefangen habe.

Drittens. Auf dem abgemähten Theile der Wiese zählten Wir zwanzig Löcher in zwey Reihen, jedes ungefähr drey Schub breit, und ein halb Klafter tief, welches die Absicht der Errichtung einer Getreidharpfe verrieth.

Um den durch den Graben, und die Löcher verursachten Schaden auszumitteln, zogen Wir die Kunstverständigen zu Rathe, und auf ihren Bericht haben Wir die Schadloshaltung auf die Summe von dreihundert Franken herabgesetzt.

Soviel die Bestimmung des Werths des abgemähten Heues auf dem nämlichen Wiesentheile betrifft, so haben wir denselben nach Befinden der nämlichen Kunstverständigen auf die Summe von Hundert Franken geschätzt.

Nach Vollendung dieses Geschäfts, mit dem Wir bis drey Uhr Nachmittags beschäftigt waren, haben Wir dieses Protokoll geschlossen, und nachdem Wir solches den Werkverständigen vorgelesen, sie es genehmiget, und erklärt hatten, daß sie nicht unterfertigen können, mit Unserm Grefsier allein unterzeichnet.

N. N. Friedensrichter.

N. Grefsier

Nro. 83.

Muster eines Urtheils nach einem Augenscheine, ohne daß ein Protokoll darüber geführt worden wäre; d. h. in letzter Instanz.

Art. 43.

In Sachen des A. (Qualitäten) wohnhaft zu
 . . . Klägers, nach Ausweisung der Citation von
 . . . d. W. dahin, daß . . . in Person erschienen
 an einer Seite;

Wider den B. (wie vorhin) Beklagten, wohnhaft
 zu . . . für welchen C. sein Bevollmächtigter er-
 schienen.

Verurtheilen Wir der Friedensrichter, in letzter Instanz in Gemäßheit Unserer Interlokuts vom . . . d. M. worin wir die Anordnung trafen, daß der streitige Ort von Uns in Gegenwart des Herrn D., Feldmessers, wohnhaft zu . . . und des E. Maurermeisters, wohnhaft zu . . . in Augenschein genommen werden solle.

Nachdem Wir Uns an den streitigen Ort begeben, auch bevor die gedachten Werkverständigen in den gesetzlichen Eid genommen hatten.

Auch gesehen, daß (Factum) Erstens u. s. w. Diesem zu Folge, und

In Anbetracht, daß die Verschlimmerungen offenbar sind, der Beklagte aber keinen haltbaren Grund für seine Befreyung vom Ersatz des von ihm verursachten Schadens anführen konnte. —

Denselben, dem Kläger die Summe von Franken, Schadenersatz zu bezahlen, den besagten Graben in einer Frist von drey Tagen wieder zuzuworfen, und die auf . . . Frank liquidirten Kosten zu erstatten. Geschehen und erkannt zu . . . den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

N. N. Friedensrichter.

N. N. Grefsier.

Einregistriert zu . . . den

Nro. 84.

Ein ähnliches Muster über eine Localbesichtigung.

Zwischen Anna F. Wittwe des Thomas G. Krämers Seel. zu E. in der Mairie . . . Districts . .

für welche ihr Sohn F. mit hinlänglicher Vollmacht versehen, erschien, Klägerin an einer;

Und Samuel M. mit No. 6. patentirter Schuhmacher, ebenfalls zu E. in der Gasse U. wohnhaft, in Person, Beklagten, am andern Theile.

Zufolge Unseres Interlocuts vom . . . d. M. welches contradictorisch zwischen den Partheyen erlassen war, begaben Wir Uns mit Unserm Greffier heute Mittags in eine in dieser Stadt, an der Gasse No. 9. befindlichen Bude, die Klägerin dem Beklagten laut Pachtkontrakts vom . . . einregistriert den . . . v. J. vermietet hat. Uusser den oberwähnten Partheyen, die erschienen waren, fanden Wir auch den Sebastian P., Maurer, und den Vinzenz E. Zimmermann, als Werkverständige, die Wir vermöge Unseres obgedachten Erkenntnisses ernennet haben. Nachdem nun diese beyde den Eid dahin abgelegt haben, ihr Gutachten nach besten Wissen, nach vorher eingenommener Kenntniß des Gegenstandes der vorhabenden Besichtigung, abzustatten; so gaben dieselben an, daß die Abnutzungen oder Beschädigungen, die vom Beklagten verursacht worden, und welche dem Miethsmanne zur Last fallen, sich auf die Summe von vierzig Franken belaufen.

Die Partheyen, welche gegen einander mit ihren Bertheidigungen gehört wurden, blieben bey ihren Gesuchen.

Der Umstand der Verschlimmerungen, so wie, daß diese vom Miethsmanne verursacht worden, ist gewiß.

Die Rechtsfrage beruhet aber darauf, ob der Beklagte schuldig ist, die Entschädigung zu bezahlen?

In Anbetracht, daß dem Beklagten kein Entschuldigungsgrund zu Statten kommen kann, was ihn der Verbindlichkeit entheben könnte, die Beschädigung

gen der von Uns besichtigten Werter, die er verur-
sachte, zu bezahlen, und daß diese auf eine Summe
von vierzig Franken durch Kunstverständige taxirt
sind.

Verurtheilen Wir der zweyte Supplent, da Wir
wegen Abwesenheit des Herrn Friedensrichters, und
des ersten Supplenten desselben, das Amt verwal-
ten, ohne Uns von dem von Uns in Augenschein ge-
nommenen Orte hinwegbegeben zu haben, in erster
und letzter Instanz, den Beklagten Samuel M. bin-
nen drey Tagen an der ihm von der Klägerin ver-
mientheten Bude, die Ausbesserungen zu bewerkstell-
gen; im Falle aber dieses binnen dieser vorgeschrie-
benen Frist nicht befolgt werden sollte, so verurthei-
len Wir ihn, der Klägerin die Summe von vierzig
Franken, nebst Zinsen vom Tage der erhobenen Klage
an gerechnet, zu bezahlen, und ihr die auf zwanzig
Franken liquidirten Kosten zu vergüten. Erkennt zu
den . . . April, Eintausend acht Hundert und zwölf,

N. N. zweyter Supplent des
Friedensgerichts von . . .

Einregistrirt zu . . .

Nro. 85.

Muster eines Urtheils nach einer Ortsbesichti-
gung, wenn ein Protokoll darüber aufge-
nommen worden.

In Sachen des A. (rechtliche Eigenschaften, wie
gewöhnlich) wohnhaft zu . . . Klägers, nach Inhalt
der Vorladung vom . . . dieses, dahin, (das In-

halt des Begehrens) in Person erschienen an einer Seite;

Wider den B. (wie oben) wohnhaft zu
Beklagten, für welchen u. s. w.

Wende Parthenen verharren bey ihren Vorträgen.
Der Geschichtsstand ist, daß

Die Rechtsfrage besteht darinn, ob
Verurtheilen Wir der Friedensrichter in Gemäß-

heit Unseres Erkenntnisses vom d. M. wodurch
Wir angeordnet, daß der streitige Ort in Gegenwart

des Feldmessers D wohnhaft zu und des Mau-
rermeisters E. auch zu wohnhaft besichtigt

werden solle ;

Nach Einsicht des Protokolls über die Einnahme
dieses Augenscheins, und in Betracht daß daraus er-

hellert ; 1. daß u. s. w. (Inhalt des Berichts
der Kunstverständigen.)

den Beklagten B. dem Kläger
Erkannt zu den April Eintau-

send acht Hundert und zwölf.

M. Friedensrichter.

D. Greffier.

Einregistrirt zu — den —

Nro. 86.

Ein ähnliches ausführlicheres Muster.

In der Rechtsache zwischen Fortunatus M. mit
Nro. 100. patentirten Großhändler, wohnhaft zu
P. in der Gasse Nro. 6, vertreten durch Johann
N. seinen Pächter und gehörig Bevollmächtigten,
Kläger,

Und Georg D. der Heilkunde Doctor zu P. in der lieben Frau Strasse, wohnhaft No. 90, vertreten durch Barnabas M. Advokaten zu P. mit spezieller Vollmacht versehen, Beklagten.

Nachdem Wir den erneuerten Pachtkontrakt von der Wiese B vom zwölften April l. J. welcher zu P. am dreizehnten, nähmlichen Monaths, als am Tage, wo Beklagter sich eines Theiles der Wiese angemast hat, einregistriert worden, eingesehen hatten, nachdem Wir ferner die Quittungen der, von der ganzen Wiese durch den gedachten Pächter für die gleichförmigen vorhergehenden Jahre des frühern Pachtkontrakts, bezahlten Pachtbeträge eingesehen, Unser Interlocut vom . . . dieses Monats, wie auch Unser über die Besizung u. Schätzung aufgenommenes Protokoll von . . . verglichen, und die Partheyen mit ihren Anträgen gehört hatten, so beharreten selbe bey ihren vorigen Bitten, welche in Unserm vorgegedachten Erkenntniße enthalten sind.

Der Gesichtspunkt ist der Genuß der fraglichen Wiese, die geständigermassen dem Kläger zugehört, und darin beruht, daß der Beklagte daran die Beschädigungen verursacht hat, die in Unserm vorgegedachten Besichtigungprotokolle in Gewißheit gesetzt sind.

Die Rechtsfrage ist also nur die, zu wissen, ob der Beklagte den Werth dieser Beschädigungen zu bezahlen schuldig sey?

In Erwägung, daß den Beklagten nichts berechtigten konnte, sich eines Theiles der in der Frage stehenden Wiese anzumassen, deren Ganzes sich schon länger als seit einem Jahre in dem Besitze des Klägers befunden hatte:

Erkennen Wir Friedensrichter des Cantons . . . in Hinsicht der erhobenen Turbationsklage zu Recht; der Beklagte sey binnen drey Tagen den Besiz von

der ganzen Wiese B. dem Kläger einzuräumen, und zu belassen schuldig, verbiethen ihm hiemit, denselben in der Folge darin zu beunruhigen; Wir verurtheilen ihn zur Summe von vierhundert Franken für die Beschädigungen, die er an der fraglichen Wiese verübt hat, gemäß der Schätzung, die in Unserm obgedachten Besichtigungsprotokolle enthalten ist, nämlich Franken, für das Aufwerfen der Erde, und Franken, für den Werth des abgemäheten und weggenommenen Heues von der erwähnten Wiese, nebst Erstattung der auf Franken liquidirten Kosten. Erkennt zu den

N. Friedensrichter.

D. Greffier,

Einregistrirt zu den

Nro. 87.

Muster eines Akts, welcher die Ablehnung eines Friedensrichters zum Gegenstande hat.
Art. 45. Proced.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den . . . April, habe ich Franz L. Audienz-Huissier beim ersten Instanzgerichte von L. in dieser Stadt wohnhaft, in der Gasse . . . Nro. 80 und patentirt mit Nro. 9. auf Ansuchen des Herrn Hermann M. patentirten Wagners, wohnhaft zu B. in der Gemeinde . . . Cantons . . . und Districts . . . dem Hrn. N. Greffier des Friedensgerichts des Cantons von R. erklärt, Herrmann M. verbietete sich den Herrn Friedensrichter B. in dem Rechtsstreite,

der zwischen ihm als Beklagten, und dem Herrn Michael P. Eisenhändler, wohnhaft zu B. Kläger, durch den am eilften dieses Monats zugestellten, und am zwölften gehörig einregistrierten Vorladungsaft obwalte.

Der besagte Rechtsstreit hat den Miethpreis des M—schen Hauses zum Gegenstande, und da die Gattin des Friedensrichters, und jene des Klägers, jenes Haus noch als ungetheiltes Gut besitzen, so ist das persönliche Interesse, welches der Friedensrichter bey diesem Rechtsstreite hat, von selbst klar.

Eine Abschrift gegenwärtiger Erklärung habe ich dem Herrn Grefsier R. gelassen, der auf die Urschrift sein Visa gesetzt hat. Der um Ablehnung ansuchende Herr Hermann M. hat sowohl das Originale als die Abschrift mit mir unterzeichnet.

Im Jahre und Tage wie oben.

Hermann M.
Franz L. Huissier

Der Kostenbetrag dieses Akts ist
. . . Frk. . . . Cent.

Obige Akte habe ich gesehen, und ist mir die Abschrift davon zurück gelassen worden; zu L. am . . .

R. Grefsier.

Einregistriert zu . . . den . . .

(Dieses Muster stellt das Original vor.)

Nro. 88.

Muster eines andern Akts über die Recusation
des Friedensrichters.

Zm Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf
den . . . April, habe ich Dismas E. inmatriculir-
ter Huissier beyhm Civil-Tribunale zu . . . daselbst
wohnhaft und mit Nro. 8. patentirt, auf das Gesuch
des Alexander U. unpatentirten illyrischen Bürgers
zu . . . daselbst wohnhaft in der . . . Gasse Nro. 9.
dem Herrn D. Greffier des Friedensgerichts des
Cantons . . . auf der Greffe desselben, wo ich ihn
allein antraf, insinuirt, und eine Copie davon zu-
rückgelassen.

Daß der Ansuchende den Herrn F. Friedensrich-
ter des erwähnten Cantons recusire, daß er sich dem
zu Folge des Spruches in dem Prozesse mit dem B.
der darin bestehet, daß (Inhalt der Klage) . . .
und welcher von ihm rechtshängig ist, enthalten mö-
ge, aus dem Grunde, weil besagter Herr F. darin
ihm schriftlichen Rath gegeben, in welchem er seine
Meinung deutlich dargethan hat.

Die Abschrift dieses Akts habe ich dem erwähnten
Greffier gelassen, der mir das Originale visirte.
Auch hat der ansuchende Theil mit mir das Origin-
nal und die Copie unterzeichnet.

Alexander U.

Dismas E., Huissier.

Dieser Akt kostet : . . . Frank . . . Cent. . . .

Gegenwärtiger Akt ist von mir gesehen, und die
Copie davon mit auf meiner Gerichtschreiberey zu-

rückgelassen. Zu am . . . April Eintausend
acht Hundert und zwölf.

D. Gressier.

Einregistriert zu . . . den . . .

(Auf jedem Akte des Huiffier, sowohl Original
als Copie, muß von ihm die Insinuation so wie der
Kostenbetrag gesetzt werden; auf das Original wird
aber auch die Bescheinigung der allfälligen Vidirung,
so wie der Einregistrierung angebracht.)

Nro. 89.

Muster der Antwort des Friedensrichters, wenn
er beistimmt. Art. 46. Proced.

Ich der unterzeichnete Richter Sigmund
erkläre, daß ich der Recusation des beistimme,
me, und mich daher des Erkenntnisses in seinem Pro-
zesse wider L. enthalten werde.

Zu L. . . . den . . . April Eintausend u. s. f.

Sigmund N., Friedensrichter.

Oder:

Ich Unterzeichneter erkläre, daß der Grund der
obstehenden Recusation richtig ist, und daß ich mich
folglich mit der quæst. Rechtsache nicht weiter be-
fassen will. Geschehen zu am . . . April Ein-
tausend acht Hundert und zwölf.

N. N. Friedensrichter.

Nro. 90.

Muster der Antwort, wenn er die Recusation abschlägt.

Ich, der unterzeichnete Friedensrichter Joseph M. erkläre, daß der vom A. angegebene Grund der Recusation nicht gegründet ist, da ich in seinem Prozesse wider B. keinen Rath ertheilt habe, und daß ich also ohne Rücksicht auf die Recusation in der Sache, wie sonst erkennen werde. Geschehen zu . . . den . . . u. s. w.

Jos. L., Friedensrichter.

Oder:

Ich Unterschriebener declarire hiemit, daß das Haus von dem der Miethszins zwischen obbemeldeten Parthenen streitig ist, keinesweges zwischen der Ehefrau des Klägers und der Meinigen noch ungetheilt sey; daß letztere noch nie ein Recht daran gehabt habe, und daß der Requirent mich nur bloß mit meinem Vorgänger im Amte verwechselt, dessen Frau wirklich mit der Frau des Klägers wegen gewisser Güter in Gemeinschaft stand. Die Recusation findet also nicht statt. Geschehen zu . . . den . . .

J. L. Friedensrichter.

Nro. 91.

Urtheil über die Recusation.

Nach Einsicht der von B. wohnhaft zu . . . angebrachten Recusation, welche Uns von Unserm kai-

serlichen Herrn Procurator D. K. mitgetheilt worden, dahin, daß Herr Joseph L. Friedensrichter des Cantons . . . gehalten seyn solle, sich des Spruches, in dem vor ihm rechtshängigen, zwischen dem A. zu . . . und besagten B. zum obwaltenden Prozesse zu enthalten.

Und nach Einsicht der Antwort des Friedensrichters, in welcher er der Recusation zu willfahren sich weigert (ist vom Friedensrichter keine Antwort gegeben worden, so sagt man:) und da der Friedensrichter in der gesetzlichen Frist auf die Recusation nicht geantwortet.

Nach Anhörung des kaiserlichen Herrn Procurators, der darauf angetragen, daß die Recusation zugelassen werde.

In Erwägung, daß keineswegs bewiesen worden, daß Herr Joseph L. ein schriftliches Gutachten in der bey seinem Tribunale zwischen dem A. und B. rechtshängigen Sache gegeben, der Vorschrift des Art. 44 der Proced. nicht Genüge geleistet worden,

Bermirft das Tribunal in letzter Instanz das Rechtsmittel der Recusation, und verurtheilet den B. in die Kosten.

N. President.

N. Greffier.

(Dieses Muster stellt das Urtheil vor dem Tribunale vor, daher in selben keine Qualitäten vorkommen, weil diese nach dem Spruche zwischen den Avoués gewechselt werden. Nach dem Urtheile über die Recusation, wird die Sache von der letzten Verhandlung wieder fortgesetzt, und zwar, wenn die Recusation verworfen worden, bey dem nämlichen Friedensgerichte; wenn ihr aber Statt gegeben worden ist, bey demjenigen, das seine Stelle vertritt.)

Nro. 92.

Muster einer Cédule, über die Wiederaufnahme
der Instanz nach zugelassener Recusation.

Wir D. A. P. erster Supplent des Friedensgerichts des Cantons Laibach extra muros, Districts Laibach citiren bey eingetretener Verhinderung des Herrn Friedensrichters D. J. L. auf Ansuchen des M. Tschuk, Postmeisters zu . . . wohnhaft im Cantone R. Districts Laibach, den Herrn Joseph Hueber unpatentirten Bürger zu . . . wohnhaft in der Comune D. dieses Cantons, um vor Uns am . . . dieses gegenwärtigen Monats, Nachmittags um drey Uhr an dem gewöhnlichen Orte der Sitzung des Friedensgerichts L. zu L. am Plaze Nro. . . zu erscheinen, damit ein präparatorisches Erkenntniß, welches vor diesem Friedensgerichte am . . . vorigen Monats auf Anhören beyder Partheyen erlassen worden ist, zum Vollzuge gebracht werde, und um alsdann auch zugleich anzuhören, wie dem Requirenten sein voriges Klagsbegehren werde zuerkannt werden; zu dem Ende soll diese Cédule binnen vier Tagen durch Unsern gewöhnlichen Huissier notificirt werden. Geschehen zu L. am . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf.

D. A. P., erster Supplent.

(Gleich darunter macht der Huissier seine Insinuation auf das nämliche Blatt).

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, am . . . April, habe ich F. R. Audienz-Huissier
R

beym Friedensgerichte zu L. wohnhaft in der St. Jakobsgasse Nr. obige Cédule dem Joseph Hueber, wohnhaft zu . . . in diesem Cantone an sein Domicil insinuirt, wo ich nebst der Abschrift derselben auch jene der gegenwärtigen Akte hinterlassen habe, indem ich mit einer Person sprach, die mir sagte: sie wäre die Köchin desselben.

J. K. Huissier.

Die Kosten dieses Aktes sind
. . . Frank . . . Cent.

Einregistrirt zu L. den . .

(Die Abschrift, die dem Vorgeladenen insinuirt wird, unterscheidet sich vom Original nur darin, daß in ersterer die Unterschrift des Friedensrichters abschriftlich vorkommt, und die Bescheinigung der Einregistrirung gleichfalls nicht enthält.)

Nro. 93.

Muster einer Citationscedule nach verworfener Recusation.

Wir Friedrich B, Friedensrichter des Cantons K. Districts L. citiren hiemit auf Ansuchen des Anton P. Bürgers ohne Patent zu K., daselbst wohnhaft am Plage Nro. den Franz Hermann, Hausinhaber, ohne Patent, auch zu K. des hiesigen Cantons wohnhaft Nro. . . am . . . des jetzt laufenden Monats, Morgens um acht Uhr, in Unserer Au

dienz, die gegenwärtig zu K. im Gemeindehause gehalten wird, zu erscheinen, und auf die vom Requiriten gegen ihn erhobene Klage, in Gemäßheit der am . . . ausgefertigten, und am . . . gehörig einregistrirten Citation zu antworten.

Diese Citation ist zu Folge eines ertheilten Spruches des Civil-Tribunals zu L. vom . . . desselben Monats erlassen, der die Recusation des besagten Herrmann verwarf.

In einem Zeitraume von drey Tagen, soll sie durch den Joseph M. substituirten Huissier dieses Friedensgerichts, den Wir dazu beauftragen, indem Unser gewöhnlicher Huissier Krankheit halber verhindert ist, bekannt gemacht, und zugestellt werden. Geschehen zu K. den . . . April Eintausend acht Hundert und zwölf, den

K., Friedensrichter.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf, den . . . April ist obige Cédule durch mich Joseph M. substituirten Huissier des Friedensgerichts von K. wohnhaft daselbst in der Wassergasse No. 9. vermöge dazu erhaltenen besondern Auftrages, dem Franz Herrmann, Bürger und Hausinhaber zu No. . . bekannt gemacht worden, weil ich aber daselbst niemand zu Hause fand, verfügte ich mich zum Herrn M., Adjuncten des Herrn Herrn Maire von K. der mir das Originale, wovon ich ihm eine Abschrift zurückgelassen habe, visirte.

Joseph M., Huissier.

Wir der Adjuuct des Maire von . . . haben gegenwärtige Ausfertigung gesehen, wovon Uns eine Abschrift eingehändiget wurde. Zu . . . den . . .
 N. Kramer, Adjunct.

Der Kostenbet. dieses Akts ist Fr. C.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Nro. 94.

Vorladung zum Vergleichsversuche. Art. 48. Proced.

Im Jahre Eintausend u. s. w. habe ich Ludwig M. sub Nro. 6. für dieses Jahr patentirter Audienzhuusier beym Friedensgerichte des Cantons. . . . wohnhaft zu . . . in der N. Gasse Nr. auf Ansuchen der Frau Helena Gradisheg, die mit dem Akte vom . . . von ihrem Ehemann gehörig authorisirt worden, wohnhaft zu . . . in ihrem Hause Nro. 9. den Herrn L. E. Bürger und wohnhaft zu . . . vorgeladen, am . . . l. M. bestimmt, um ein Uhr auf dem Vergleichs-Bureau des oberwähnten Friedensgerichts zu . . . am gewöhnlichen Sitzungsorte in der Strasse H. Nro. 1. zu erscheinen.

Um, wenn es möglich seyn sollte, über die Klage einen Vergleich zu treffen, welche die Ansuchende dahin anstellen will, daß der Beklagte die Rechnung über die Verwaltung der Güter ihres vor einem Jahre verstorbenen Vaters lege, und den Betrag, der sich zeigen sollte, alsogleich ausfolge; daß ferner besagter L. E. verurtheilet werden möge, allen Schaden, der sich allenfalls darthun sollte, sammt den Zinsen des reinen Betrages zu bezahlen, mit besonderer Erstattung der Kosten.

Die Abschrift der gegenwärtigen Citation habe ich am erwähnten Tage dem Herrn E. E. in seiner Wohnung, wo ich ihn im Gespräche mit dem Herrn D. R. antraf, insinuirt.

Dieser Akt kostet L. M. Huissier.

Einregistriert zu . . . den

Nro. 95.

Muster eines Vergleichsprotokolls.

Heute am . . April, Tausend acht Hundert und zwölf, erschien vor Uns E. M. Friedensrichter des Cantons von . . Districts L. . . .

N. N. aus . . . Proprietär alldort Nro. 8. und trug vor: er habe den B. R. zitiren lassen, vor Uns zu erscheinen, um sich wo möglich über die in besagter Citation enthaltene Klage zu vergleichen;

Auch erschien B. und antwortete

Worauf weiters N. replicirte

Nachdem nun die Partheyen gegen einander gehört, und die Güte versucht worden ist, so brachten Wir folgenden Vergleich zu Stande / 1) . . . u. s. w.

Ueber welche beiderseits vorgeschlagene, und angenommene Bedingungen Wir das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, welches Wir, nachdem die Partheyen erklärten, des Schreibens unkundig zu seyn, mit Unfern Grefsier unterzeichnet haben. So geschehen zu . . . den Tag, Monat und Jahr wie oben.

N. Friedensrichter.

N. Grefsier.

Einregistriert den

Nro. 96.

Ein anderes Muster über einen zu Stande
gebrachten Vergleich.

Im Jahre Eintausend acht Hundert und zwölf
den . . . April, ist vor Uns Friedensrichter von . . .
in Unserem gewöhnlichen Audienzsaale zu . . . er-
schienen

Der Herr N. N. wohnhaft zu . . . als Bevoll-
mächtigter des . . . wohnhaft zu . . . vermög der
unterm . . . v. N. von dem Receveur . . . einre-
gistrirten Vollmacht; die nachdem sie von dem besag-
ten N. N. zertifizirt, paraphirt und cotirt worden,
Unserm Register angeschlossen blieb, welcher Uns
hierauf vorgebracht hat, daß er kraft der von dem
Huissier N. N. zugefertigten Citation vom . . . d. N.
den Hrn. N. N. auf heute vor Uns vorladen ließ,
damit er sich über die ihm bevorstehende Klage des
N. N. wegen . . . wenn es thunlich seyn sollte, ver-
gleich, und daß, wenn er nicht selbst, oder durch ei-
nen Bevollmächtigten erscheint, er contumacirt wer-
den sollte. Zu diesem Ende hat er sich unterschrieben.

Auch ist erschienen, der bemeldte N. N. der Uns
gesagt hat, daß er die Schuld von . . . nicht aber
jene von . . . anerkenne, weil er bereits schon dem
besagten Herrn in Geld und Waaren die Summe
von . . . abgezahlt, wornach sich seine Schuld nur
auf . . . reduziert, daß er nicht im Stande sey, den
N. N. mit . . . sogleich zu bezahlen, daß er den Hrn.
N. N. ersuche, ihm eine Zahlungsfrist zu bewilligen,
daß er seine Schuld mit ähnlichen Waaren, als er
empfangen, abtragen wolle; worauf der Herr N. N.

erwiederte, daß er wirklich vom Hrn. N. N. eine geringere Summe Geldes von . . . und einige Waaren erhalten habe, deren Werth aber der Hr. N. N. zu hoch ansetzt, und er daher auf seinen Forderungen bestehe, und Wir Friedensrichter haben den Partheyen vorgestellt, daß, wenn sie ihren Streit gerichtlich betreiben wollen, sie sich Kosten zuziehen würden; Wir haben den Hrn. N. N. vermocht, dem Hrn. N. eine Zahlungsfrist zu bewilligen, oder dessen Antrag anzunehmen, die Zahlung in Waaren, in wie die bereits gelieferten sind, anzunehmen, da Wir diesen zugleich bedeuteten, etwas an ihren Preisen nachzulassen.

Auf diese Vorstellungen haben sich die Partheyen einander genähert, der Hr. N. hat den Werth der gelieferten Waaren auf die Summe von . . . jedes Stück pr. reduziert, und sind darin übereingekommen, daß die Schuldforderung auf die Summe reduziert werde, welche der Herr N. N. binnen abzutragen sich verbunden hat, welches Versprechen der Herr N. N. angenommen hat. Demnach sollen alle Prozesse und Streitigkeiten aufhören gegen dem, daß die gegenwärtigen Conventionen zugehalten werden.

Ueber alles dieses haben Wir gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, von welchem die Partheyen einverständlich jede eine Abschrift, deren Kosten sie zur Hälfte zu zahlen sich erklärt haben, verlangt. Zur Urkund dessen, ihre, Unsere, und Unsers Greffiers Unterschrift. So geschehen zu im Jahre Monat und Tage wie oben.

N. N.

N. N. Friedensrichter.

N. N.

L. L. Greffier.

Einregistrirt zu den

Nro. 97.

Muster des Protokolls, wenn der Vergleich
nicht zu Stande gekommen.

(Der Anfang wie im vorlezten Muster, bis auf die Worte) nachdem die Partheyen verhört, und die Güte fruchtlos versucht worden, haben Wir sie entlassen, um ihr Recht vor demjenigen Richter zu suchen, vor welchen die Sache gehört. Geschehen zu . . . besagten Tages Jahres.

N. N. Friedensrichter

• Grefsier.

Einregistrirt zu . . . den . . .

Oder:

(Anfang wie im vorlezten Beispiele

(Auch ist erschienen, der bemeldte Herr N. N. der Uns gesagt hat, daß . . . und hat sich unterschrieben; und nachdem Wir selbe fruchtlos zu vergleichen suchten, haben Wir sie an die kompetenten Richter gewiesen. Geschehen zu . . . Tag Monat und Jahr wie oben.

N. Friedensrichter.

N. Grefsier.

Nro. 98.

Muster eines Protokolls, wenn der Eid zugeschohen wird.

Heute am . . . April Tausend acht Hundert und zwölf; erschien A. u. f. w.

Auch erschien B. (Gewerbe, Wohnort) welcher vortrug, daß er zwar dem A. die Summe von . . . wirklich schuldig gewesen, daß er ihm aber seit dem verschiedene Zahlungen gemacht, Waaren geliefert habe; er ihm also nach dieser Rechnung nur noch . . . schuldig sey. Sollte dieses geläugnet werden, so bäte er, daß A. angehalten werden möge, die Wahrheit desselben zu beschwören, indem er damit zufrieden seyn wolle, was derselbe in dieser Rücksicht beschwören werde.

Der A. hat hierauf vor Uns geschworen, und bewiesen, daß er nicht mehr als die Summe von . . . im verwichenen Monathe März erhalten, und daß ihm Beklagter seitdem so wenig etwas am Gelde als an Waaren geliefert habe, worauf er seinen Namen unterschrieben, (oder erklärte, daß er des Schreibens unkündig sey)

Nach diesem erbath sich B. den Ueberschuß der geforderten Summe zu bezahlen, und da A. besagtes Anerbiethen annahm, so erklären Wir, daß zwischen den Partheyen keine weitem Streitigkeiten Statt finden.

Wir haben hierüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, welches die Partheyen nebst Uns und Unserm Grefsior unterzeichnet haben. Geschehen zu . . . am . . .

F. F. Friedensrichter,

Einregistriert zu . . .

N. N. Grefsior.

(Wird der Eid von der Parthen, der er aufgetragen wird, verweigert, so setzt man: (Anfang wie oben) N. weigerte sich, den ihm vom B. zugeschobenen Eid zu leisten, und blieb bey seiner Klage.

Wir, der Friedensrichter, da Wir die Parthenen nicht vereinigen können, haben also dieselben entlassen, um sich an den Richter zu wenden, wie Rechtsens.

Nro. 99.

Erwähnung der Richterscheinung im Register der Grefse.

(Anfang wie oben)

B. wohnhaft zu . . . mittelst Citation vom N. vorgeladen, heute vor Uns zum Vergleiche zu erscheinen, ist ausgeblieben.

Geschehen zu . . . am . . . Tausend . . .

N. Friedensrichter.

N. Gressier.

Nachdem diese Erwähnung ins Audienzblatt gesetzt, und dann dem Kläger eine Expedition davon herausgegeben wird, so muß selbe gleichfalls einregistriert werden.

Nro. 100.

Erwähnung hiervon in der Citation.

A. welcher den B. durch vorstehenden Act zum Vergleiche vorgeladen hat, ist nicht erschienen. Geschehen zu . . . den . . . Tausend acht Hundert und zwölf.

Franz Schönberg, Huissier.

(Es wäre überflüssig mehrere Formeln sowohl über die Art eines wirklich zu Stande oder nicht zu Stande gebrachten Vergleichs, anzuführen, indem selbe bloß in den einzelnen Punkten der Verabredung abändert werden. Sollte sich auch hier der Fall ergeben, daß der Huissier des Friedensgerichts aus einer gesetzlichen Verhinderungsurache die Citation zum Vergleichsversuche etwa nicht selbst bestellen könnte, so wird der Friedensrichter auch in diesem Falle einen Tribunals - Huissier beauftragen müssen. *)

*) Die unter die Muster der interlokutorischen und auch Definitiv - Urtheile gesetzte Bemerkung der Einregistrierung ist nur größten Theils von den Expeditionen zu verstehen; d. h. wenn die Parthey dieselbe in der Greffe verlangt, so liegt es dem Greffter ob, bevor als das Urtheil zu erstellt wird, die Einregistrierung zu besorgen. Ueberhaupt wird diesfalls das in diese Zwischenszeit erschienene Gesetz über die Einregistrierung die sicherste Aufklärung geben.

Am Schluß dieser Abtheilung hat man es für nothwendig gefunden, ein Muster sowohl für ein allgemeines Sachregister, in welches ein Grefsier, der streng auf Ordnung hält, von Tag zu Tag jeden gerichtlichen Akt einträgt, als jenes des Repertoriums für die der Einregistrierung unterliegenden Acte, beizufügen; welches letztere sowohl vom Quissier, als vom Grefsier geführt werden muß.

Sach-Register.

N.º	Namen der Partheyen.	Gegenstand	Datum	Anmerkung.
1	Sebast. Friber v. Kletsche wider Mich. Berne von Gabrie.	Citation zum Vergleichs- versuche wegen Heuraths- sprüchen.	vom 1. April 1812.	Audienz auf den 5. d. M. Morgens 9 Uhr.
2	N. N. Ausschußmann von N.	Todfahsanzeige des N. N. Grundbesizers zu N.	vom 1. April 1812.	Siegelanlegung auf den 2. Nachmittags um 2 Uhr be- stimmt.
3	Sebast. Friber v. Kletsche wider Mich. Berne von Gabrie.	Audienzblatt über den zu Standegebrachten Vergl. wegen Heurathsprüchen	vom 5. April 1812.	dem Kläger eine Expedi- tion hinausgegeben.
4	Joseph N. N. Seel. von N.	Familienrathsbeschluß üb. die Ernennung der Vor- münder N. N. u. N. N.	vom 8. April 1812.	den beyden Vormündern zu ihrer Legitimation eine Abschrift dav. auszufolgen
5	wie oben.	Inventarische Aufnahme.	v. 14. April 1812.	dem Vormund auf sein Ansuchen eine Abschrift hinauszugeben.

und so weiter.

Repertorium für Gressiers und Huissiers.

Dieses gegenwärtige Repertorium, enthaltend zwölf Blätter, und betreffend den N. N. Gressier (Huissier) des Friedensgerichts des Cantons N. ist cotirt und paraphirt worden durch mich Friedensrichter des Cantons N. am . Jänner 1812. N. N. Friedensrichter.

Nro. des Stfts	Datum desselben	Gattung des Aktes	Vor- und Zunamen dann Wohnort der Partheyen.	Benennung der Güter.	Einregistrirung.				
					Tag	Band	Seite	Sach vorwärts rückwärts	Gebühr Francs
1	Vom 1. April 1812	Urtheil	Zwischen Jof. Kern aus Radgorik, und Johann Eschsen aus Podgorik.	Wegen schuldig. 80 Fr. laut Urfunde etc.	1	10	1	1	—
2	Vom 3. April 1812	Familien- Rathsbe- schluß.	Ueber Ernennung der Vorm. der Joh. und Hel. Zornischen Pupillen zu Preska.		1	22	—	1	2
3	3. April 1812	Citation	Auf Ansuch. des N. Weg. Wald aus N. wider N. etc. besgshöhr.	6. Ap.	1	22	—	1	1

Mrs. J. J.

